



**T A G E S O R D N U N G**  
52. Sitzung des Hauptausschusses

**Termin: Dienstag, 10.08.2021, 16:30 Uhr**

**Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2021	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Aktuelle Lage Coronavirus (Bgm)	
3.2.	Sitzungstermine des Hauptausschusses 2022	<b>VO/2021/10224</b>
3.3.	Anfrage des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Sachstand Abgabe Führerschein gegen ÖPNV	<b>VO/2020/09077</b>
	<i>Zurückgestellt am 11.08.20 - Es wird hierzu auf den Bericht unter TOP 4.2 verwiesen</i>	
3.4.	Antwort auf Änderungsantrag von AM Oliver Prieur (CDU) und Ulrich Pluschkell (SPD) zu: AM Birte Duggen und AM Dr. Axel Flasbarth (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Strategie der SWL zur Abkehr von fossilen Energieträgern	<b>2021/10013-01-01</b>
3.5.	Anfrage von AM Bernhard Simon (CDU): Hafententwicklungsplan 2030	<b>VO/2021/10262</b>

4.	Berichte	
4.1.	Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2020/09018-03-01</b>
4.2.	Zwischenbericht Raumplanung inklusive Planungsstand Verwaltungsneubau	<b>VO/2021/09736</b>
	<i>Zurückgestellt am 15.06.21</i>	
4.3.	Fahrschein gegen Führerschein	<b>VO/2021/09951</b>
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. §82 I GO für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 111007 IT-Architektur/ IT-Service	<b>VO/2021/10265</b>
5.2.	Wahl einer Schiedsfrau für den Bezirk IV (St. Lorenz 1)	<b>VO/2021/10279</b>
5.3.	Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk VII (St. Gertrud 2)	<b>VO/2021/10280</b>
5.4.	Wahl einer Schiedsfrau für den Bezirk X (Travemünde)	<b>VO/2021/10281</b>
5.5.	Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk XII (Moisling)	<b>VO/2021/10282</b>
5.6.	Ersatzneubau BW 122 Brücke Gut Mönkhof - Projektfreigabe	<b>VO/2021/10204</b>
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Die Unabhängigen, DIE LINKE, FREIE WÄHLER & GAL: Haushalt auf Klimaschutz ausrichten	<b>VO/2021/10077</b>
	<i>Zurückgestellt am 15.06.21 - Der Antrag wurde mehrheitlich an den Hauptausschuss überwiesen mit der anschl. erneuten Beratung in der Bürgerschaft</i>	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Dringlichkeitsantrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ausnutzung des von der Kommunalaufsicht genehmigten Investitionsspielraums	<b>VO/2021/10222</b>
	<i>Der Antrag hat am 15.06.21 keine Dringlichkeit erhalten</i>	

8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2021	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
13.1.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,- Euro netto	<b>VO/2021/10271</b>
13.2.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- Euro netto	<b>VO/2021/10272</b>
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft; Antrag auf Versetzung in den Ruhestand unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, Abberufung als Bereichsleitung	<b>VO/2021/09750</b>
14.2.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft: Beförderung	<b>VO/2021/10255</b>
14.3.	Anmietung der Wallstraße 40 (Kaisertor) für die Abteilung Denkmalpflege und Vermietung der Königstraße 21 an die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung d.ö.R.	<b>VO/2021/10046</b>
	<i>Zurückgestellt am 15.06.21</i>	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



► **Nr. VO/2021/10224**  
**öffentlich**

**Lübeck, 19.07.2021**

**Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: [kristina.wittig@luebeck.de](mailto:kristina.wittig@luebeck.de) Telefon: 122-1023)**

## **Sitzungstermine des Hauptausschusses 2022**

Die beigefügte Übersicht mit den geplanten Sitzungsterminen für das Jahr 2022 wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis und Zustimmung vorgelegt.

## Sitzungstermine des Hauptausschusses 2022

### Januar:

Dienstag, 25. Januar 2022

Bürgerschaft 27. Januar 2022

### Februar:

Dienstag, 08. Februar 2022

Dienstag, 22. Februar 2022

Bürgerschaft 24. Februar 2022

### März:

Dienstag, 15. März 2022

Dienstag, 29. März 2022

Bürgerschaft 31. März 2022

**Osterferien vom 04. bis 16. April 2022  
Im April findet keine Bürgerschaftssitzung statt !**

### April:

Dienstag, 19. April 2022

### Mai:

Dienstag, 03. Mai 2022

Dienstag, 17. Mai 2022

Bürgerschaft 19. Mai 2021

### Juni:

Dienstag, 14. Juni 2022

Dienstag, 28. Juni 2022

Bürgerschaft 30. Juni 2022

**Sommerferien vom 04. Juli bis 13. August 2022  
Im Juli findet keine Bürgerschaftssitzung statt !**

- 2 -

**August:****Dienstag, 23. August 2022****Bürgerschaft 25. August 2022****September:****Dienstag, 13. September 2022****Dienstag, 27. September 2022****Bürgerschaft 29. September 2022**

**Herbstferien vom 10. bis 22. Oktober 2022  
Im Oktober findet keine Bürgerschaftssitzung statt !**

**Oktober:****Dienstag, 25. Oktober 2022****November:****Dienstag, 08. November 2022****Dienstag, 22. November 2022****Bürgerschaft 24. November 2022****Dezember:****Dienstag, 06. Dezember 2022**

**Weihnachtsferien vom 23.12. bis 07.01.2023  
Im Dezember findet keine Bürgerschaftssitzung statt !**

► **Nr. VO/2020/09077**  
**öffentlich**

Lübeck, 13.07.2020

## Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: [Angela.Fiorenza@luebeck.de](mailto:Angela.Fiorenza@luebeck.de) Telefon: 122-1040)

### **Anfrage des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Sachstand Abgabe Führerschein gegen ÖPNV**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Wie ist der aktuelle Sachstand bzgl. möglicher Modelle für die Abgabe des *KfZ*-Führerscheins in HL, gegen eine entgeltfreie Jahreskarte für den ÖPNV?

#### **Begründung:**

Der Bürgermeister wurde im letzten Jahr aufgefordert, der Lübecker Bürgerschaft hierzu spätestens im 1. Quartal 2020 zu berichten, und eine Empfehlung für die eventuelle Einführung eines solchen Modells in Lübeck abzugeben.

#### **Anlagen:**



► **Nr. 2021/10013-01-01**  
öffentlich

Lübeck, 29.06.2021

## **Antwort** **-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
2.020 - Fachbereichs-Controlling

**Bearbeitung:** Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

### **Antwort auf Änderungsantrag von AM Oliver Prieur (CDU) und Ulrich Pluschkell (SPD) zu: AM Birte Duggen und AM Dr. Axel Flasbarth (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Strategie der SWL zur Abkehr von fossilen Energieträgern**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anlass:**

Anfrage AM Oliver Prieur (CDU) und Ulrich Pluschkell (SPD) im Hauptausschuss am 04.05.2021, VO/2021/10013-01

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des von der Lübecker Bürgerschaft beauftragten Masterplans Klimaschutz bei der SWLH einen Bericht anzufordern und der Bürgerschaft vorzulegen, der aufzeigt, wie der Stadtwerke-Konzern zum Erreichen des Lübecker Klimaziels (50% Einsparung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2019) beitragen wird. Dabei soll auch festgestellt werden,

1. welche Strategien hierfür im Bereich Wärmeversorgung besteht und welche Aktivitäten unternommen werden,
2. wie die SWL die vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern im Wärmesektor bis 2050 schrittweise planen und
3. welche Schritte dafür schon heute eingeleitet wurden bzw. werden, auch im Hinblick auf eine Anpassung des Geschäftsmodells der SWL.

**Antwort:**

- Siehe Anlage - Beantwortung durch die Stadtwerke Lübeck GmbH
- Siehe Anlage - Stellungnahme zur Antwort der Stadtwerke Lübeck GmbH von der Klimaleitstelle, FB 3

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Beantwortung durch die Stadtwerke Lübeck GmbH
- Anlage 2 - Stellungnahme der Klimaleitstelle, FB 3

Senator Sven Schindler

VO/2021/10013-01

## Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

**Änderungsantrag von AM Oliver Prieur (CDU) und Ulrich Pluschkell (SPD) zu: AM Birte Duggen und AM Dr. Axel Flasbarth (beide Bündnis 90/Die Grünen):**

### Strategie der SWL zur Abkehr von fossilen Energieträgern

Am 04.05.2021 wurde durch den Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung des von der Lübecker Bürgerschaft beauftragten Masterplans Klimaschutz beauftragt bei der SWL einen Bericht anzufordern und der Bürgerschaft vorzulegen, der aufzeigt, wie der Stadtwerke-Konzern zum Erreichen des Lübecker Klimaziels (50 % Einsparung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 2019) beitragen wird. Hierzu soll auch festgestellt werden:

1. welche Strategien hierfür im Bereich Wärmeversorgung bestehen und welche Aktivitäten unternommen werden,
2. wie die SWL die vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern im Wärmesektor bis 2050 schrittweise planen und
3. welche Schritte dafür schon heute eingeleitet wurden bzw. werden, auch im Hinblick auf eine Anpassung des Geschäftsmodells der SWL.

Nachstehend der Bericht:

### Generelle Maßnahmen des SWLH-Konzerns zur Erreichung des Klimaziels

Für den SWLH-Konzern haben sich in den letzten Jahren nicht nur bedingt durch die Energie- und Mobilitätswende viele Rahmenbedingungen verändert, so dass unsere strategischen Zielsetzungen im Konzern überprüft und an die aktuellen und künftig absehbaren Themen und Herausforderungen angepasst werden mussten.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des SWLH-Konzerns wurde insofern im Jahr 2020 das Projekt „Vision, Mission, Strategie“ gestartet, in welchem die strategischen Strohrichtungen der einzelnen Geschäftsfelder der Teilkonzerne für den Zeitraum 2021 bis 2025 erarbeitet und festgelegt wurden. Die Strategie ist geprägt durch eine konsequente prozess-, service- und umweltorientierte sowie kostenbewusste Ausrichtung auf unsere Geschäftstätigkeit.

Unter anderem haben wir es uns im Rahmen unserer strategischen Ausrichtung zum Ziel gesetzt, das Thema „Nachhaltigkeit“ bei der Energie- und Wasserversorgung sowie den Mobilitätsangeboten durch

- verstärkte Nutzung erneuerbarer Primärenergie bei der hocheffizienten Erzeugung von Strom, Wärme und Trinkwasser
- Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen und innovativen Endkundenprodukten und -projekten
- Verjüngung des Fuhrparks
- Pilotierung und Einsatz von alternativen Antrieben.
- Optimierung der Wärmesysteme
- marktorientiertes Wachstum in erneuerbaren Energien
- Nutzung von Chancen aus neuen Technologien (zum Beispiel Wasserstofftechnologien)

mehr in den Fokus zu nehmen. Nachhaltige Energie- und Wasserversorgung und Mobilität sind einige der wichtigsten Zukunftsthemen: Klimawandel, Natur- und Artensterben, Wasserknapp-

heit und Umweltverschmutzung belasten unsere Welt. Gleichzeitig wachsen die Ressourcenbedarfe durch den Anstieg der Bevölkerungszahl und die Dynamik der Wirtschaft.

Um die Energiewende zielführend und konsequent voranzutreiben, ist es von großer Bedeutung, dass die unterschiedlichen Bereiche und Sektoren des Energiesystems zusammenwirken. Bislang kennzeichnet sich die Energiewende in Deutschland eher durch eine „Stromwende“ – um die deutschen und europäischen Klimaziele zu erreichen, ist es allerdings von großer Bedeutung, dass es auch zu einer Wärme- bzw. Mobilitätswende kommt.

Wir stehen also vor einer globalen Herausforderung. Und zuhause in der Region sind wir gefragt als kommunaler Daseinsvorsorger. Wir wollen einen Beitrag leisten, um die Zukunft unserer Umwelt zu sichern. Deshalb ist die Nachhaltigkeit bei der Energie- und Wasserversorgung sowie der Mobilität von großer strategischer Bedeutung für uns als SWLH-Konzern.

### **Zu Frage 1:**

#### **Welche Strategien bestehen im Bereich der Wärmeversorgung zum Erreichen des Lübecker Klimaziels (50 % Einsparung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 2019) und welche Aktivitäten werden unternommen?**

Wie bereits vorstehend erläutert, soll im Bereich der Wärmeversorgung die Erreichung des Lübecker Klimaziels insbesondere durch die Fortführung der Strategie der letzten Jahre, die Effizienz beim Einsatz fossiler Primärenergie zu erhöhen, sowie den Ersatz fossiler Brennstoffe durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Primärenergie unterstützt werden.

In den letzten Jahren wurde das Ziel verfolgt, den KWK-Anteil in der Fernwärme von 38 Prozent in 2014 auf über 60 Prozent in 2020 zu erhöhen. Zur Erfüllung dieses Ziels wurden fünf BHKW mit einer Leistung von insgesamt 7,8 MW el. neu gebaut und in Betrieb genommen. Darüber hinaus wurden die bestehenden BHKW mit neuen, effizienteren Motoren ausgestattet. Wo wirtschaftlich geboten, kam an den BHKW-Standorten der Brennstoff Biomethan (zu Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) zum Einsatz.

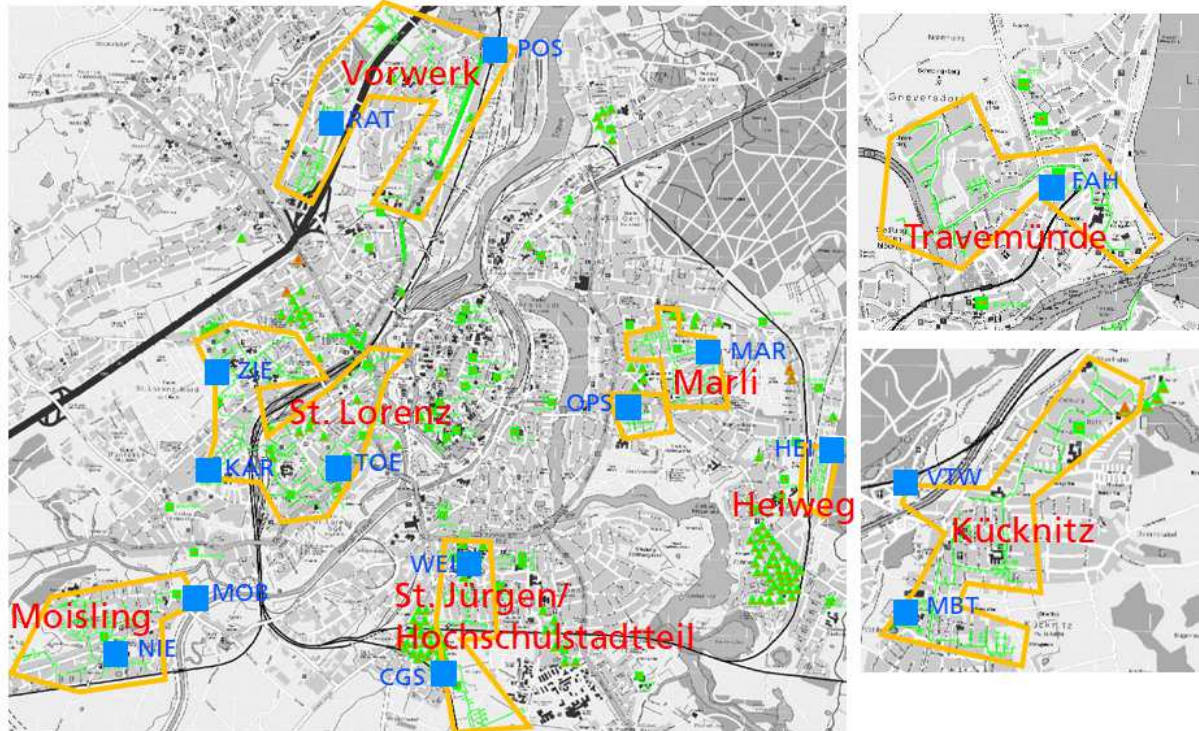
Mit den Heizwerken MuK, Kimbernweg und Otto-Passarge-Straße wurden drei Heizwerksanlagen durch den Umschluss der versorgten Gebäude/Kund:innen an die Fernwärmesysteme ersetzt. Hierdurch wurde Kessel-Wärme durch in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme ersetzt und die Brennstoffausnutzung erheblich gesteigert, dadurch CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden. Die an die Kund:innen gelieferte Wärmequalität wurde erheblich gesteigert.

Das zuletzt errichtete neue BHKW war Ende 2019 das Blockheizkraftwerk Vorderteichweg (VTW) im Stadtteil Kücknitz: Der Neubau ist der 15. Standort, an dem die Stadtwerke mit effizientester Technik Wärme in das Lübecker Fernwärmenetz einspeisen. Auch diese Anlage arbeitet nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung, erzeugt also aus dem Brennstoff Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme. Durch die hocheffiziente Brennstoffausnutzung werden allein mit diesem BHKW 1.200 t CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart. Das entspricht dem Jahresausstoß von rund 470 Dieselautos (Quelle: BDEW).

Das Blockheizkraftwerk steht auf dem Gelände des stillgelegten Wasserwerks in Kücknitz. Herzstück ist ein Erdgasmotor, der 999 kWh Strom in der Stunde erzeugen kann. Das bedeutet: bereits nach vier Stunden hat das Kraftpaket ausreichend Strom produziert, um einen durchschnittlichen Drei-Personenhaushalt ein ganzes Jahr mit Energie zu versorgen (Jahresverbrauch rund 4.200 kWh). Die Abwärme des Motors nutzen wir für das angrenzende Fernwärmenetz – und damit für 3.000 Endkunden. Dadurch erreicht die Anlage einen Gesamtwirkungsgrad von über 90 Prozent. Lediglich 10 Prozent des eingesetzten Brennstoffs gehen demnach als Abwärme verloren.

Die im Fernwärmenetz Kücknitz an Endkunden gelieferte Wärmemenge beträgt rund 21 Millionen kWh jährlich. In 2009 wurde der Fernwärme in Kücknitz ein Primärenergiefaktor von 0,74 testiert, mit der Inbetriebnahme des BHKW VTW und dem dadurch steigenden KWK-Anteil wird in 2019 ein Primärenergiefaktor von 0,47 erreicht werden. Diese wesentliche Verbesserung spart, wie bereits beschrieben, CO<sub>2</sub>-Emissionen von rund 1.200 t/a.

Grafik: Aktuelle Fernwärmeversorgungsgebiete in Lübeck



### Zu Frage 2:

### Wie plant die SWL die vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern im Wärmesektor bis 2050?

Die SWL sind aktuell mit ihrer Fernwärme für einen Wärmemarktanteil von rund 10% in Lübeck verantwortlich. Der ganz überwiegende Teil der Wärme wird in den Gebäuden vor Ort erzeugt, zum Großteil aus dem Brennstoff Erdgas, aber auch noch zu wesentlichen Teilen aus dem Brennstoff Heizöl.

Der Fernwärme wird in der künftigen Bedarfsdeckung eine wachsende Rolle zugesprochen, jedoch nur sofern sie nachhaltig und wirtschaftlich verfügbar ist. Zur Dekarbonisierung der Fernwärme müssen insofern zwei Wege beschritten werden. Zum einen muss die Energieeffizienz bei der Nutzung fossiler Brennstoffe weiter gesteigert werden, und dann schrittweise der Brennstoff durch Nutzung erneuerbarer Primärenergien ersetzt werden.

Nachdem wir in den vergangenen Jahren konsequent an der Steigerung der Effizienz der Wärmeerzeugung aus der fossilen Primärenergie Erdgas gearbeitet haben (Erhöhung Anlagenwirkungsgrade, Erhöhung KWK-Anteil der Wärmeerzeugung), ist das Ziel für die kommenden Jahre nunmehr, den Anteil der erneuerbaren Primärenergie an der insgesamt zur Wärmeerzeugung benötigten Primärenergie zu steigern.

Im Rahmen der neuen strategischen Ausrichtung der SWL wurde insofern ein neuer Ausbaupfad dahingehend festgelegt, als dass zwar weiterhin mindestens 50 % des Gesamtstromabsatzes der

Stadtwerke Lübeck aus eigener Erzeugung gewährleistet, aber bis zum Jahr 2045 auf regenerative Quellen umgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wurden bereits Potenziale für die Erschließung erneuerbarer Quellen für die Bestandsnetze in Lübeck analysiert. Folgende Maßnahmen wurden näher untersucht und gehen zum Teil bereits in die Umsetzung:

### **Transformation des Wärmenetzes durch den Einsatz von Erneuerbaren Primärenergien**

Bei der Stromerzeugung durch Verbrennung eines Energieträgers in thermischen Kraftwerken entsteht immer auch Wärme. Bei herkömmlichen Kraftwerken wird diese Abwärme ungenutzt über Kühltürme an die Umwelt abgegeben, wohingegen sie bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ausgekoppelt und über ein Wärmenetz als Nah- oder Fernwärme nutzbar gemacht werden kann. Das steigert den Wirkungsgrad und bedeutet somit eine wesentlich höhere Energieeffizienz. KWK-Anlagen stellen eine wichtige und effiziente Verknüpfung zwischen Strom- und Wärmemarkt dar und müssen im Rahmen der Systemtransformation auf Bioenergie oder auf Erneuerbare Gase umgestellt werden. Es gilt zudem, die bisher oft wärmegeführten Anlagen zu flexibilisieren und künftig mithilfe von Wärmespeichern den Strom nach Bedarf einzuspeisen.

Bereits in 2019 haben die Stadtwerke Lübeck eine durch das BMWI beförderte Machbarkeitsstudie erstellt, ob unser größtes Fernwärmenetz St. Lorenz in ein sogenanntes Wärmenetz 4.0 transformiert werden kann. Die Definition eines Wärmenetzes 4.0 ist, dass die für die Wärmeversorgung der Kund:innen eingesetzte Primärenergie zu mindestens 50% aus erneuerbaren Primärenergien hergestellt sein muss. Dies entspräche einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund 50%. Außerdem dürfen bestimmte Vorlauftemperaturen nicht überschritten werden, und die Kostenbelastung der Endkunden darf einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Im Ergebnis konnte die technische Machbarkeit nachgewiesen werden. Es wäre der Bau einer kombinierten Solarthermie- und Geothermieanlage auf einer 50.000 m<sup>2</sup> großen Fläche unter Einbindung von Groß-Wärmepumpen notwendig, außerdem die Nutzung eines Holzpellet-Kessels sowie die Errichtung eines großen Wärmespeichers. Die Transformation des Netzes durch Bau der Anlagen würde rund 24 Mio. EUR kosten. Um diese Investition unter Einhaltung der Renditevorgaben des Unternehmens zurück verdienen zu können, müsste der FW-Endkundenpreis um rund 80% steigen.

Aufgrund dieser Situation wurde bisher keine Umsetzung der Wärmenetztransformation verfolgt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Fernwärmenetz St. Lorenz eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung technisch machbar, aber wirtschaftlich nur sehr schwer darstellbar ist.

### **Senkung der durch die Wärmeerzeugung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Ebenfalls im Jahr 2019 starteten die SWL ein Projekt „Fernwärme – fit für die Zukunft“ zur Untersuchung der Zukunftsfähigkeit des Fernwärmesystems unter den sich ändernden wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber auch unter den Vorgaben seitens Kund:innen und Politik, die Wärme „grüner“ zu machen. Konkret waren auch die Folgen der Einführung des nationalen Emissionshandels zu bewerten.

Im Ergebnis wurde dem Fernwärmesystem eine langfristige Belastbarkeit attestiert, allerdings nur unter Veränderung der Wärmequalität bzw. der Wärme-Erzeugungsstruktur (Einbindung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Primärenergie und Abwärme zur Wärmeerzeugung), der Erhöhung der Endkundenpreise und der Preisanpassungssystematik.

Wie schon im Projekt Wärmenetz 4.0 musste erkannt werden, dass eine „Vergrünung“ der Wärme, also die Senkung der durch die Wärmeerzeugung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen, nur mit hohen Investitionen erreicht werden kann, die eine veränderte Erlössituation durch Preiserhöhungen bei den Kund:innen nach sich ziehen müsste.

Die notwendigen Preiserhöhungen können nur begrenzt werden durch Nutzung bestehender oder angekündigter Förderinstrumente: die sog. Innovative KWK-Förderung (iKWK, besteht bereits) oder die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW, im Entwurfsstadium).

### **Nutzung von Biomethan zur Wärmeerzeugung**

Die in den vergangenen Jahren verfolgte Strategie des Bezugs von Biomethan (zu Erdgas aufbereitetes Biogas) zur Wärmeerzeugung in BHKW kann momentan nicht weiter verfolgt werden. Mit der letzten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG wurde den durch das EEG geförderten Anlagen der Anspruch auf die Zahlung vermiedener Netznutzungsentgelte sowie der Stromsteuererstattung aberkannt. Somit können die Anlagen im EEG-Förderregime unter Einsatz des Brennstoffes Biomethan nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Wirtschaftlicher Betrieb ist nunmehr nur noch im Erdgasbetrieb möglich.

### **Bau von „innovativen KWK-Anlagen“ (iKWK)**

Im Jahr 2020 untersuchten die SWL die Möglichkeiten der Errichtung einer durch das novellierte KWK-Gesetz geförderten innovativen KWK-Anlage (iKWK-Anlage). Diese besteht aus einer konventionellen KWK-Anlage (z.B. ein BHKW) und einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung. Als dritter Anlagenteil ist ein elektrisch angetriebener Wärmeerzeuger (Power-to-heat) vorgeschrieben. Erneuerbare Wärme, also Umweltwärme liegt als Solarenergie, Geothermische Energie oder als Abwärme vor. In allen Fällen ist die Energiedichte des Dargebotes gering, sodass große Flächen für die Umwandlungsanlagen notwendig sind. Diese findet man selten im urbanen Umfeld. Gemeinsam mit der Stadtentwicklung der Hansestadt Lübeck konnten in Lübeck allerdings Flächen identifiziert werden, die geeignet und auch verfügbar sein könnten.

Konkret geht es u.a. um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche im Stadtteil Moisling, auf der eine Solarthermieanlage (Kollektorenanlage zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Wärmeerzeugung) errichtet werden könnte. Die Fläche ist nah am bestehenden Fernwärmenetz Moisling, die neue KWK-Anlage kann am Standort BHKW Moislinger Berg errichtet werden.

Die SWL haben sich für den Bau dieser Anlage mit dem beschriebenen iKWK-Konzept um eine Förderung über das KWK-Gesetz beworben und haben im Dezember 2020 als Höchstbietende den Zuschlag für eine Förderung im Gegenwert von rund 10 Mio. EUR erhalten. Die SWL haben nun 4 Jahre Zeit, die Anlagen zu errichten. Eine Erhöhung der Endkundenpreise ist aus heutiger Sicht nicht notwendig; es kann eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Wärmeerzeugung im Teilnetz Moisling um ca. 10% erreicht werden. Als besondere Herausforderung stellt sich die Schaffung des Baurechtes für die Solarthermieanlage dar, das nur unter intensiver und aktiver Mithilfe der Hansestadt Lübeck bei der zeitnahen Erstellung des notwendigen B-Plans erreichbar sein dürfte. Derzeit läuft die Planung dieser Anlage. Im nächsten Schritt muss die Baugenehmigung bei der Hansestadt eingereicht werden. Das Ziel ist die Inbetriebnahme spätestens Ende 2024.

### **Nutzung von Abwasserwärme**

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck und die SWL verfolgen gemeinsam eine Machbarkeitsuntersuchung zur Nutzung der Wärme des Abwassers am Auslauf des Zentralklärwerkes. Hier sind ganzjährig große Energiemengen auf stabilem Temperaturniveau verfügbar, die in das nah gelegene Fernwärmenetz Vorwerk aufgenommen und an Fernwärmekunden geliefert werden könnten. Die notwendige Wärmepumpen-Technologie ist verfügbar und an anderer Stelle bereits erprobt. Die Untersuchungen laufen derzeit, sodass noch keine Aussagen über mögliche Emissionsminderungspotenziale getroffen werden können. Aufgrund des oben erwähnten großen Abwärme-Dargebotes werden diese aber erheblich sein. Durch die Förderung solcher innovativer Projekte dürfte sich eine Umsetzung ohne wesentliche Erhöhung der Endkundenpreise erreichen lassen.

Darüber hinaus ist auch eine Machbarkeitsanalyse zur Nutzung industrieller Abwärme bei Lübeck-Zement geplant.

### **Einsatz von Wasserstoff**

Zum Erreichen einer versorgungssicheren sowie bezahlbaren Energie- und Wärmewende wird aktuell geprüft, wie Wasserstoff weitreichendere Berücksichtigung finden kann, da der Einsatz von Wasserstoff die Gesamtsystemkosten der Dekarbonisierung im Wärmemarkt senken und insbesondere einkommensschwache Haushalte entlasten kann.

Auch die langfristige Zuverlässigkeit der Stromversorgung unter Berücksichtigung des geplanten Kohleausstieges ist aktuell nicht absehbar. Dabei wächst parallel der Strombedarf durch den zunehmenden Ausbau strombasierter Anwendungen in den Sektoren Mobilität und Wärme. Wasserstoff und klimaneutrale Gase können insbesondere durch die gute Speicherbarkeit, Transportierbarkeit und somit auch Importfähigkeit einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Dekarbonisierung leisten und sollten daher Teil des zukünftigen Energieträger- und Technologiemix sein.

Innerhalb unseres Fachbereiches „Erzeugung“, in dem wir die Aktivitäten Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung sowie regenerative Energieerzeugung gebündelt haben, wurde im vergangenen Jahr eine neue Vollzeitstelle „Strategieentwicklung Zukunftstechnologien“ geschaffen. Über diese neue Funktion erschließen wir neben anderen Technologien insbesondere auch das Zukunftsthema Wasserstoff für unsere gesamte Unternehmensgruppe und schaffen somit die Grundlage für zukünftige Betätigungsfelder und Anwendungsfälle.

Wir engagieren uns darüber hinaus über die Mitarbeit in unterschiedlichsten Arbeitsgruppen und Organisationen, die sich mit dem Thema Wasserstoff auseinandersetzen und erhalten darüber einen sehr umfassenden Einblick der über unseren eigentlichen Fokus hinaus reicht.

Wir sind davon überzeugt, dass sich Wasserstoff zu einem wichtigen Bestandteil zukünftiger Energieversorgung entwickeln wird. Allerdings befindet sich die Technologie noch in eben dieser Entwicklung. Nicht nur die Technologie und deren spezifischen Kosten, auch Regulatorik und Gesetzgebung bedürfen vieler Weiterentwicklungen, damit die Elektrolyse für die Stadtwerke Lübeck auch wirtschaftlich umsetzbar wird. Die von vielen Stellen geforderten Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), vor allem eine mögliche Befreiung des in Elektrolyseuren eingesetzten Stroms von der EEG-Umlage, würde aus unserer Sicht einen erheblichen Beitrag auf dem Weg zur Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Auf dieser Grundlage könnte zukünftig die Erzeugung grünen Wasserstoffs unter Einkauf von (Öko)Strom kommerziell deutlich attraktiver werden, wenngleich auch regulatorisch noch viele Hürden vorhanden sind.

Im Vergleich zu Regionen im westlichen Schleswig-Holstein haben wir in Lübeck bislang noch keinen Zugriff auf „überschüssigen“ eigenen Grünstrom, beispielsweise aus Abschaltungen durch

aktives Einspeisemanagement. Abschaltungen durch den Netzbetreiber sind in fast 10 Jahren Laufzeit unserer EE-Anlagen (PV und Wind) nicht vorgekommen.

Der Aufbau einer nationalen und regionalen Wasserstoff-Wirtschaft steht und fällt mit dem Angebot an Strom aus erneuerbaren Energien. Solange es keine wirtschaftlichen und nachhaltig attraktiven Ansätze zur Herstellung und den Einsatz von grünem Wasserstoff gibt, liegt unser Fokus auf dem Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen. Diese bilden die Grundlage für die Etablierung einer grünen Wasserstoffinfrastruktur und –wirtschaft. Zusammen mit unserer Tochtergesellschaft Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG realisieren wir seit einigen Jahren bereits erfolgreich PV- und Windpark-Projekte in Norddeutschland. Auf diese Weise leisten wir einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieerzeugung und liefern damit zudem einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung. Auch in der Hansestadt planen und errichten wir aktuell großflächige PV-Anlagen, beispielsweise auf der Deponie Niemark.

Zu welchem genauen Zeitpunkt unser Produkt-Portfolio um geeignete Wasserstoff-Angebote erweitert wird, hängt maßgeblich von der Entwicklung übergeordneter Faktoren ab:

- Senkungspfad der spezifischen Technologie-Kosten
- Regulatorische Hürden
- Gesetzliche Vorgaben
  - EEG-Befreiung
  - Zertifizierung bei bilanzieller Elektrolyse
- Gesetzliche Anforderungen
- Nachfrage intern
- Nachfrage extern

Wir sind optimistisch, dass sich die Rahmenbedingungen zur Erzeugung von Wasserstoff in naher Zukunft positiv entwickeln und so den Markthochlauf der Technologie begünstigen. Innerhalb des SWLH-Konzerns beobachten wir deshalb die Entwicklungen im H<sub>2</sub>-Bereich sehr aufmerksam und entwickeln eigene Ansätze um in die Wasserstoff-Technologie einzusteigen. Denkbare, zukünftige Anwendungsfälle sind momentan noch mit hohen Kosten für Investition und operativen Betrieb verbunden, die sich im aktuellen regulatorischen Umfeld nicht wirtschaftlich darstellen lassen.

### Zu Frage 3:

**Welche Schritte wurden bzw. werden für die vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern im Wärmesektor schon heute eingeleitet, auch im Hinblick auf eine Anpassung des Geschäftsmodells der SWL.**

Welche Maßnahmen mittelfristig realisiert werden, wurde vorstehend bereits erläutert. Der weitere Ausbaupfad erfolgt in Abhängigkeit von den ordnungsrechtlichen Vorgaben und technischen Rahmenbedingungen, der Bereitstellung möglicher Fördermittel und insbesondere unter dem Aspekt der Finanzierungsmöglichkeiten des SWLH-Konzerns. Um eine nahezu CO<sub>2</sub>-emissionsfreie Erzeugung im Zeitraum bis 2045 zu erreichen, sind umfangreiche Investitionen erforderlich.

Die langfristige Strategie der SWL beinhaltet, dass weiterhin mindestens 50 % des Gesamt-Stromabsatzes der Stadtwerke Lübeck aus eigener Erzeugung gewährleistet werden soll und diese Erzeugung bis zum Jahr 2045 vollständig auf regenerative Quellen umgestellt wird. Der Umbau der Wärmesysteme in emissionsfreie Erzeugung erfolgt im Einklang mit den Klimavorgaben der Hansestadt und der Bundesregierung.

Allerdings wird die Wärmewende nicht allein durch den Umbau der Wärmesysteme verbunden mit einem Wechsel zur Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen sein. Der Steigerung der Energieeffizienz, z.B. durch energetische Sanierungen ist ebenfalls ein großer Stellenwert beizumessen.

Insofern ist es erforderlich, dass auch bei den Kund:innen sektorenübergreifend hocheffiziente und erneuerbare Erzeugungstechnologien für Strom, Heizwärme, Prozesswärme und Kälte zur nachhaltigen Reduzierung von CO<sub>2</sub> und sonstigen klimaschädlichen Treibhausgasen eingesetzt werden. Im wachsenden Geschäftsfeld „Energiedienstleistungen“ wird dieses Ziel ebenfalls von der SWL verfolgt:

Wir bieten in dezentralen, kundenspezifischen Produkten unterschiedliche Geschäftsmodelle mit ganzheitlichen Energie-, Infrastruktur- und E-Mobilitätslösungen für Immobilien, komplexe Liegenschaften, Quartiere/Stadtteile oder auch Gewerbe- und Industriekunden an. Soweit möglich, werden dabei lokale Energienetze für Wärme, Kälte und Strom vorgesehen, so dass auch zukünftige Technologieinnovationen im Bereich der Energieerzeugung an zentraler Stelle eingebunden und flächendeckend genutzt werden können.

Größere CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale werden aktuell insbesondere in der Wohnungswirtschaft (z.B. mit PV, KWK, Biomasse, Wärmepumpen, E-Mobilität), den größeren Quartiersentwicklungen (z.B. mit kalter Nahwärme, Wärmepumpen, Solar, KWK, E-Mobilität) und in der Industrie (Green Factory - Steigerung Ressourceneffizienz: z.B. mit Abwärme, KWK, PV, Absorptionskälte, Einsatz natürlicher Kältemittel, E-Mobilität) erschlossen.

Dazu gehört auch, dass wir unseren Kund:innen helfen wollen, CO<sub>2</sub> zu vermeiden und als Nachhaltigkeitsmanager zu fungieren. Aktuell erarbeiten wir eine konsistente CO<sub>2</sub>-Vermeidungsstrategie für den Konzern (Definition CO<sub>2</sub> Vermeidungspfad: x Tonnen CO<sub>2</sub> p.a., Basis 2019).

Bereits im Jahr 2020 wurde das gesamte vertriebliche Privatkundenportfolio, welches ca. 55 % des Gesamtabsatzes der Stadtwerke Lübeck entspricht, mittels schwedischer Wasserkraftzertifikate klimaneutral gestellt. Hierdurch wurden ca. 90.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermieden.

Aktuell wird ein Gasprodukt zunächst für gewerbliche Kunden vorbereitet, das auch den Gasverbrauch der Kund:innen klimaneutral stellt. Bei wirtschaftlicher Darstellbarkeit und breiter Kundenakzeptanz soll auch hier eine Ausweitung auf das Gas-Privatkundenportfolio vorgenommen werden.

Unterstützung bei der weiteren Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses kann auch der Erlass einer Fernwärmesatzung sein, deren Erarbeitung aktuell von der Bürgerschaft beauftragt wurde. Mit einer entsprechenden Satzung könnte erreicht werden, dass z.B. in bestimmten städtischen Bereichen / Quartieren die Nutzung der Fernwärme verbindlich festgelegt wird.

Mit einer Verdichtung und dem entsprechenden weiteren Ausbau der Wärmenetze würde eine zukunftsfähige Infrastruktur aufgebaut werden, mit der die angestrebte CO<sub>2</sub>-Minderung kosteneffizient und nachhaltig umgesetzt werden kann.

## Fazit:

In den Jahren 2010 bis 2020 wurden hat die SWL 22 Mio. Euro in den Umbau der Fernwärmesysteme zur Verbesserung der Effizienz und der Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen investiert. Die bisherige Erzeugungsstrategie der Stadtwerke Lübeck sah vor, bis zum Jahr 2020 mindestens 50 % der vertrieblichen Absatzmenge aus eigenen, hocheffizienten Blockheizkraftwerken sowie Windenergie- und Photovoltaikanlagen selbst zu erzeugen (Vertriebsmenge aus 2010). Dieses Ziel

wird in 2021 vollumfänglich erreicht, die insgesamt dadurch erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung beträgt 40.000 t p.a.

Wir übertreffen in den Fernwärmenetzen heute überall die 60% KWK-Anteil (außer Netz Marli mit > 50%), in den Netzen Kücknitz und St. Jürgen liegen wir sogar über 75%. Der Brennstoff-Ausnutzungsgrad ist somit in allen Netzen sehr hoch. Im Netz Marli planen wir einen weiteren (konventionellen) BHKW-Standort, damit wir auch hier den KWK-Anteil erhöhen.

Mit der Einbindung von Solarthermie, Umwelt- und Abwärmesystemen in die bestehenden Wärmesysteme ist eine weitere Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erzielen.

Allerdings gilt für die meisten Anlagen der Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie, dass aufgrund der geringen Dichte des Energiedangebotes große Flächen notwendig sind. Daher werden diese Projekte nur realisierbar sein, wenn entsprechende Flächen in der Nähe von Wärmenetzen planerisch und genehmigungsrechtlich erschlossen werden können. Dies ist in einer Stadt naturgemäß schwierig und daher werden die nächsten Schritte in enger Abstimmung mit den genehmigenden Fachabteilungen der Hansestadt Lübeck diskutiert und abgestimmt.

Darüber hinaus wird eine Umsetzung, die keine Erhöhung der Endkundenpreise nach sich zieht nur dann erfolgen können, wenn weiterhin Fördermittel für entsprechende Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Stadtwerke Lübeck, 8. Juni 2021



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

An FB2 Controlling

**Der Bürgermeister**  
als untere Naturschutzbehörde

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)  
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6  
(Verwaltungszentrum Mühlentor)  
Auskunft: Hannes Schmitz  
Zimmer: V2.031  
Tel. (0451) 122 – 39 25  
Fax (0451) 122 – 39 90  
E-Mail: hannes.schmitz@luebeck.de  
Ihre Nachricht vom: 10.06.2021  
Mein Zeichen: hs  
Datum: 16.06.2021

**Stellungnahme zur Antwort der Stadtwerke auf die VO/2021/10013-01:  
Strategie der SWL zur Abkehr von fossilen Energieträgern****Derzeitige Aktivitäten**

Die Stellungnahme der Stadtwerke hat gezeigt, welche Maßnahmen die Stadtwerke in der Vergangenheit und derzeit für eine Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes umsetzen. In der beschriebenen Strategie werden wichtige Faktoren für den Weg zu einer klimaneutralen Strom-, Wärme- und Mobilitätsversorgung benannt.

Die drei Kernfelder für die CO<sub>2</sub>-Minimierung bestehen aus Energie sparen, Effizienz steigern und dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Als Energieversorger sind die beiden letztgenannten Felder die Kernaufgabe der Stadtwerke. Es ist positiv zu bemerken, dass die Stadtwerke mit dem geplanten Auftreten als Nachhaltigkeitsmanager auch bei der Energie-Einsparung einen Fokus setzen.

In der Effizienz-Steigerung sind die Umstellung der Heizkraftwerke auf den KWK-Betrieb wichtig sowie die geplanten Optimierungsprozesse für BHKW-Motoren. Ein wichtiger Part in der Betrachtung der Effizienz im Energiesektor sind auch der Transport und die Speicherung der erzeugten Energie. Je weiter Energie transportiert wird, desto ineffizienter wird deren Einsatz. Daher ist die Planung, 50% des Lübecker Strombedarfs weiterhin in Lübeck zu erzeugen, begrüßenswert.

Der Ausbau Erneuerbarer Energie besonders im Wärmesektor ist eine der wichtigsten Aufgaben der Energiewende. Daher sind die geplante Solarthermie-Anlage in Moisling sowie die zu prüfenden Abwärme-Nutzungen am Klärwerk und der Zementfabrik sehr wichtig und sollten von städtischer Seite unterstützt werden.

**Strategische Ausrichtung**

Solche Pilotprojekte geben eine erste Richtung vor. Jedoch müssen in einem strategischen Konzept die Einzellösungen zu einer kommunalen und klimaneutralen Energie- und Wärme-Infrastruktur zusammen entwickelt werden. Dabei muss das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 erreicht werden.

**Telefonzentrale:** (0451) 122-0**Unsere Sprechzeiten:**

Montag und Dienstag  
08.00 bis 14.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Internet:** www.luebeck.de

**Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:**

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck**Busanbindung:**

Buslinie(n): 2;7;16  
Haltestelle(n):  
Verwaltungszentrum Mühlentor

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.**

Das Projekt „Vision, Mission, Strategie“ muss daher aus Sicht der Klimaleitstelle die Infrastruktur-Anpassung für die nächsten Jahrzehnte unbedingt mit einplanen.

Die Verbesserung der Effizienz der Blockheizkraftwerke schlägt sich positiv auf den Lübecker Strommix aus und verbessert die CO<sub>2</sub>- Bilanz der Wärme der an die Kraftwerke angeschlossenen Fernwärmekunden. Jedoch sind nur 10% der Lübecker Haushalte an die Fernwärme angeschlossen. Der Großteil der Haushalte wird mit Erdgas und Heizöl versorgt. Für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Zukunftsstrategie ist der Ersatz dieser fossil betriebenen Heizungen eine zentrale Fragestellung.

Eine Ausweitung des Fernwärmenetzes sowie ein Angebot, auf Wärmepumpen-Technologie zu wechseln muss daher vorbereitet werden. Die Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch Effizienzsteigerung der BHKWs ist endlich und somit noch nicht die Lösung, da nach wie vor fossiles Erdgas in den Kraftwerken verbrannt wird. Ein Wechsel in den privaten Haushalten von Heizöl auf Erdgas verbessert den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der einzelnen Anlage, jedoch wird hierbei ebenfalls lediglich ein fossiler Kraftstoff durch einen anderen ausgetauscht. Der Einsatz biologischer Brennstoffe wie Biogas ist derzeit laut des Berichtes nicht (mehr) wirtschaftlich und der Einsatz sogenannter Erneuerbarer Gase wird es nach heutigen Betrachtungen wohl kaum werden (s.u.).

Daher kann die Verbesserung der BHKWs lediglich ein Zwischenziel sein. Bei der Neuplanung von BHKWs sollte direkt auf erneuerbare Wärmequellen wie Wärmepumpen- oder Power-to-Heat-Anlagen gesetzt werden.

Ein großes Problem bei der Umstellung auf Erneuerbare Energien in den Wärmenetzen ist der Kostenaspekt und die damit verbundene Erhöhung der Nutzungspreise für die Kund:innen. Bei einer technologischen Umstellung fallen immer hohe Investitionskosten an. Für einen stabilen Wärmepreis muss demgegenüber der Preis für die laufenden Kosten entgegengestellt werden. Durch den eingeführten CO<sub>2</sub>-Preis wird Erdgas und andere fossile Brennstoffe über die nächsten Jahre deutlich teurer. Ab 2026 werden die CO<sub>2</sub>-Zertifikate mit einem Mindestpreis von 55 Euro auf den freien Markt angeboten. Es ist davon auszugehen, dass der Preis für die Zertifikate deutlich steigen wird und damit die laufenden Kosten und Wärmepreise für Kunden mit fossilen Heizsystemen. Gleichzeitig zeigen Studien des Öko-Institutes und der Fraunhofer Gesellschaft, dass die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Stromsektors immer weiter sinken wird da Strom immer mehr von erneuerbaren Energie hergestellt wird<sup>1</sup>. Da bei (Groß-) Wärmepumpen der Strom extrem effektiv in Wärme umgesetzt wird, können die laufenden Kosten gedrückt werden. Damit es zu keiner finanziellen Belastung der Nutzer:innen kommt, müssen die Investitionskosten durch Fördermittel gegenfinanziert oder über viele Jahrzehnte langsam auf die Preise umgelagert werden.

### **Einsatz von Wasserstoff**

Der Einsatz von Wasserstoff wird in Zukunft ein wichtiger Teil der Energie-Landschaft sein. Wichtig für den Klimaschutz ist es dabei zu schauen, wie der Wasserstoff produziert wird und ob es Alternativen zu seinen Einsatzgebieten gibt. Die Herstellung von CO<sub>2</sub>-neutralem Wasserstoff ist nur dann möglich, wenn die Energie für die Elektrolyse aus grünem Strom zu Verfügung gestellt wird. Wasserstoff ist daher auch keine alternative Energiequelle zum grünen Strom, sondern lediglich eine Technologie zur Speicherung, zum Transport und zur Nutzung von grünem Strom. Da Wasserstoff nur einen Teil des grünen Stroms speichern kann, der für die Erzeugung benötigt wird, sind Technologien im Wärmesektor, die den Strom direkt und verlustfreier nutzen (Bspw. Wärmepumpen, Power-To-Heat) oder speichern (Batterien, Warmwasserspeicher) sinnvoller. Erneuerbare Gase werden aus Wasserstoff hergestellt, dabei wird nochmals mehr Energie benötigt. Derzeitig ist die Herstellung von grünem Wasserstoff im großen Stil weder technologisch noch wirtschaftlich umsetzbar. Studien des Fraunhofer Institutes gehen davon aus, dass die Kosten für 1 MWh Energie gespeichert in Wasserstoff im Jahr 2050 50-100% teurer sein werden als die direkte Nutzung des Stromes. Bei den sogenannten Erneuerbaren Gasen (bspw. synthetisches Methan) wird von einem zwei- bis vierfach höheren Preis ausgegangen<sup>2</sup>. Aus Klimaschutz-Sicht ist der Einsatz von Wasserstoff dann sinnvoll, wenn er direkt vor Ort produziert wird. Dies kann durch Windkraft in SH oder per PV-Anlagen direkt in Lübeck geschehen. Dies wären Strommengen die die Stadtwerke noch zusätzlich in ihren Strombedarf für Lübeck

<sup>1</sup> Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Klimaschutzszenarien 2050//Öko-Institut ev./Fraunhofer ISI/ 08/2014

<sup>2</sup> INTEGRIERTE KLIMASCHUTZUND ENERGIEWENDESZENARIEN FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2030-2050- Endbericht / Fraunhofer Institut ISI/ 21.02.2020/ Ab Seite 131

einplanen müssten. Gut eingesetzt werden kann Wasserstoff dort wo es sonst keine erneuerbaren Alternativen zu fossilen Brennstoffen gibt: Im Schwerlastfahrzeugen und in Hochtemperatur-Prozessen.

### **Zukünftige Zusammenarbeit**

Das Beispiel der Solar-Anlage Moisling zeigt, dass die Wärmewende nur im Zusammenspiel von Stadtverwaltung und Stadtwerken gelingen kann. Diese Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut werden. Gemeinschaftlich sollte geschaut werden, wo Finanzierungsmöglichkeiten sich in der Förderlandschaft auftuen.

Für die strategische Ausrichtung ist es wichtig, gemeinschaftlich eine kommunale Wärmeplanung voran zu treiben. Aufseiten der Stad steht die Aufgabe, den Wärmebedarf deutlich zu senken. Dazu kann die Verwaltung mit Energetischen Quartierskonzepten, durch die energetische Sanierung der Verwaltungsgebäude und durch Informationen- und Anreizsysteme für Private Hausbesitzer:innen beitragen. Zusammen müssen Verwaltung und Stadtwerke den Energiebedarf aufnehmen, Potentiale für Erneuerbare Energie und das Effiziente Nutzen von Wärmenetzen aufzeigen und umsetzen.

Das wachsende Geschäftsfeld „Energiedienstleistungen“ ist dabei ein extrem wichtiger Punkt. Da beispielsweise bei Industriekunden nicht mehr nur betrachtet werden muss wie viel Wärme das Unternehmen abnimmt sondern auch wieviel Abwärme beispielsweise ins Netz davon eingespeist werden können.

Die Stadtwerke haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass viel CO<sub>2</sub> durch Effizienzsteigerungen und das konsequente Einführen von KWK-Anlagen gespart werden kann und wie der fossile Brennstoffbedarf verringert werden kann. In der zukünftigen Strategie für die Lübecker Energieversorgung ist aufzuzeigen, wie die Stadt und die Stadtwerke zusammen in einer kommunalen Wärmeplanung den vollständigen Ersatz von fossilen Brennstoffen bis 2040 schaffen können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hannes Schmitz

► **Nr. VO/2021/10262**  
**öffentlich**

Lübeck, 07.07.2021

## Anfrage

**Bearbeitung:** Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### Anfrage von AM Bernhard Simon (CDU): Hafententwicklungsplan 2030

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

Die Lübecker Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 jeweils mit Mehrheit beschlossen, den Hafententwicklungsplan 2030 (VO/2020/08588) sowie den Ergänzungsantrag zum Hafententwicklungsplan (VO/2020/08588-02) umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Sind die mit dem o.g. Ergänzungsantrag beschlossenen Präzisierungen im HEP 2030 vorgenommen worden? Wenn ja, wann liegt der überarbeitete Plan vor? Wenn nicht: aus welchen Gründen ist der Bürgerschaftsbeschluss nicht umgesetzt worden?
- Welche Aktivitäten hat der Bürgermeister ergriffen, um entsprechend des o.g. Ergänzungsantrags beim Aufgabenträger (Bund) auf eine Vertiefung des Fahrwassers hinzuwirken, so dass Skandinavienkai und alle Mittelhäfen von den künftig größeren Referenzschiffen angelaufen werden können?
- Analog Punkt 2: welche Aktivitäten hat der Bürgermeister ergriffen, um beim Aufgabenträger (Bund) die Beseitigung der Restriktionen durch den Herrentunnel einzufordern (Vertiefung des Fahrwassers im Bereich des Tunnels)?

Es wird um mündliche Beantwortung im Rahmen der Sitzung gebeten.

#### **Begründung:**

**Anlagen:**



► **Nr. 2020/09018-03-01**  
öffentlich

Lübeck, 08.06.2021

## Bericht -öffentlich-

**Verantwortliche Bereiche:**  
4.513 - Jugendarbeit

**Bearbeitung:** Christiane Möller (E-Mail: [christiane.moeller@luebeck.de](mailto:christiane.moeller@luebeck.de) Telefon: 122-5168)

## Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
05.08.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Anlass:**

Die Bürgerschaft hat mit der Vorlage VO/2020/09018-3 die Durchführung eines Fachtages zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" beschlossen. Die Ausgestaltung der ebenfalls mit der Vorlage beschlossenen Kinder- und Jugendvertretung sollte auch im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" erarbeitet werden und in das Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung einfließen.

Darüber hinaus hat die Bürgerschaft mit dieser Vorlage die Verwaltung beauftragt:

- den "Handlungsleitfaden Prüfung der Relevanz gem. §47 f GO in den Fachbereichen" kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und über diese Prüfung zu berichten
- bezüglich der neu zu schließenden Budgetverträge zu prüfen, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung aufgenommen werden kann

Zur Umsetzung des Konzeptes werden im Haushaltsbegleitbeschluss derselben Bürgerschaftssitzung 100.000 € für das Jahr 2021 bereitgestellt.

In **Anlage 1** finden Sie den Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck.

Die Eckpunkte sind entwickelt aus den Ergebnissen des Fachtages, der am 19.02.2021 unter Beteiligung von Jugendlichen, Kommunalpolitiker:innen, pädagogischen Fachkräften und Verwaltung stattgefunden hat. Das Papier enthält Empfehlungen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Lübeck verbindlicher gestaltet werden kann.

Zur Umsetzung der Empfehlung werden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 155.000 € jährlich benötigt. Die im Haushaltsbegleitbeschluss für das Jahr 2021 vorgesehene Summe wird also um 55.000 € überschritten. Aus fachlicher Sicht ist die Umsetzung aller Bausteine im vorgeschlagenen Umfang notwendig, um eine ganzheitliche und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten. Wenn dies aufgrund fehlender Mittel nicht umgesetzt werden

kann, wird empfohlen zugunsten der konkreten Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Handlungsfeldern B und C des Eckpunktepapiers (Stadtteilformate, demokratiefördernde Angebote, etc.) die Weiterentwicklung des Themas im Handlungsfeld A (Verwaltung) zurückzustellen.

**Anlage 2** beinhaltet den Bericht zur Überprüfung des Handlungsleitfadens.

Für den Fall, dass über die 100.000 € aus dem Haushaltsbegleitbeschluss hinaus keine weiteren Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, wird -wie oben beschrieben - empfohlen, auf das in der Anlage vorgeschlagenen Vorgehen (Benennung, Fortbildung und Beratung von Ansprechpartner:innen für Beteiligung in den Bereichen, Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens) zu verzichten.

**Anlage 3** umfasst die Überarbeitung des Handlungsleitfadens sowie Arbeitshilfen zum Leitfaden.

**Anlage 4** enthält den Bericht zur Prüfung, wie das Thema Kinder und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen umgesetzt werden kann. Die dort getroffenen Empfehlungen werden für den Bereich Jugendarbeit und Offener Ganzttag bereits umgesetzt.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Bericht:**

**Anlagen:**

Senatorin Monika Frank



Lübeck, 30.04.2021

## Bericht: „Eckpunkten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck“

*„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so.“*

– Oskar Negt

Zentrale Aufgabe einer demokratischen Gesellschaft ist es, im Sinne der Demokratieförderung Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen und sie zu kritischem Denken und aktivem Mitgestalten anzuregen.

Gleichzeitig ist die Erfahrung, in Belangen des eigenen alltäglichen wie gesellschaftlichen Lebens gefragt, einbezogen und beteiligt zu werden eine entscheidende Komponente für eine gelingende persönliche Entwicklung von Kinder- und Jugendlichen. Zu erleben, dass die eigene Meinung zählt und Dinge verändern kann – also Selbstwirksamkeit zu erfahren – hat positiven Einfluss auf zentrale sozialisatorische wie auch gesellschaftliche Herausforderungen.

Das Thema Beteiligung ist auf vielfältige Weise im SGB VIII verankert. Neben der Verpflichtung von Beteiligung in den einzelnen Angeboten sollen laut Gesetz v.a. die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich in der Kommune und darüber hinaus Gehör zu verschaffen.

Auch die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in geeigneter Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Lübeck hat mit seinem Handlungsleitfaden für Politik und Verwaltung, mit der Einrichtung des regelmäßigen TOP „Anliegen der Jugend“ im Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Vergabe eines beratenden Sitzes im JHA an Jugendliche (unabhängig von Partei- bzw. Organisationszugehörigkeit) bereits früh sehr gute strukturelle Bedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Damit Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgreich umgesetzt wird, müssen Vorgaben und Strukturen immer wieder in Erinnerung gerufen, mit neuen Leben gefüllt und an veränderte Bedingungen angepasst werden. Mit der Einrichtung der Stelle der Beauftragten für Kinder und Jugendbeteiligung ist eine Fachstelle geschaffen worden, die kommunale Prozesse rund um Kinder- und Jugendbeteiligung bündeln und notwendige Veränderung voranbringen kann.

---

Im Februar 2021 fand ein von der Fachstelle organisierter Fachtag zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune statt. Nach Inputs zur kommunalen Beteiligungspraxis in Freiburg, Kassel, Kiel und Mannheim diskutierten kommunalpolitische Vertreter:innen, Fachkräfte und Jugendliche, welche Rahmenbedingungen es in Lübeck braucht, damit Kinder- und Jugendbeteiligung in Zukunft noch besser gelingt.

Das vorliegende Eckpunktepapier schlägt erste Handlungsschritte auf dem Weg zu einer kommunalen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck vor. Diese Handlungsschritte sind abgeleitet aus den Ergebnissen des Fachtags und nehmen Bezug auf die Qualitätsstandards zur Kinder- und Jugendbeteiligung, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ erarbeitet wurden.

Die Handlungsempfehlungen gliedern sich nach den drei auf dem Fachtag diskutierten Handlungsfeldern bzw. Zielgruppen auf. Die Bündelung der Ergebnisse des Fachtags und eine Zusammenfassung der erwähnten Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune finden Sie im Anhang.

Ihnen wünsche ich viel Spaß beim Lesen und freue mich auf konstruktive Diskussionen.

Herzliche Grüße

Christiane Möller

(Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung)

## Eckpunkte eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck

Die nachfolgenden Eckpunkte wurden auf Basis der Diskussion mit Expert:innen sowie Fach- und Leitungskräften der Jugendarbeit und unter Beteiligung von Jugendlichen während des Fachtages am 19.02.2021 erarbeitet. Sie spiegeln den Diskussionsstand unter Berücksichtigung der Lübecker Rahmenbedingungen und fachlicher Qualitätsstandards wider. Einige beschriebene Aufgaben und Leistungen sind Ausweitungen gegenüber den gegenwärtigen Aufgaben. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden entsprechend dargestellt.

### A) Handlungsfeld Verwaltung und Politik

- Festlegung von Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bereichen
- Fachspezifische Fort- bzw. Weiterbildung der Ansprechpartner:innen
- Entwicklung einer Arbeitshilfe für Beteiligungsverfahren
- Regelmäßiger Austausch und Fortbildungen von Ansprechpartner:innen zum Thema
- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens und des Praxistransfers
- Vernetzung von Ansprechpartner:innen der Verwaltung und Multiplikator:innen in Einrichtungen und Verbänden
- Landes- und bundesweite Vernetzung zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung
- Austausch mit den Geschäftsführungen der Ausschüsse über Möglichkeiten Kinder- und Jugendbeteiligung
- Information und Beratung von Politik
- Verankerung von Kinder und Jugendbeteiligung über die Zielvereinbarungen der Budgetverträge

### **Zuständigkeit**

- Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kooperation mit den Bereichen

### **Zusätzlich notwendige Mittel**

- Prüfung von Potentialen im aktuellen Stellenplan
- Zusätzliche und dauerhafte Mittel für Fort- und Weiterbildung

## B) Handlungsfeld Einrichtungen und Verbände für Kinder und Jugendlichen

Die Einrichtungen setzen ihren gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen um:

- als Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche und deren Belange
- durch die Mitarbeit an Beteiligungsformaten in den Stadtteilen und stadtteilübergreifend
- durch die Unterstützung aktiver Jugendlicher
- durch die Unterstützung von bestehenden Gremien wie z. B. dem SSP
- mit der Förderung der Selbstorganisation von Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Juleica-Kurse, Ausbildung zu Demokratiescouts)
- durch Formate zur Demokratiebildung in Jugendarbeit und Schule (z. B. „Fit für Mitbestimmung“, „Pimp your Town“, „Jugend macht Rathaus“)

Zur Unterstützung der Einrichtungen und Verbände werden durch die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung Fort- und Weiterbildung sowie Hilfe bei der Erarbeitung qualitätssichernder Maßnahmen angeboten.

### **Zuständigkeit**

- Einrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft: für die Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen
- Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung: Vernetzung, Fortbildung, Koordination der Stadtteilformate
- Freie Träger: Unterstützung aktiver Jugendlicher, Förderung von Beteiligung in Verbänden und Demokratieförderungsprogrammen und -maßnahmen an Schulen

### **Zusätzlich notwendige Mittel**

- Für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der aktiven Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitwirkung von Verbänden und Vereinen werden dauerhaft zusätzliche Personal- und Sachressourcen benötigt. Vorschlag ist es, dies bei einem Träger der freien Jugendhilfe anzusiedeln.

## C) Handlungsfeld Methoden und Beteiligungsformate

- Das Stadtschüler:innenparlament in Verbindung mit dem stadtweiten Jugendforum im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ bilden die „institutionelle“ Kinder- und Jugendvertretung
- Anlassbezogenen Stadtteilformate mit dem Schwerpunkt auf Spielleitplanung/ Freiraumentwicklung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen vor Ort
- Weitere Formate zu „gewichtigen“ Verwaltungsvorhaben (wobei „gewichtig“ noch im Rahmen der Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens definiert werden muss)

### **Zuständigkeiten**

- Jugendforum: Betreuung und Finanzierung durch die Koordinierungs- und Fachstelle des Bundesprogramms „Demokratie leben“
- Stadtteilformate: Jugendeinrichtungen, Schulen, Kitas, Vereine etc. vor Ort, Koordination: Beauftragte Kinder- und Jugendbeteiligung
- Verwaltungsformate: zuständige Bereiche, Beratung durch Fachstelle, gegebenenfalls externe Expert:innen

### **Zusätzliche notwendige Mittel**

- Grundausrüstung für die Durchführung der Beteiligungsformate in den Stadtteilen (z.B. Beteiligungsmobil, Beteiligungswerkstatt) (einmalig)
- Honorarmittel für die Unterstützung bei der Umsetzung der Stadtteilformate (dauerhaft)
- Finanzmittel für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen in den Stadtteilen (z.B. zwei Euro pro Kinder und Jugendlichen im Stadtteil als Budget) (dauerhaft)

## Anhang:

### Bündelung der Diskussionsergebnisse des Fachtags vom 19.02.2021

#### Grundsätzliche Handlungsmaxime:

Die Teilnehmenden des Fachtags wünschen sich für Lübeck eine positive Einstellung von Politik und Verwaltung gegenüber Kinder- und Jugendbeteiligung. Kinder und Jugendlichen sollten als Expert:innen ihre Lage und ihrer Lebenswelt respektiert, wertgeschätzt und ernst genommen werden.

Beteiligung solle an den bestehenden Strukturen anknüpfen, sowohl bezüglich der Orte, an denen Beteiligung stattfindet (Jugendtreffs, Vereine, Schule, bestehende Projekte) als auch hinsichtlich des vorhandenen Handlungsleitfadens für Politik und Verwaltung. Die betreffenden Einrichtungen sollten bei der Entwicklung von Strukturen einbezogen werden.

In Lübeck gäbe es viele Ansätze zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung. Oft fehle es aber an Ressource (zeitlich wie finanziell), Wissen um Beteiligungsprozesse und -methoden oder auch an Absprachen und Verknüpfungen

Daher wird vor allen bei den folgenden Punkten quer durch alle Handlungsfelder Entwicklungsbedarf gesehen:

- Erhöhung der Ressourcen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen sowie für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen
- Regelmäßige und intensive Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften, Verwaltung und Politik
- Bessere Vernetzung und Verknüpfung von bestehenden Strukturen

#### Rahmenbedingungen im Handlungsfeld Politik und Verwaltung

Die Teilnehmenden des Fachtags sind sich einig, dass Beteiligung stärker in den Verwaltungsabläufen verankert werden muss, als bisher über den Handlungsleitfaden gelungen ist. Politik und Verwaltung sollten sich stärker auf Jugendliche zu bewegen, in dem z.B. Patenschaften für die Anliegen von Kinder und Jugendlichen übernommen würden. Insgesamt werden sich mehr Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung gewünscht.

Abläufe und Strukturen innerhalb der Verwaltung sollten übersichtlicher werden. In allen Bereichen solle es Ansprechpartner:innen für Beteiligung geben. Eine große Herausforderung bliebe die Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen in politischen Gremien, die immer wieder transparent gemacht werden müsse.

#### Rahmenbedingungen im Handlungsfelds Einrichtungen und Verbänden:

Den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich regelhaft aufhalten, komme eine zentrale Rolle in Beteiligungsprozessen zu. An Schule könne durch demokratiefördernde Formate Beteiligung gelernt und vorangebracht werden. Vor allem aber in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in den Jugendverbänden böten sich auf Grund des freiwilligen Charakters

große Chancen für Beteiligung. Über die Implementierung von Beteiligung in Einrichtungen und Verbänden könne gewährleistet werden, dass Mädchen und Jungen unterschiedlicher Zielgruppen erreicht werden.

Den Fachkräften in diesen Einrichtungen, aber auch den ehrenamtlichen Tätigen komme eine zentrale Aufgabe zu, die hochschwellige Wege in Ausschüsse und Verwaltung für Kinder und Jugendliche gangbarer zu machen. Deswegen wird eine Mitarbeit der Einrichtungen und Verbände an kommunalen Beteiligungsverfahren angeregt. Sowohl die Verankerung von Beteiligung in den Einrichtungen und Verbänden, wie auch die Mitarbeit bei kommunalen Beteiligungsprojekten solle möglichst über die Budgetverträge abgesichert werden.

### **Rahmenbedingungen im Handlungsfeld konkrete Beteiligungsformate und -strukturen:**

Neben einer Kinder- und Jugendvertretung werden vor allem vielfältige Beteiligungsformate gewünscht, die in den unterschiedlichen Stadtteilen angesiedelt sein sollten und dort anknüpfen, wo die Kinder und Jugendlichen leben, lernen und aktiv sind. Dies gewährleiste, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Ziel- und Altersgruppen erreicht würden. Kinder- und Jugendlichen in Lübeck solle deutlich werden, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden könnten. Gleichzeitig solle es aber auch aufsuchenden Formate geben.

Themen für die Beteiligungsformate könnten von den Kindern und Jugendlichen selber (bottom up) kommen, aber auch von Politik und Verwaltung in die Beteiligungsformate eingespeist werden (top down).

Die Beteiligungsformate sollten Räume für den Dialog zwischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen schaffen und einen Austausch zwischen Politik, Verwaltung Kinder und Jugendlichen ermöglichen. So entstünden idealerweise auch gemeinsame Themen des gesellschaftlichen Engagements.

## Qualitätsstandards zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune:

Mit diesen Forderungen benennen die Teilnehmenden des Fachtags zentrale Punkte, die in den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Qualitätsstandards zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune formuliert sind:

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

- *Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:*

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

- *Fort- und Weiterbildung*

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

- *Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung*

Die Akteur:innen im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

- *Information, Wertschätzung und Anerkennung*

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

- *gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen*

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

- *Förderung der Selbstorganisation junger Menschen*

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

- *Unterstützung in der Qualitätsentwicklung*

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf [www.kindergerechtes-deutschland.de](http://www.kindergerechtes-deutschland.de) abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)



Lübeck, 2. Juni 2021

## Bericht zur Überprüfung des „Handlungsleitfadens Prüfung der Relevanz gem.§47f GO“

Eine erste Überarbeitung des Handlungsleitfadens hat stattgefunden. Der Leitfaden wurde aktualisiert, gekürzt und um Handreichungen wie Arbeitshilfen erweitert.

Inhaltlich bezieht sich die Überarbeitung insbesondere auf folgende Punkte:

- Ergebnisse von durchgeführten Beteiligungen werden als Anlage der entsprechenden Vorlage in ALLRIs eingepflegt. So wird der gesetzlichen Verpflichtung nach §47 f GO (2) nachgekommen und nachgewiesen, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und wie Beteiligung durchgeführt wurde.
- Finanzierung von Kinder- und Jugendbeteiligung

Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadtverwaltung wird ein Arbeitskreis eingerichtet. Dieser Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der Bereiche, die auch als Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in ihren Bereich fungieren.

Der Arbeitskreis wird koordiniert von der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung und hat folgende Aufgaben:

- Fachliche Information und Austausch über Standards, Methoden und Nutzen von Kinder- und Jugendbeteiligung
- Präsentation und Diskussion von Beispielen guter/gelungener Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung aus den Fachbereichen
- Weitere Überprüfung und Fortschreibung des Handlungsleitfadens gem. § 47f GO hinsichtlich weiterer Optimierungspotenziale innerhalb der Verwaltungsabläufe
- Hinführung der Vertreter:innen der Fachbereiche zu Multiplikatoren für gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung in den Fachbereichen.

Dieser Arbeitskreis tagt mindestens 2x jährlich. Darüber hinaus werden Fortbildungen zum Thema angeboten, die für weitere Interessierte offen sind.



Lübeck, 07.06.2021

# Vorschlag zur Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung gem. §47f GO

## 1. Auftrag zur Prüfung der Relevanz gem. § 47 f GO in den Fachbereichen

Die Gemeindeordnung SH sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in angemessener Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Um diesen gesetzlichen Auftrag nachzukommen ist es notwendig, sich frühzeitig im Verfahren mit der Relevanz des geplanten Vorhabens für die Lübecker Kinder und Jugendliche auseinander zu setzen. Nur wenn Kinder und Jugendlichen frühzeitig beteiligt werden, können ihre Vorstellungen und Anliegen in die Umsetzung des Vorhabens einfließen.

Grundsätzlich muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO auch bei der Erstellung des Produktbuches der Fachbereiche, wo der eindeutige Bezug zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist, beachtet werden. Daher prüfen und entscheiden die Bereiche bei Bürgerschaftsaufträgen, Planungen, Veranstaltungen, ob die Relevanz gemäß § 47 f GO gegeben ist. Bei der Prüfung und der gegebenenfalls durchzuführenden Beteiligung unterstützen die Arbeitshilfe und der Fallkatalog im Anhang. Unabhängig vom Ausgang der Prüfung muss die Entscheidung des Bereichs für die politischen Entscheidungsträger:innen nachvollziehbar sein. Diese wird auf dem Deckblatt der Vorlagen vermerkt: Bei „Nein“ soll eine kurze Begründung erfolgen, warum die Prüfung zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Beteiligung nicht erforderlich ist. Bei „Ja“ werden in einer Anlage die Ergebnisse der Beteiligung dargestellt.

## 2. Finanzierung der Verfahren zur Kinder und Jugendbeteiligung

Grundsätzlich muss bei Kostenberechnungen investiver Maßnahmen zu den Planungskosten auch Kosten für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z. B. für Moderation, Sachkosten) berücksichtigt werden. Zusätzlich ist es möglich Drittmittel einzuwerben.

Bei der Vergabe von beteiligungsrelevanten Planungen, Projekten und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass eine Vergabe nur an Anbieter:innen erfolgt, die auch ein Konzept zur methodischen Umsetzung und zur Finanzierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Vorhaben vorlegen.

### 3. Zuständigkeiten im Verfahren

Die Bereiche sind für die Kinder- und Jugendbeteiligung zu ihren Projekten selbst verantwortlich und müssen in eigener Verantwortung in den jeweiligen Fachausschüssen informieren, ob und wie die Beteiligung mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurde.

Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt die Bereiche mit den in der Anlage befindlichen Handreichungen (auffindbar auch im Intranet) und ist grundsätzlich Ansprechpartner:in bei Nachfragen ([Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de](mailto:Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de), Tel: 122-5168).

#### Anlagen

1. Arbeitshilfe
2. Fallkatalog
3. Qualitätsstandards
4. Beteiligungsrelevante Gesetzestexte

Anlage 1 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO SH

## Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 47 f GO gemäß Handlungsleitfaden der Hansestadt Lübeck

Diese Arbeitshilfe soll die Kolleg:innen in der Verwaltung bei der Entscheidung unterstützen, ob für ein Verfahren eine Beteiligung notwendig ist und wenn ja, bei der Planung des Beteiligungsverfahrens behilflich sein.

### 1. Entscheidung über die Relevanz für Kinder und Jugendliche

	Ja	Nein
Betrifft es den Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betrifft das Vorhaben einen Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Kinder und Jugendliche bereits Interesse an dem Thema geäußert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hier kann auch der Fallkatalog (Anlage 2) zu Rate gezogen werden

Für den Fall, dass eine Beteiligung vorgesehen ist unterstützen die folgende Fragen bei der Planung:

### 2. Welche Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

---

### 3. Welche Interessen der Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

---

### 4. Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung:

Die Bereiche sollten bezüglich des Beteiligungsgegenstands konkret benennen, „woran“ und zu welchen Fragen genau die Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt werden sollen, und welche Entscheidungsmöglichkeiten sie haben. Vor dem Start der Beteiligung müssen die zeitlichen, fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sein, damit klar ist, welche Entscheidungsräume für die Beteiligung gegeben sind. Sinnvoll ist es, diese im Vorfeld und zu Beginn der Beteiligung mit Multiplikator:innen und Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren.

**Thema:**

---

## 5. Zielgruppe der Beteiligung

- 0-6 J                       7-14 J                       14-21 J

Dabei ist eine Geschlechterparität zu beachten!

## 6. Intensität der Beteiligung

- bis 20 TN                       bis 50 TN                       bis 100 TN                       über 100 TN

## 7. Durchführung der Beteiligung

- durch Bereich selber                       durch Externe  
 zusammen mit Kooperationspartner:innen (Kita, Schule, Jugendtreff)  
 Koppelung an bestehende Beteiligungsformate möglich (s.u.)?

## 8. Auswahl der Methode

in Absprache mit den Durchführenden und Multiplikator:innen. Anregung z.B. unter:

<https://jugend.beteiligen.jetzt/>

<https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2009-DBJR-jugendbeteiligung.pdf>

## 9. Erreichung der Zielgruppe

Methode in Absprache mit Durchführenden und Multiplikator:innen (von Instagram bis persönlicher Ansprache). Zum Gelingen eines Beteiligungsprojektes ist es von Vorteil, dieses in den Regelalltag von Kindern und Jugendlichen zu integrieren. Insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendorganisationen wie beispielsweise Stadtschüler:innenparlament und Jugendforen sind geeignete Institutionen. Geprüft werden kann darüber hinaus, ob sich der Beteiligungsgegenstand als Thema der zu entwickelnden Stadtteilformate anbietet.

## 10. Kostenplan erstellen

- Material für die Durchführung
- Moderationskosten
- Kosten für die Umsetzung gesonderter Beteiligungsergebnisse

## 11. Zeitplanung:

Die Zeitplanung der Beteiligung muss abgestimmt sein mit der Zeitplanung des Gesamtprojekts. Falls extern vergeben wird, zusätzlich Zeiten für Ausschreibung bzw. das Einholen von Angeboten beachten und das Ende der Ausschreibung bzw. Zeitpunkt der Vergabeentscheidung festlegen.

	Von KW/Jahr	Bis KW/Jahr
Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens		
Öffentlichkeitsarbeit		
Durchführung		
Auswertung		
Information intern		
Information extern		
Umsetzung		

### Beim Prozess sind darüber hinaus folgende Dinge zu beachten:

Die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen ist bei Partizipationsprozessen Voraussetzung. Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter- und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollen dokumentiert und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden sie - wie im Handlungsleitfaden beschrieben - als Anlage zur Vorlage in Allris eingestellt.

Anlage 2 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO

# Fallkatalog nach § 47 f GO zur Orientierung (fortzuschreiben)

**(Bestandteil des Bürgerschaftsbeschlusses vom 24.11.2005)**

## Lebensbereiche

- Grünflächen
  - Parks
  - Freiflächen
  - Wege
  - Brachen
- Wasser
- Naturerlebnisräume
- Sportanlagen inkl. Bäder (Bau, Umbau, Nutzung [-zeiten], Planung)
- Schule, KiTa (Planung, Bau, Entwicklung insgesamt)
  - Gebäude
  - Außengelände
  - Schul- /KiTaentwicklung (Jugendhilfeplanung) und innere Organisation
- Gärten und Höfe
  - Blockbinnenhöfe
  - Fußgängerzonen und (Markt-) Plätze (Planung, Bau, Nutzung)
- Verkehr (Radwege, Verkehrsberuhigung)
- ÖPNV
- (Bau-) Spielplätze, Bolzplätze
- Museumsplanung
- Vorbereitung von Wettbewerben
- Tourismusentwicklung
- Beteiligung der vorgenannten Planungen/Vorhaben auch in F- und B-Plan-Verfahren

---

## Politik/Gesellschaft

- Beteiligung durch Anhörung in städtischen Gremien
- Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitsplanung
- Internetangebot der Hansestadt Lübeck
- Einwohner:innenversammlung

Wahlen

Anlage 3 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO SH

# Qualitätsstandards Kinder- und Jugendbeteiligung

## 1. Handlungsprinzipien zur Beteiligung nach § 47 f GO-SH (Bestandteil des Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2005)

### **Partizipation orientiert sich an den Interessen von Kindern und Jugendlichen.**

Kindern und Jugendliche können schon sehr früh an der Gestaltung ihres Alltags, ihres Wohn- und Lebensumfeldes beteiligt werden, bereits vom Kindergartenalter an. Entscheidend hierbei ist die Wahl der kind- und jugendgerechten Methoden. Besonders geeignet sind spiel- und handlungsorientierte Methoden und Arbeitsformen. Methodenvielfalt ist besonders integrationsfördernd. Neben altersgerechten Aspekten sind auch geschlechtsspezifische zu berücksichtigen. Partizipation setzt die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen voraus.

### **Partizipation hat Ernstcharakter (Realisierungsmöglichkeiten).**

Partizipationsprojekte und Beteiligungsangebote sind erfolgreich, wenn sie ernst gemeint sind. Im kommunikativen Prozess muss herausgefunden werden, was der Kern der einzelnen Idee ist. An der Art und Weise, wie auf sie eingegangen wird, erkennen Kinder und Jugendliche, ob sie ernst genommen werden oder nicht.

### **Partizipation ist transparent für alle Beteiligten.**

Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

### **Partizipation berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen.**

Beteiligungsprozesse sollen so durchlässig und offen sein, dass alle Kinder und Jugendliche integriert werden können. Selektionsprozesse jeglicher Art sind zu vermeiden. Sozialer Hintergrund, Bildungsstatus, Geschlecht, Alter, Behinderung oder Herkunft dürfen bei Beteiligungsprozessen nicht zum Ausschlusskriterium werden.

### **Partizipation sichert Handlungsspielräume.**

Bevor Kinder und Jugendliche beteiligt werden, müssen die Rahmenbedingungen durch Erwachsene geklärt sein. Hierzu gehören rechtliche und strukturelle Vorgaben und Richtlinien, sowie der finanzielle Rahmen. Insbesondere die Frage, woran und wie Kinder und Jugendliche genau beteiligt werden sollen, muss vorher geklärt sein. Weiterhin muss vorher festgelegt sein, in welchem Zeitraum die Beteiligungsprozesse stattfinden; wer sie koordiniert und verantwortet.

### **Partizipation schafft Öffentlichkeit.**

Kindern und Jugendliche müssen alters- und zielgruppengerecht informiert werden, um sich beteiligen zu können. Auch die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte im Rahmen von Beteiligungsprojekten soweit wie sinnvoll gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen geleistet werden.

### **Partizipation ist kooperativ.**

Partizipation erfordert eine hohe Kompetenz an Kooperation. Eine ernsthafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzt die Bereitschaft voraus, neue Wege zu gehen, Parteigrenzen zu überwinden, Professionen und Ämter übergreifend zu arbeiten. Dabei entstehen unweigerlich Reibungsflächen. Hier gilt es Konflikte auszuhandeln und gemeinsam nach den besten Lösungen zu suchen. Hierbei ist das Prinzip des gleichberechtigten Umgangs miteinander geboten, um spätere Konflikte im Vorfeld zu reduzieren.

### **Partizipation wird evaluiert.**

Es sollte in regelmäßigen Abständen die Umsetzung und Wirkung von Partizipation überprüft werden. Parameter könnte die Anzahl von durchgeführten Projekten innerhalb eines Jahres sein.

## 2. Zusammenfassung der Qualitätsstandards für eine kommunale Strategie zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

### ➤ **Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:**

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

### ➤ **Fort und Weiterbildung**

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt, sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

### ➤ **Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung**

Die Akteure im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den Bedürfnissen der jungen Menschen in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

### ➤ **Information, Wertschätzung und Anerkennung**

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

### ➤ **Gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen**

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

### ➤ **Förderung der Selbstorganisation junger Menschen**

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

### ➤ **Unterstützung in der Qualitätsentwicklung**

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf [www.kindergerechtes-deutschland.de](http://www.kindergerechtes-deutschland.de) abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)

Anlage 4 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 47 f GO SH

# Gesetzessammlung Kinder- und Jugendbeteiligung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens	S. 2
2.	Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit	S. 2
3.	Art. 2 GG (Grundgesetz)	S. 3
4.	Art. 5 GG (Grundgesetz)	S. 3
5.	§ 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit	S. 4
6.	§ 47 f GO SH (Gemeinde Ordnung Schleswig-Holstein)	S. 4
7.	§ 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	S. 5
8.	§ 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	S. 6
9.	§ 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	S. 6
10.	§ 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit	S. 7
11.	§ 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung	S. 8
12.	§ 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung	S. 9
13.	§ 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit	S.11
14.	§ 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	S.12

## 1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### Art. 12 UN KRK:

- Zusicherung der freien Meinungsäußerung von Kindern
- Berücksichtigung nach Alter und Reife
- Anhörung in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

## 2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### Art. 13 Abs. 1 UN-KRK

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Beschaffung, Erlangung und Weitergabe von Informationen und Gedankengut ungeachtet der Staatsgrenzen

### 3. Art. 2 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Art. 2 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

### Art. 5 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### Art. 5 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Meinungsäußerung, unabhängig vom Alter

## 5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt

### § 1 BGB

- Kinder und Jugendliche sind vollwertige Mitglieder der Gesellschaft

## 6. § 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat § 41a GemO (Gemeindeordnung) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

### § 47f GO SH

- Gemeinde muss Kinder und Jugendliche beteiligen
- Gemeinde muss darlegen, wie die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden

## **7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **§ 1 SGB VIII**

- Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erhalt und Schaffen von positiven Lebensbedingungen ist Aufgabe der Gemeinde

## 8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

### § 8 Abs. 1 SGB VIII

- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstandes und der sie betreffenden Entscheidung

## 9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1.

die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2.

die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3.

die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

**§ 9 SGB VIII**

- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

**10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

**§ 11 Abs. 1 SGB VIII**

- Möglichkeiten anbieten, die die Entwicklung junger Menschen fördern
- Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen an Projekten
- Gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement prägen

## 11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### § 80 Abs. 1, Nr. 2 und 3 SGB VIII

- Ermittlung der Bedarfe und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen
- Rechtzeitige und ausreichende Planung der Vorhaben um Bedarfe der jungen Menschen zu befriedigen

## 12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
  2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiterer Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
  3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
  4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

8. die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, b) der Land- und Forstwirtschaft, c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d) des Post- und Telekommunikationswesens, e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

### **§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB**

- Berücksichtigung im Bauleitplan von (u.a.) Familien mit Kindern im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Beachtung der Auswirkungen durch die baulichen Veränderungen für Familien

### 13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### § 3 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitiges Informieren der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung von Bauvorhaben
- Öffentlichkeit kann sich dazu äußern und Bauvorhaben erörtern
- Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit

#### 14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

##### § 137 BauGB

- Beteiligte von Sanierungsmaßnahmen sollen mit in Vorhaben einbezogen werden
- Mitwirkung und Beratung der Beteiligten



Lübeck, 08-06-2021T

## Bericht zur Verankerung des Themas „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in den Budgetverträgen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen:

*„Die Budgetverträge mit den freien Trägern werden bis zur Sommerpause 2021 neu verhandelt und abgeschlossen (bereits Beschlusslage). Hierzu wird das Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ bei allen Budgetverträgen geprüft und in geeigneter Weise mit aufgenommen“*

Die Prüfung zur Aufnahme des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen hat ergeben, dass die Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung in den Zielvereinbarungen zu den Budgetverträgen aufgenommen wird. Dort wo diesbezüglich Formulierungen schon vorhanden sind, wird gegebenenfalls eine Konkretisierung vorgenommen.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegen zwei Formulierungsvorschläge vor:

### **Bereich Jugendarbeit 4.513:**

Die bisherige Formulierung in den Zielvereinbarungen des Bereichs lautet:

*„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten und wirkt beim Aufbau von Beteiligungsstrukturen im Stadtteil bzw. zielgruppenbezogen in der Stadt mit“*

Diese Zielvereinbarung wird in den Budgetverträgen ab 2022 wie folgt präzisiert:

- *„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Bis 2025 entwickeln die Einrichtungen – soweit nicht vorhanden – ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Angebotsentwicklung und Entscheidungsfindung in der Einrichtung und legen dies ab 2023 mit dem Jahresbericht vor. Die Konzepte sollen sich an den Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientieren  
(siehe:<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>).*
- *Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendlichen im Stadtteil sowie auf Stadtebene mit. Sie unterstützen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von geplanten Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche.“*

## **Bereich Schule und Sport 4.401 „Offener Ganzttag“**

In den Zielvereinbarungen mit den Trägern des „Offenen Ganztags“ wird folgende Formulierung aufgenommen:

### *„1.4 Beteiligung Kinder und Jugendliche*

*Der Ganzttag an Schule beteiligt Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Es werden Beteiligungsformate eingeführt, die eine regelmäßige Beteiligung der Schüler:innen an der Schule sicherstellen.*

*Weiter unterstützen die Einrichtungen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsformaten für Kinder in der Kommune mit.“*

In den Jahresberichten und -gesprächen zwischen freien und öffentlichen Träger werden folgenden Punkte berücksichtigt:

- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,
- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil bzw. in der Kommune.

Auch die anderen Bereiche des Fachbereiches 4 – Kultur und Bildung sind aufgerufen zu prüfen, inwieweit diese Zielvereinbarungen im Rahmen ihrer Budgetverträge übernommen werden können. Für eine eventuelle Anpassung der Zielvereinbarungen an die jeweiligen Herausforderungen der einzelnen Budgetnehmer: innen steht die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung im Bereich Jugendarbeit zur Verfügung.



► **Nr. VO/2021/09736**  
öffentlich

Lübeck, 02.02.2021

## Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Graap (E-Mail: frank.graap@luebeck.de Telefon: 122-6560)

## Zwischenbericht Raumplanung inklusive Planungsstand Verwaltungsneubau

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.04.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.04.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Der vorliegende Bericht enthält die Fortschreibung des Zwischenberichts Raumplanung (VO/2019/07951) und den aktuellen Planungsstand des Verwaltungsneubaus.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 23.05.2019 wurde unter TOP Punkt 5.1 die nachstehend aufgeführte Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Freie Wähler & GAL mit Mehrheit, in ergänzter und geänderter Fassung durch einen Ergänzungsantrag der FDP, angenommen:

### Begleit Antrag „Königspassage“, (Empfehlung des Hauptausschusses, VO/2019/07583)

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 zu TOP 7.1 beschlossen, den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag mit Mehrheit an die Bürgerschaft zu überweisen und empfiehlt der Bürgerschaft mit Mehrheit wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen. Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern. Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird. Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten.

### Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion (VO/2019/07702):

Die Erstellung des Standortkonzeptes für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe erfolgt bis Ende 2021.

### Bericht:

Siehe Anlagen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Zwischenbericht Raumplanung II

Anlage 2: Steckbriefe Verwaltungsstandorte

Senatorin Joanna Hagen



# Zwischenbericht Raumplanung II

## für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Planen und Bauen  
5.651 Gebäudemanagement  
Mühlendamm 14 | 23552 Lübeck  
gebauedemanagement@luebeck.de  
www.luebeck.de

## Vorwort

Bei dem vorliegenden Zwischenbericht Raumplanung II handelt es sich um eine Fortschreibung des Zwischenberichts Raumplanung vom 26.11.2019 (VO/2019/07951). Im Kontext des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23.05.2019 stellt dieser Bericht folgende Raumentwicklungsperspektiven dar:

1. Bisherige und im Zeitraum bis 2030 vorgesehene Raumentwicklungen für die 5 Fachbereiche der HL
2. Varianten zur Standortentwicklung der Lübecker Verwaltung ab dem Jahr 2030 ff. auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses

## Aktuelle Situation

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck verteilt sich aktuell auf rund 40 Standorte unterschiedlicher Größenordnungen. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der HL. Die Flächenverdichtung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass wenige Ressourcen zur Unterbringung zusätzlicher Arbeitsplätze in den Verwaltungsstandorten vorhanden sind. Zum Ende des Jahres 2018 zeichnete sich bereits ab, dass die HL in den folgenden Jahren ein großes Flächen- und Raumproblem in den Verwaltungsstandorten zu lösen hat. Die Ursachen für den Flächenbedarf sind im Wesentlichen:

- z.T. erheblicher Personalzuwachs
- z.T. schlechter baulicher Zustand der städtischen Liegenschaften
- Unter Denkmalschutz stehende Gebäude (Einschränkungen bei Umbaumaßnahmen)
- Erforderliche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (u.a. wegen ungeeigneter Bürostrukturen / Anforderungen des Arbeitsschutzes)
- Verdichtete Arbeitsplatzsituation in den Gebäuden (keine Ausweich- oder Pufferflächen)
- Einrichtung von Stadtteilbüros
- zusätzlicher Personalbedarf wegen gesteigener und ausgeweiteter Aufgaben sowie nicht mehr tragbare personelle Unterdeckung in bestimmten Bereichen zur Aufgabenerledigung
- Personelle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes
- Realisierung bürger- und aufgabenorientierter Bürokonzepte

Um dem Flächenproblem zu begegnen, hat die Verwaltung in den Jahren 2019 und 2020 mehrere temporäre Anmietungen vorgenommen. Bei der Auswahl der Mietobjekte, der Planung zur Herichtung und Belegung dieser neuen Flächen wurden folgende allgemeine Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Vorrangig sollten sich die Standorte der Verwaltung der Hansestadt Lübeck im Innenstadtbereich oder in der direkten Umgebung befinden. Dies ermöglicht kurze Verbindungswege, eine gute ÖPNV-Anbindung und eine Stärkung der Altstadt durch eine höhere Personenfrequenz.
- Es sollten moderne, an den Aufgaben der Hansestadt Lübeck orientierte Arbeitsplätze und Bürokonzepte geschaffen werden, um die Bürgerfreundlichkeit, die Effizienz der Prozessabläufe, die Motivation der Mitarbeiter:innen und die Attraktivität der Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin zu optimieren. Auf eine identitätsstiftende Wirkung der Gebäude und Bürokonzepte wurde geachtet. Darüber hinaus sollten Synergien berücksichtigt werden, um Kleinstflächen bei kurzfristigen Lösungen zu vermeiden.
- Die Bürokonzepte sollten, sofern zweckmäßig und umsetzbar, dem Prinzip des Front- und Backoffice folgen. Hierbei sollen Kunden grundsätzlich im Empfangsbereich des Gebäudes (Frontoffice) von den Mitarbeiter:innen bedient werden. Die hierfür erforderlichen Räume und Flächen wurden den Aufgaben entsprechend konzipiert. Zum „geschützten Bereich“ des Gebäudes (Backoffice) haben grundsätzlich nur die Mitarbeiter:innen der jeweiligen Gebäude Zutritt, so dass hier keine relevanten Kundenströme zu erwarten sind. Dies kann sich auf die Bürokonzepte hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Flexibilität von Arbeitsplätzen positiv auswirken.
- Angestrebt wurde eine sinnvolle Zusammenführung von Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Bereichen/Fachbereichen wahrzunehmenden Aufgaben. Neben der Unterscheidung in publikumsintensive und publikumsarme Tätigkeiten wurden die unterschiedlichen Aufgabenschnittstellen zwischen den Bereichen/Fachbereichen berücksichtigt.
- Primäres Ziel war die Zusammenfassung größerer Flächen. Kurzfristig mussten die aktuellen Bedarfe (schlechte Objektzustände, Personalaufstockungen usw.) abgedeckt werden. Bis 2021 bestand bzw. besteht dringender Handlungsbedarf für insgesamt rund 240 zusätzliche Arbeitsplätze zzgl. Lagerflächen. Langfristig, mit einem Planungshorizont bis 2030, arbeitet der Fachbereich 5 bereits an einer Lösung für einen neuen, möglichst innenstadtnahen Verwaltungsneubau.

Im Nachfolgenden wird dargestellt, welche Lösungen für die jeweiligen Büroflächen der Fachbereiche bereits erzielt werden konnten, welche Lösungsansätze für die Zeit bis 2030 aktuell verfolgt werden und welche ersten Ideen zur Entwicklung eines Standortkonzepts gemäß des Planungsauftrags der Bürgerschaft vom 23. Mai 2019 bestehen. Steckbriefe zu den einzelnen Bürogebäuden befinden sich im Anhang.

## Inhaltsverzeichnis

1. Fachbereiche .....	5
1.1 FACHBEREICH 1 .....	5
1.2 FACHBEREICH 2 .....	8
1.3 FACHBEREICH 3 .....	10
1.4 FACHBEREICH 4 .....	12
1.5 FACHBEREICH 5 .....	15
2. Entwicklung eines Standortkonzeptes gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 23.05.2019 ....	17
2.1 Präambel .....	17
2.2 Städtische Eigenbetriebe .....	18
2.3 Flächenbedarfe .....	19
2.4 Potenzielle Grundstücke für einen Verwaltungsneubau .....	27
3. Standortkonzepte für die Neuordnung der Verwaltung .....	37
3.1 Variante 1 .....	37
3.2 Variante 2 .....	40
3.3 Variante 3 .....	45
4. Fazit/Empfehlung .....	52
5. Übersicht/Zusammenfassung der Neubaulösungen .....	54
6. Anhang .....	55

## 1. Fachbereiche

### 1.1 FACHBEREICH 1

Das Raumplanungskonzept für den FB1 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 (und z.T. darüber hinaus) vor:

- Breite Straße 62–64 / Rathaus
- Fackenburger Allee 27–29
- Fischstraße 1–3
- Fischstraße 2–6
- Lichthof
- Mengstraße 16
- Ziegelstraße 2
- Fleischhauerstraße 20
- Fischergrube 53
- Hafenstraße 1b
- Linden Arcaden
- Meesenring 8
- Fünfhausen 21-25

Die Gebäude Fischergrube 53 und Hafenstraße 1b werden zeitnah aufgegeben. Das Gebäude in der Fischergrube 53 befindet sich in einem baulich desolaten Zustand. Für die Hafenstraße 1b zahlt die HL einen unangemessen hohen Mietpreis. Zudem wird eine Teilfläche des Gebäudes Meesenring 8 an die Vorwerker Diakonie vermietet, um die Notunterkunft Bodelschwingheim vorort zu vergrößern.

Als Ersatz wurde die Anmietung der Standorte Fünfhausen 21–25 und Mengstraße 16 realisiert, deren bauliche Herrichtung derzeit erfolgt. Hier wird hauptsächlich der Bereich Haushalt und Steuerung aus den Standorten Fischergrube 53 und Fleischhauerstraße 20 untergebracht werden. Die dadurch entstehenden räumlichen Kapazitäten in der Fleischhauerstraße 20 werden von dem Bereich Buchhaltung und Finanzen genutzt (Einzug der Vollstreckungsbehörde aus der Hafenstraße 1b). Die Arbeitsplätze des Bereichs Logistik, Statistik und Wahlen wurden am Standort Fackenburger Allee 27–29 zusammengeführt. Aus dem Standort Fischstr. 2–6 (Bereiche Personal und Beteiligungscontrolling) wechselt das Beteiligungscontrolling ebenfalls in den Standort Fünfhausen 21-25, sodass die bevorstehenden Personalzuwächse des Bereichs Personal am Standort Fischstraße 2-6 untergebracht werden können. Das Fortbildungszentrum wurde vom Falkenplatz 10 in den Lichthof verlagert, ebenso wie der Seniorenbeirat und der Gesamtpersonalrat.

Am Standort Fackenburger Allee 27-29 erfolgt der Auszug des Bereichs Familienhilfe, sodass vorort die personellen Zuwächse des Bereichs Informationstechnik und der Stabstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie untergebracht werden können. In unmittelbarer Nähe der Fackenburger Allee 27-29 wird der Bereich Lübeck Port Authority (LPA) den Standort Ziegelstraße 2 verlassen, sodass der Bereich Rechnungsprüfung aus dem Meesenring 8 die Flächen belegen kann. Somit erfolgt im Komplex Fackenburger Allee 27-29/Ziegelstraße 2 eine Konzentration des Fachbereichs 1, bestehend aus den Bereichen Logistik, Statistik und Wahlen, IT, Rechnungsprüfungsamt und dem Personalrat des FB 1. Die freiwerdende Fläche im Meesenring 8 wird an die Vorwerker Diakonie zur Vergrößerung des Bodelschwingheim vermietet.

Aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten sowie personellen Zuwachses wird für die Stabstelle Arbeitsschutz / Betriebsärzte eine barrierefreie Mietfläche in den Linden-Arcaden angemietet.

---

Durch die Verschiebungen entsteht eine Bündelung des Bereiches Buchhaltung und Finanzen in der Fleischhauerstraße 20, sowie eine Konzentration des Bereiches Haushalt und Steuerung an den direkt nebeneinander befindlichen Standorten Fünfhausen 21-25 und Mengstraße 16 (inkl. 1.203 Beteiligungscontrolling). In der Fischstraße 2-6 wird dadurch mehr Platz geschaffen für neue Mitarbeiter:innen des Bereichs Personal. Die Standorte Fischergrube 53 und Hafenstraße 1b können somit vollständig freigezogen und aufgegeben werden.

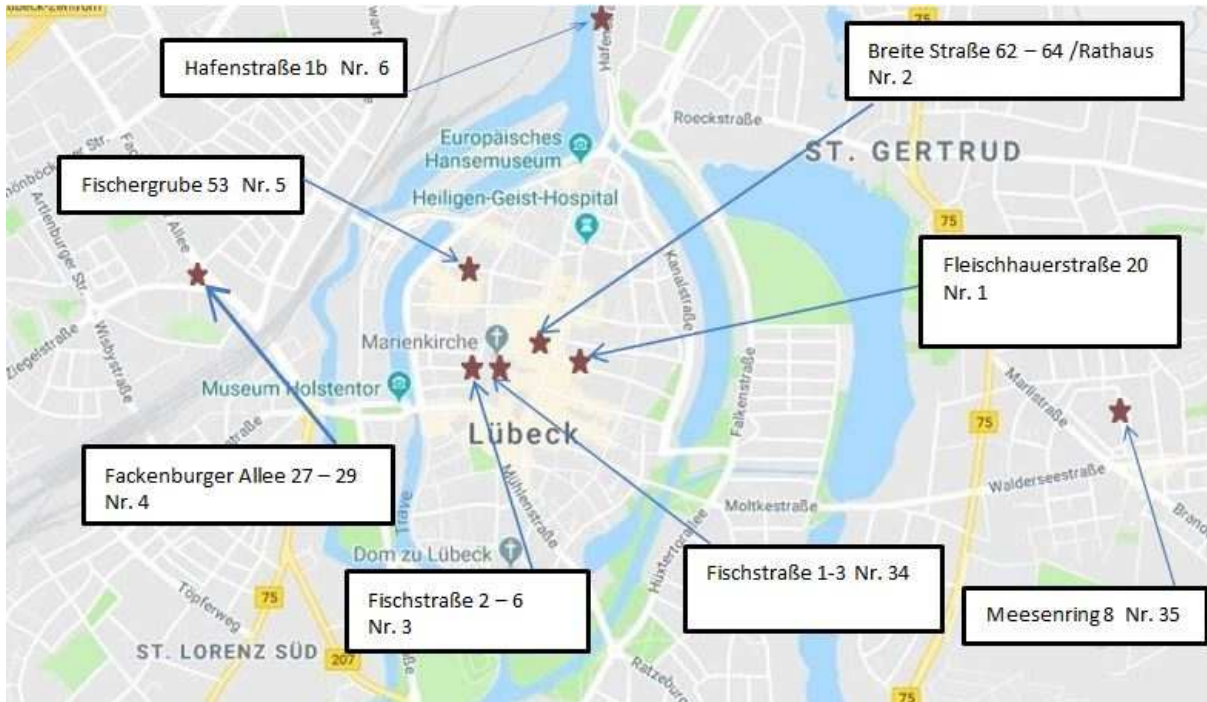
Fachbereich 1 zentriert sich dadurch weitestgehend in die Nähe des Rathauses, sowie in der Fackenburger Allee 27-29/Ziegelstraße 2.

Die Standorte Rathaus und Fischstraße 1-3 sowie 2-6, mit dem Mitarbeiter:innen, die in unmittelbarer, dienstlicher Beziehung zum Bürgermeister stehen, bleiben langfristig erhalten.

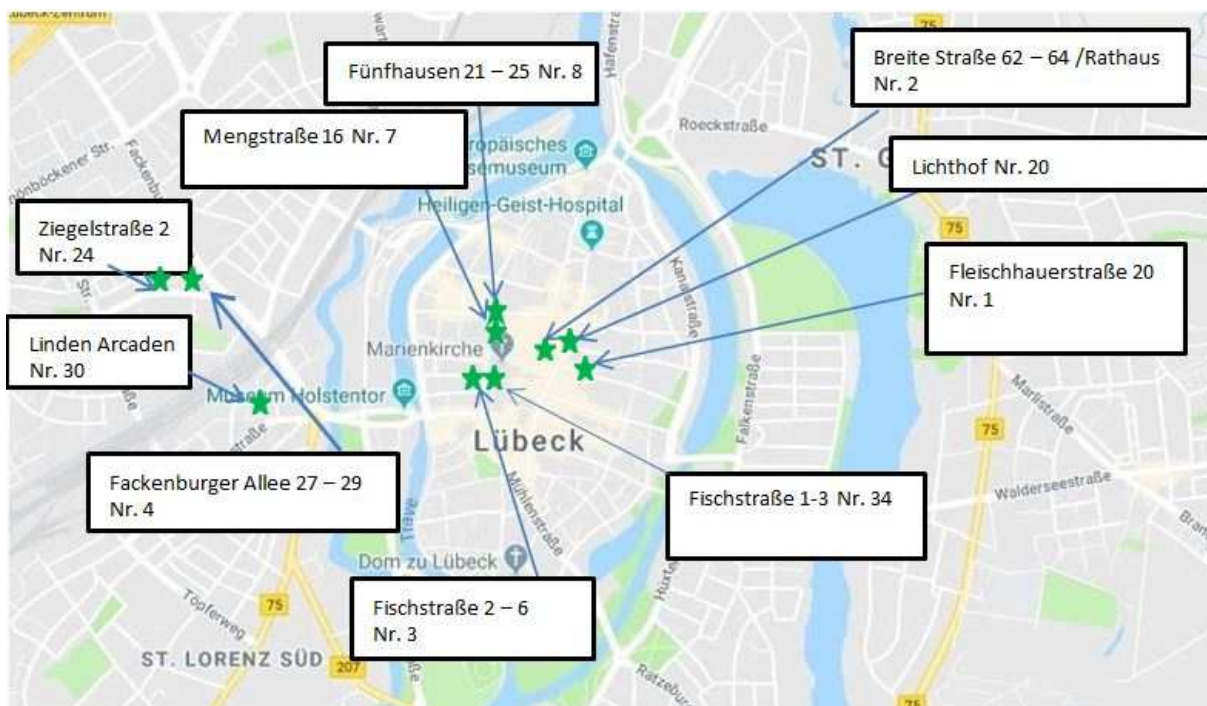


## 1.1.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 1

### Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 1



### Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB1 bis 2030



## 1.2 FACHBEREICH 2

Das Raumplanungskonzept für den FB2 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Kronsfordter Allee 2–6 & Sophienstraße 2–8 / Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM)
- Sophienstraße 19-21
- Carl-Gauß-Straße 9
- Fischstraße 1-3

Innerhalb des Fachbereichs 2 wurden in den Jahren 2019 und 2020 ca. 50 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Im Jahr 2021 sind weitere Personalzuwächse zu erwarten. Die Fachbereichsleitung, das Fachbereichscontrolling und die Fachbereichsdienste des FB 3 sind aus dem VZM in den Licht-hof gezogen. Die dadurch frei werdenden Flächen im VZM wurden mit dem Fachbereich 2 besetzt. Um den kompletten Raumbedarf des Fachbereichs 2 zu decken, wurde es notwendig, dass zusätzliche Mietflächen in der Sophienstraße 19-21 und Carl-Gauß-Straße 9 angemietet werden.

Mittelfristig ist vorgesehen, dass nach einer Gebäudesanierung der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 jene Flächen durch den Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz aus dem VZM belegt werden. Anschließend sollen die Mitarbeiter:innen des Fachbereichs 2 der Bereiche Soziale Sicherung, Gesundheitsamt mit der Fachbereichsleitung, -controlling und -dienste, sowie dem Personalrat des FB 2 wieder im VZM zusammengeführt werden. Die Standorte Sophienstraße 19-21 und Carl-Gauß-Straße 9 können anschließend aufgegeben werden.

Ziel ist die langfristige Schaffung eines „Sozialen Rathauses“ im VZM.

Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften soll am Standort Fischstraße 1-3 erhalten werden.

## 1.2.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 2

### Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 2



### Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB2 bis 2030



## 1.3 FACHBEREICH 3

Das Raumplanungskonzept für den FB3 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Dr. Julius-Leber-Straße 46–52
- Moislinger Berg 1
- Meesenring 7
- Lichthof
- Carl-Gauß-Straße 9
- Schlutuper Straße 14
- Kreuzweg 7-9
- Kirchplatz 7

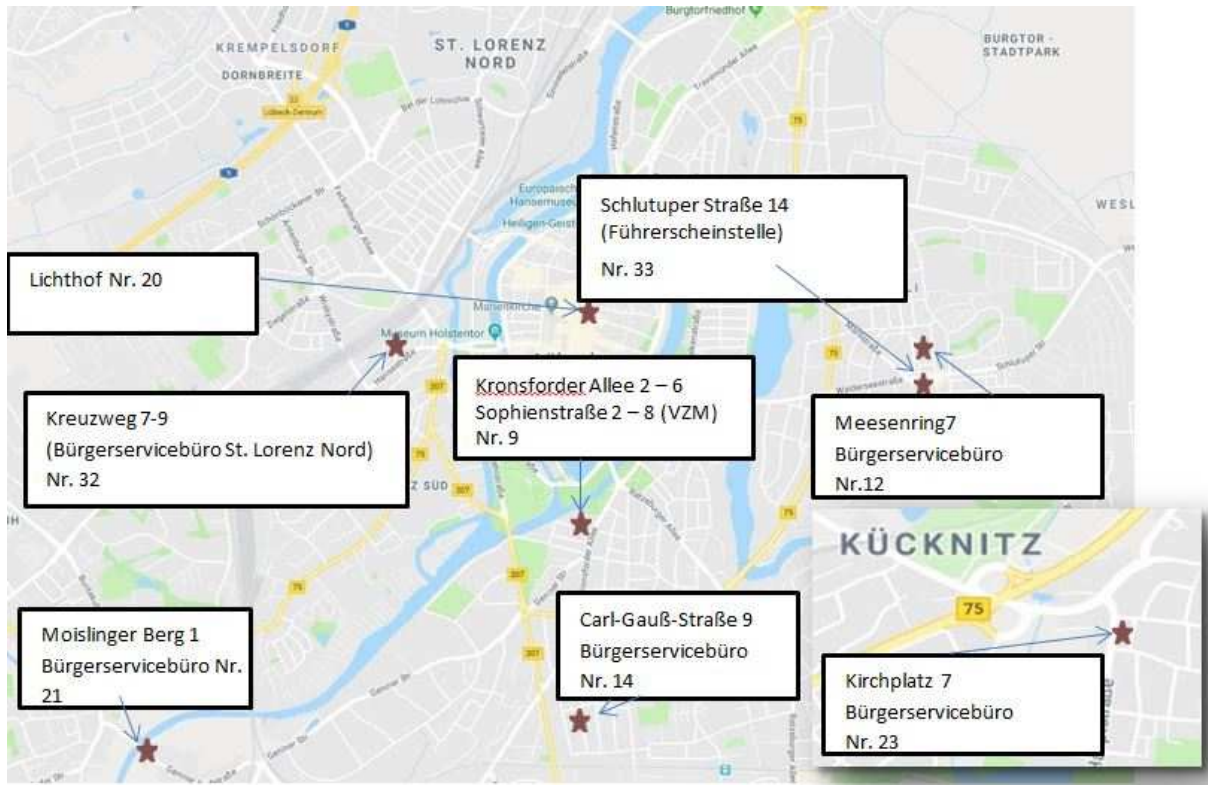
Im Jahr 2020 wurden die Fachbereichsleitung, -controlling und -dienste des Fachbereichs 3, sowie das Ordnungsamt und der Personalrat des FB 3 in den Lichthof verlagert. Durch diese Verlagerung wurden im VZM räumliche Kapazitäten für den Fachbereich 2 geschaffen.

Im VZM verbleibt derzeit einzig der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (UNV) aus dem Fachbereich 3. Nach der baulichen Herrichtung der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 ist ein Einzug des UNV vorgesehen, sodass weitere Kapazitäten für den Fachbereich 2 im VZM und eine Konzentration des Fachbereichs 3 im Gebiet Lichthof/Dr. Julius-Leber-Straße ermöglicht werden.

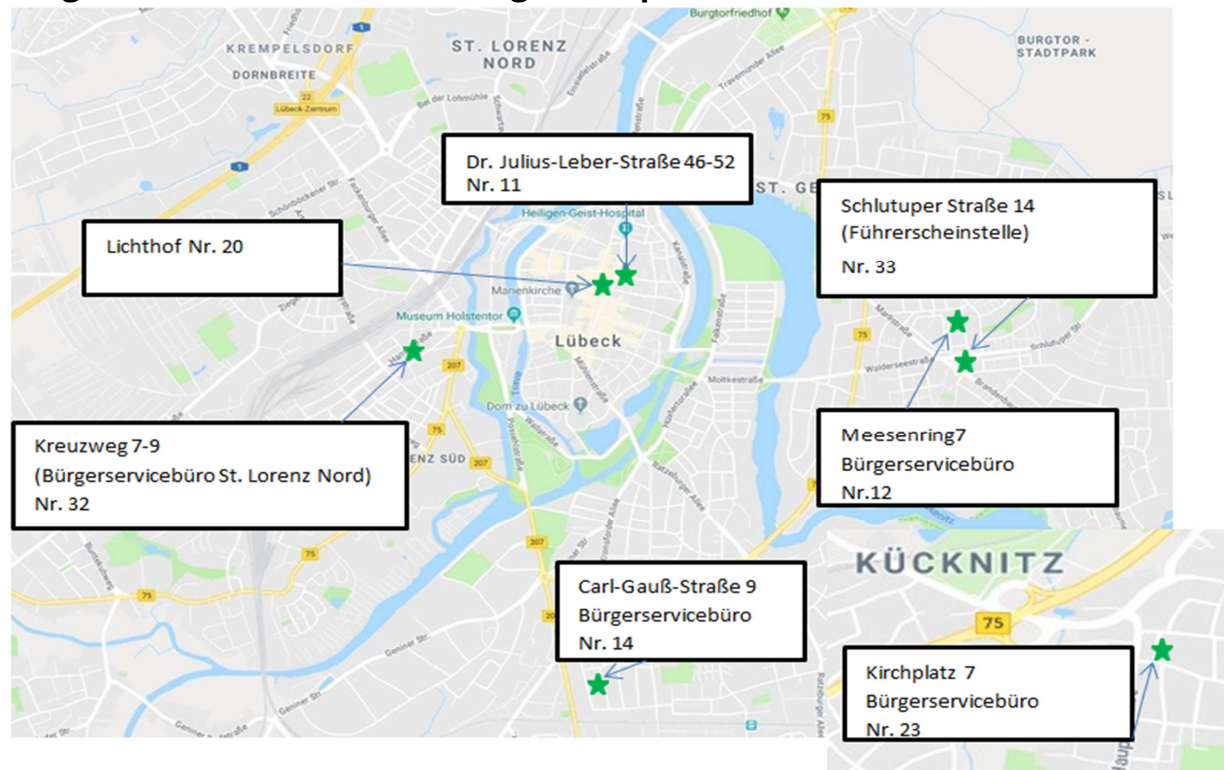
Davon ausgenommen sind die neugeschaffenen Bürgerservicebüros in der Carl-Gauß-Straße 9, Moislinger Berg 1, Schlutuper Straße 14, Kreuzweg 7-9, Lichthof und Kirchplatz 7. Auch das Bürgerservicebüro im Meesenring 7, sowie die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des UNV in der Carl-Gauß-Straße 9 bleiben erhalten. Der Erhalt der Bürgerservicebüros ist dauerhaft vorgesehen. Langfristig ist jedoch vorgesehen, den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben, da das Bürgerservicebüro Moisling ein Bestandteil des Neubauvorhabens „Neue Mitte Moisling“ werden soll.

### 1.3.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 3

#### Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 3



#### Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB3 bis 2030



## 1.4 FACHBEREICH 4

Das Raumplanungskonzept für den FB4 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Kronsforder Allee 2-6 & Sophienstraße 2-8 (VZM)
- Meesenring 7
- Moislinger Berg 1
- Falkenplatz 10
- Schildstraße 12-14
- Breite Straße 8
- Königstraße 21
- Lichthof
- Huxstraße 118-120
- Carl-Gauß-Straße 9
- Kirchplatz 7
- Fackenburger Allee 27-29
- Kreuzweg 7-9
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Mühlendamm 1-3
- Kaisertor
- Großer Bauhof 14
- Holstentorplatz 2

Die Schildstraße 12-14 soll als Sitz der Fachbereichsleitung, -controlling und -dienste erhalten bleiben.

Zudem ist vorgesehen, dass die Bereiche des Fachbereichs 4, die aktuell im VZM verortet sind (Schule und Sport, Familienhilfe, Städtische Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit), dort verbleiben. Um Flächen für die Pflegekinder- und Adoptionsstelle der Familienhilfe im VZM zu schaffen, wurde die Abteilung Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss der Familienhilfe in den Meesenring 7 verlagert.

Die Beratungsstelle St. Lorenz des Jugendamts wird aus der Fackenburger Allee 27-29 in den Kreuzweg 7-9 verlagert, um eine Doppelnutzung mit dem dort geschaffenen Bürgerservicebüro zu ermöglichen. Die freiwerdenden Räume in der Fackenburger Allee 27-29 werden durch Personalzuwächse des Bereichs IT belegt. Die weiteren Beratungsstellen in der Carl-Gauß-Straße 9, Kirchplatz 7, Moislinger Berg 1 und Adolf-Ehrtmann-Straße 3 sollen zunächst erhalten bleiben. Langfristig ist vorgesehen, den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben, da die Beratungsstelle des Jugendamts ein Bestandteil des Neubauvorhabens „Neue Mitte Moisling“ werden soll.

Der aktuell von der Verwaltung des Buddenbrookhauses genutzte Standort Mengstraße 8 soll nach der Sanierung des Buddenbrookhauses aufgegeben werden.

Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist aktuell an den Standorten Meesenring 8 und Königstraße 21 untergebracht. Die Archäologie soll langfristig im Meesenring 8 erhalten bleiben. Der Standort Königstraße 21 der Denkmalpflege weist aktuell zu wenig räumliche Kapazitäten auf, weshalb ein Umzug der Denkmalpflege in das Kaisertor vorgesehen ist. Eine zukünftige Ausweitung der Flächen des Willy-Brandt-Hauses in der Königstraße 21 ist angedacht.

Der Personalrat des FB 4 soll im Lichthof verbleiben. Die VHS soll langfristig am Falkenplatz 10 verortet bleiben.

---

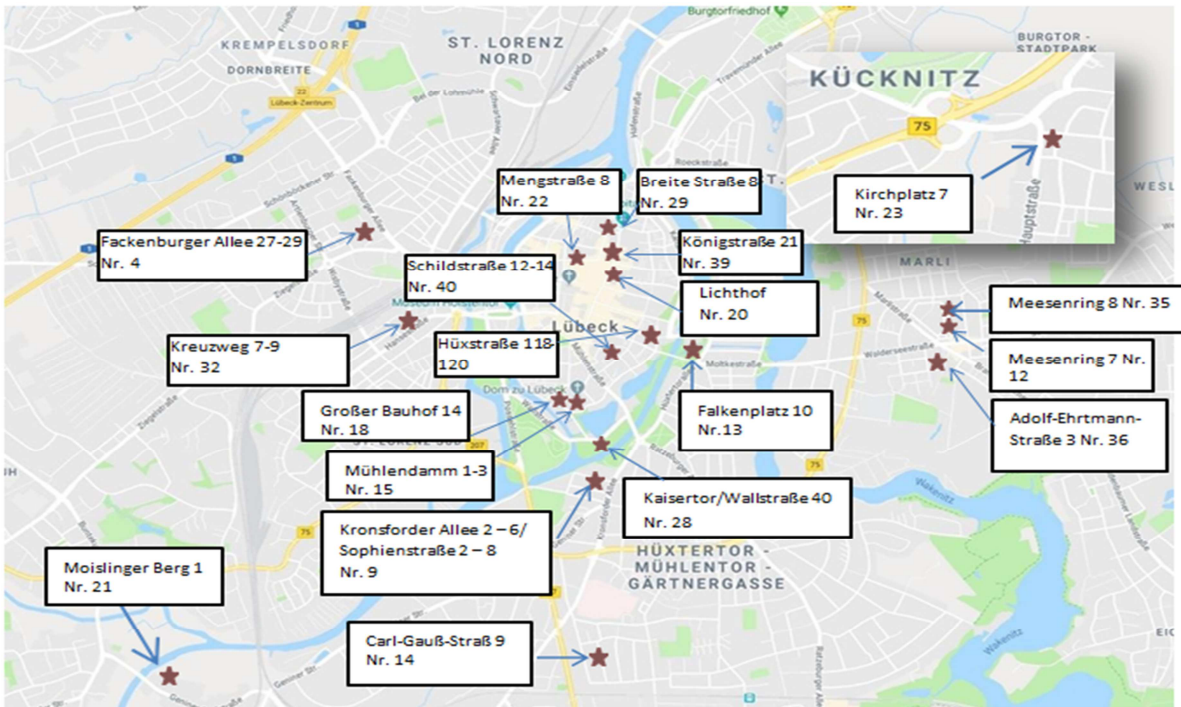
Der Bereich Archiv soll dauerhaft im Mühlendamm 1-3 bestehen bleiben. Da der Bereich mittelfristig dringend zusätzliche Räume benötigt, ist vorgesehen, dass nach dem Umzug des GMHL und dem Lager des Völkerkundemuseums aus dem Großen Bauhof 14 (Zeughaus) in das Bundesbankgebäude am Holstentorplatz 2, jene Flächen vom Archiv übernommen werden, um die räumliche Nähe des Mühlendamms und des Großen Bauhofs zu nutzen.

Für die Verwaltung der Nordischen Filmtage Lübeck wurde eine Fläche in der Breiten Straße 8 angemietet. Es ist vorgesehen, dass der Standort längerfristig erhalten bleibt.

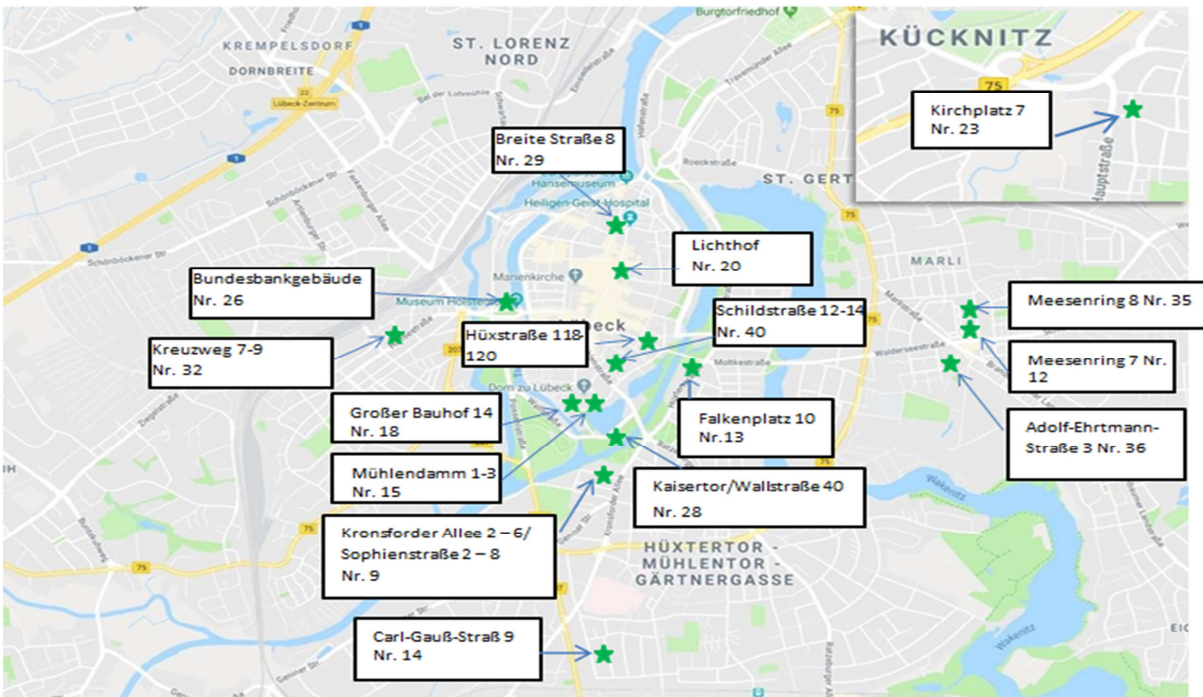


## 1.4.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 4

### Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 4



### Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB4 bis 2030



## 1.5 FACHBEREICH 5

Das Raumplanungskonzept für den FB5 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Mühlendamm 10-12
- Mühlendamm 20
- Kleiner Bauhof 11
- Mühlendamm 22
- Großer Bauhof 14
- Lichthof
- Palais Rantzau
- Einsiedelstraße 6
- Holstentorplatz 2
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7

Um kurzfristig räumliche Bedarfe durch Personalzuwächse im Fachbereich 5 zu decken, mussten Flächen in der Sandstraße 25-27 und Kohlmarkt 7-15 für das GMHL, sowie im Palais Rantzau für den Bereich Stadtgrün und Verkehr angemietet werden.

Die Fachbereichsleitung,- controlling und- dienste des FB 5 sollen weiterhin im Mühlendamm 10-12 verbleiben. Zudem ist nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 ein Bezug des Gebäudes durch die Abteilung Bauordnung aus dem Mühlendamm 22 vorgesehen, sodass im Gebäude Mühlendamm 10-12/Kleiner Bauhof 11 eine Zusammenführung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung ermöglicht wird. Der Mühlendamm 22 würde anschließend nach einer Instandsetzung durch die neugeschaffene Stabstelle VeGeS belegt werden.

Das GMHL ist aktuell in den Standorten Mühlendamm 14, Hartengrube 23, Sandstraße 25-27, Großer Bauhof, Kohlmarkt 7-15 und Gürtlerweg 10 untergebracht. Kurzfristig erfolgt eine Konzentration der drei Abteilungen des GMHL im Mühlendamm 14, Kohlmarkt 7-15 und Großer Bauhof 14. Der Gürtlerweg 10 als Außenstelle mit seiner Lagerfunktion für das infrastrukturelle Gebäudemangement soll langfristig erhalten bleiben. Der Standort Hartengrube 23 soll nach der Interimsnutzung von VeGeS veräußert werden. Die angemietete Fläche in der Sandstraße 25-27 wird nach Auszug des GMHL vom Bereich Stadtgrün und Verkehr übernommen. Voraussichtlich ab 2025 ist eine Konzentration des GMHL am Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) vorgesehen, sodass die Standorte Kohlmarkt 7-15 und Mühlendamm 14 komplett aufgegeben werden können. Zudem können die vom GMHL im Großen Bauhof 14 genutzten Flächen nach dessen Auszug vom Bereich Stadtgrün und Verkehr übernommen werden, sodass auch der Standort Sandstraße 25-27 aufgegeben werden könnte.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr könnte ab voraussichtlich 2025 auf die Standorte Mühlendamm 20, Palais Rantzau, Ratekauer Weg 1-7 und Großer Bauhof 14 konzentriert werden.

Die LPA ist aktuell in der Ziegelstraße 2 tätig. Aufgrund einer zwischenzeitlich vom Vermieter ausgesprochenen Kündigung erfolgt eine Verlagerung in die Einsiedelstraße 6. Es ist vorgesehen, dass die Flächen in der Ziegelstraße 2 zukünftig durch das Rechnungsprüfungsamt belegt werden.

Der Personalrat des FB 5 soll im Lichthof erhalten bleiben.

## 1.5.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 5

### Übersichtskarte bestehender Standorte



### Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB5 bis 2030



## 2. Entwicklung eines Standortkonzeptes gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 23.05.2019

### 2.1 Präambel

Das GMHL wurde beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe zu entwickeln:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen. Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern. Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird. Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten.“

Im Nachfolgenden werden unterschiedliche Lösungsvarianten für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte unter Berücksichtigung von Neubaulösungen aufgezeigt. Zur Entwicklung von möglichen Standortkonzepten auf Grundlage der von der Bürgerschaft formulierten Rahmenbedingungen wurden folgende Planungsgrundlagen verwendet:

#### Flächenannahmen

Vorläufig werden die aktuell von den jeweiligen Fachbereichen in Anspruch genommenen Flächen verwendet. Eine genaue Prognose für den Flächenbedarf der Verwaltung bis zum Jahr 2030 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da heute weder belastbare Aussagen zur zukünftigen Aufgaben- und Personalentwicklung, noch zu den möglichen Einflussfaktoren auf die Arbeitsplätze und Raumentwicklung getätigt werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass die fortschreitende Digitalisierung, Technisierung und veränderte Anforderungen an die Büroarbeitswelt Einfluss auf die Flächenbedarfe haben werden. Dabei ist perspektivisch eher von einer Flächenreduzierung, als von einem Flächenzuwachs auszugehen.

Bei den Flächenermittlungen für die verschiedenen Varianten eines Verwaltungsneubaus wurde das Rathaus, als „Herz der Verwaltung“ mit den unmittelbar in der Nähe befindlichen Verwaltungsgebäuden Fischstraße 1-3 und Fischstraße 2-6, in denen direkte Einheiten und Stabstellen des Bürgermeisters tätig sind, nicht berücksichtigt, da diese Standorte über das Jahr 2030 hinaus erhalten bleiben sollen. Zudem sollen auch der dezentrale Bürgerservice und die in den Stadtteilen verankerten Beratungsstellen des Jugendamts nah am Bürger verbleiben, und wurden aus diesem Grunde bei der Flächenermittlung nicht berücksichtigt.

#### Grundstücke

Zur Sondierung von aktuell möglichen Standorten zur Errichtung eines Verwaltungsneubaus hat der Bereich Stadtplanung und Bauordnung potenzielle Grundstücke im Stadtgebiet, die für die Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude infrage kommen könnten, geprüft und bewertet.

Die Planungsannahme, dass sich die Standorte der Verwaltung der Hansestadt Lübeck möglichst im Innenstadtbereich oder in der direkten Umgebung befinden sollen, wurde vorrangig verfolgt. Dies ermöglicht kurze Verbindungswege, eine gute ÖPNV-Anbindung und eine Stärkung der Altstadt durch eine höhere Personenfrequenz. Es wurden jedoch auch Grundstücksflächen außerhalb des Innenstadtbereichs identifiziert, die aufgrund ihrer Größe eine Bebauung eines größeren Verwaltungszentrums ermöglichen könnten.

## 2.2 Städtische Eigenbetriebe

Im Zuge der Flächenermittlung nahm das GMHL zu den städtischen Eigenbetrieben Kontakt auf, um zu prüfen, inwieweit ein Zusammenschluss mit der Hauptverwaltung denkbar und umsetzbar ist.

Hierzu nahm das GMHL mit folgenden Betrieben Kontakt auf:

- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)
- KWL GmbH
- Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK)
- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG Trave)
- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)
- Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)
- Theater Lübeck gGmbH (LTG)

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus Sicht der städtischen Betriebe ein räumlicher Zusammenschluss mit der Stadtverwaltung keine realistische Option darstellt, da sich für die Eigenbetriebe kein Mehrwert durch eine Verlagerung ergeben würde. An den gegenwärtig genutzten Standorten beständen, aufgrund der jeweiligen Lage und der guten räumlichen Situationen, in den Gebäuden sehr gute Rahmenbedingungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die jeweiligen Betriebe. Die aktuellen Standorte sollten erhalten bleiben und die Nutzung vorort fortgesetzt werden. Aus diesem Grunde konzentrierte sich das GMHL bei der weiteren Planung ausschließlich auf die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck.

## 2.3 Flächenbedarfe

Um die Planungen konkretisieren zu können, hat das GMHL die Flächenbedarfe der fünf Fachbereiche der Verwaltung ermittelt. Hierbei wurden die aktuell in Nutzung befindlichen Verwaltungsgebäude geprüft und die benötigten Bruttogeschossflächen (gerundet) zusammengetragen.

### Fachbereich 1:

Bereich	Standort	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtfläche	Anmerkungen
1.000	Breite Straße 62-64	150,00		Standort bleibt erhalten
1.000.1	Fischstraße 1-3	50,00		Standort bleibt erhalten
1.000.2	Linden Arcaden	600,00		
1.000.3	Fackenburger Allee 29	660,00		
			<b>1.260,00</b>	
1.010	Breite Straße 62-64	30,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
1.100	Breite Straße 62-64	140,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
1.101	Breite Straße 62-64	180,00		Standort bleibt erhalten
1.101	Fischstraße 1-3	200,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
1.102	Fackenburger Allee 29	1.200,00		
			<b>1.200,00</b>	
1.105	Fackenburger Allee	4.520,00		

	27			
			<b>4.520,00</b>	
1.110	Fischstraße 2-6	2.690,00		Standort bleibt erhalten
1.110	Lichthof	450,00		
1.110	Mengstraße 16	120,00		
			<b>570,00</b>	
1.140	Ziegelstraße 2	1.200,00		
			<b>1.200,00</b>	
1.160	Fischstraße 1-3	130,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
1.201	Mengstraße 16	2.120,00		
1.201	Fünfhausen 21-25	820,00		
			<b>2.940,00</b>	
1.203	Fünfhausen 21-25	260,00		
			<b>260,00</b>	
1.210	Fleischhauerstraße 20	3.040,00		
1.210	Fünfhausen 21-25	310,00		
			<b>3.350,00</b>	
1.300	Markt 16d	2.200,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
PR FB 1	Fackenburger Allee 27	80,00	<b>80,00</b>	

<b>FB 1 Gesamt</b>			<b>15.380,00</b>	
--------------------	--	--	------------------	--

**Fachbereich 2:**

Bereich	Standort	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtfläche	Anmerkungen
2.000	VZM	320,00		
			<b>320,00</b>	
2.020	VZM	370,00		
2.021	VZM	870,00		
			<b>1.240,00</b>	
2.280	Fischstraße 1-3	1.600,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
2.500	VZM	10.880,00		
2.500	Carl-Gauß-Straße 9	620,00		
2.530	VZM	4.380,00		
	Sophienstraße 19-21	1030,00		
			<b>16.910,00</b>	
PR FB 2	VZM	80,00	<b>80,00</b>	
<b>FB 2 Gesamt</b>			<b>18.550,00</b>	

**Fachbereich 3:**

Bereich	Standort	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtfläche	Anmerkungen
3.000	Lichthof	590,00		
			<b>590,00</b>	
3.030	Lichthof	190,00		
3.031	Lichthof	190,00		
			<b>380,00</b>	
3.320	Lichthof	7.870,00		
	Kreuzweg 7-9	520,00		Standort bleibt erhalten
	Meesenring 7	1.320,00		Standort bleibt erhalten
	Moislinger Berg 1	250,75		Standort bleibt erhalten
	Kirchplatz 7b	355,17		Standort bleibt erhalten
	Carl-Gauß-Straße 9	260,56		Standort bleibt erhalten
	Schlutuper Straße 14	218,00		Standort bleibt erhalten
			<b>7.870,00</b>	
3.390	VZM	2.400,00		
	Carl-Gauß-Straße 9	250,00		
			<b>2.650,00</b>	
PR FB 3	Lichthof	180,00	<b>180,00</b>	
<b>FB 3 Gesamt</b>			<b>11.670,00</b>	

**Fachbereich 4:**

Bereich	Standort	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtfläche	Anmerkungen
4.000	Schildstraße 12-14	220		
4.040	Schildstraße 12-14	70,00		
4.041	Schildstraße 12-14	1450,00		
4.041	VZM	240		
4.041.5	Breite Str. 8	280,00		
4.041.7	Mengstraße 8	290,00		
			<b>2.260,00</b>	
4.401	VZM	2.080,00		
			<b>2.080,00</b>	
4.403	Falkenplatz 10	4.500,00		Standort bleibt erhalten
			<b>0,00</b>	
4.491	Meesenring 8	2.700,00		
	Kaisertor	900,00		
			<b>3.600,00</b>	
4.510	VZM	3.720,00		
4.510	Carl-Gauß-Straße 9	250,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Kreuzweg 7-9	700,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Adolf-Ehrtmann-Straße 3	550,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Kirchplatz 7a+b	430,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Moislinger Berg 1	250,00		Standort bleibt erhalten

				halten
4.510	Meesenring 7	700,00		Standort bleibt erhalten
			<b>3.720,00</b>	
4.511	VZM	570,00		
			<b>570,00</b>	
4.513	VZM	300,00		
			<b>300,00</b>	
4.515	Mühlendamm 1-3	3.170,00	<b>3.170,00</b>	
PR FB 4	Lichthof	180,00	<b>180,00</b>	
<b>FB4 Gesamt</b>			<b>15.880,00</b>	

### Fachbereich 5:

Bereich	Standort	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtfläche	Anmerkungen
5.000	Mühlendamm 10-12	140		
5.000.1	Mühlendamm 22	740,00		
			<b>880,00</b>	
5.060	Mühlendamm 10-12	90		
5.061	Mühlendamm 10-12	620,00		
			<b>710,00</b>	
5.610	Mühlendamm 10-12	1.710,00		
5.610	Kleiner Bauhof 11-13	1.890,00		
5.610	Mühlendamm 22	380,00		
			<b>3.980,00</b>	

5.651	Mühlendamm 10-12	270		
5.651	Kleiner Bauhof 11-13	120,00		
5.651	Mühlendamm 14	1.410,00		
5.651	Sandstraße 25-27	200,00		
5.651	Hartengrube 23	280,00		
5.651	Gürtlerweg 10	320,00		
5.651	Großer Bauhof 12-14	600,00		
5.651	Kohlmarkt 7-15	1.090,00		
			<b>4.290,00</b>	
5.660	Großer Bauhof 12-14	990,00		
5.660	Parade 1	1.930,00		
5.660	Kleiner Bauhof 11-13	130,00		
5.660	Ratekauer Weg 1-7	220,00		
			<b>3.270,00</b>	
5.691	Einsiedelstraße 6	2.730,00		
			<b>2.730,00</b>	
PR FB 5	Lichthof	180,00	<b>180,00</b>	
<b>FB5</b>	<b>Ge-</b>		<b>10.470,00</b>	
<b>samt</b>				

Es ist darauf hinzuweisen, dass die die Verwaltungsstandorte der Feuerwehr in der **Bornhövedstraße 10**, der Entsorgungsbetriebe in der **Malmöstraße 22**, des Standesamts in der **Ratzeburger Allee 16**, der Volkshochschule am **Falkenplatz 10** und der **Hüxstraße 118-120**, und des Stadtwalds in **Alt Lauerhof 1** nicht berücksichtigt wurden, da sie aufgrund ihrer Lage und Nutzung vorort verbleiben sollen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Rathaus und die unmittelbar umliegenden Verwaltungsstandorte in der **Fischstraße 1-3** und **2-6**, sowie die dezentralen **Bürgerservicebüros** und **Beratungsstellen des Jugendamts** erhalten bleiben werden, ergibt sich der folgende Gesamtflächenbedarf:

**Übersicht:**

<b>Fachbereich</b>	<b>Gesamtfläche</b>
FB1	15.380,00
FB2	18.550,00
FB3	11.670,00
FB4	15.880,00
FB5	10.470,00
<b>Gesamt</b>	<b>71.950,00</b>

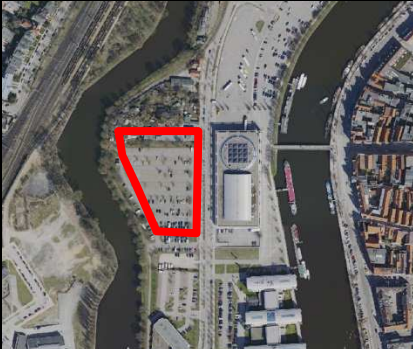
## 2.4 Potenzielle Grundstücke für einen Verwaltungsneubau


Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung vollzog eine grobe Prüfung des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck nach potenziellen Grundstücken für einen Verwaltungsneubau.


Zur Analyse der potentiellen Verwaltungsstandorte wurden folgende Kriterien herangezogen:


- Grundstücksgröße in m<sup>2</sup>
- Eigentum: Es wird zwischen privatem und städtischem Eigentum unterschieden.
- Erreichbarkeit: Grobeinschätzung zur Erreichbarkeit des Standortes in den Abstufungen gut, mittel und schlecht mit den Verkehrsmitteln zu Fuß, Fahrrad, MIV und dem ÖPNV
  - Beispielhaft „gute Erreichbarkeit“:
    - zu Fuß: Nähe zu anderen frequentierten Einrichtungen und/oder wichtigen fußläufigen Wegebeziehungen (Kunden), Nähe zu anderen Verwaltungseinheiten (Mitarbeiter)
    - Fahrrad: gute Erreichbarkeit
    - Auto: Lage an Hauptverkehrsstraße, Stellplätze
    - ÖPNV: Lage an Bushaltestelle mit möglichst hoher Bedienfrequenz oder Bahnhofstempel
- Baurecht: Dieses Kriterium umfasst eine Prüfung des bestehenden Bauplanungsrechtes und der Erforderlichkeit, ein Verfahren zur Aufstellung eines B-Plans, oder zur Entwidmung planfestgestellter Flächen einzuleiten.
- Maß der baulichen Nutzung: Es wurden grobe Annahmen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um die max. erreichbare Geschossfläche und die Anzahl der notwendigen Stellplätze für das Verwaltungsgebäude zu berechnen. Für einzelne Standorte wurden verschiedene Varianten entwickelt, um das Spektrum der max. baulichen Ausnutzung der Grundstücke, in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Stellplatzanlage (ebenerdige Stellplatzanlage; Parkhaus und Tiefgarage), aufzuzeigen. Die Annahmen können keine detaillierten Baumassenstudien oder städtebauliche Entwürfe ersetzen, insbesondere da die Standorte weitestgehend innerhalb von städtebaulich sensiblen Bereichen liegen.
- Weitere Anmerkungen: Unter diesem Aspekt werden weitere städtebauliche Rahmenbedingungen (bspw. Städtebauförderung, Nutzungskonflikte, stadtgestalterische Bedeutung, Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe etc.) stichpunktartig aufgelistet.
- Beurteilung: Abschließend wird die Eignung als potentieller Verwaltungsstandort in die Kategorien (A= geeignet, B = bedingt geeignet und C = ungeeignet) beurteilt.

Folgende Standorte konnte die Stadtplanung lokalisieren:

	<b>MUK-Parkplatz</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 10.800 m <sup>2</sup>
	Eigentum	Hansestadt Lübeck
	Aktuelle Nutzung	Stellplatzanlage
	Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
	Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich
<p>Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.</p>	Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 290 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 25.900 m <sup>2</sup>
	Anmerkungen	Innerhalb der Pufferzone zum UNESCO Welterbe; Sichtachse auf die Altstadt; Ersatz für die wegfallenden Stellplätze erforderlich ; ggf. Zielkonflikte mit anderen städtischen Nutzungen (Mehrzweckhalle)


	<b>Mittlere Wallhalbinsel</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 6.400 m <sup>2</sup> (rd. 12.200 m <sup>2</sup> einschl. Lastadie und Brückenrampe)
Eigentum	Hansestadt Lübeck	
Aktuelle Nutzung	Stellplatzanlage, Brückenrampe	
Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel	
Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich	
<p><span style="color: green;">○</span></p> <p>Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es besteht die Option der Grundstücksvergrößerung nach erfolgter Veränderung der Verkehrsführung auf die Marienbrücke. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.</p>	Maß der baulichen Nutzung: Variante 1: rd. 6.400 m <sup>2</sup> (ohne Änderung der Verkehrsführung)	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 170 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 15.400 m <sup>2</sup>
	Maß der baulichen Nutzung: Variante 2: rd. 12.200 m <sup>2</sup> (mit Änderung der Verkehrsführung)	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 330 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 29.300 m <sup>2</sup>
	Anmerkungen	Grundvoraussetzung für Variante 2 ist der Ersatz der Marienbrücke; Innerhalb der Pufferzone zum UNESCO Welterbe; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt; Ersatz für die wegfallenden Stellplätze erforderlich; ggf. Zielkonflikte mit anderen städtischen Nutzungen (Mehrzweckhalle)


 <p>Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.</p>	<b>Roddenkoppel - alte Quarantänestation</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 4.700 m <sup>2</sup>
	Eigentum	privates Eigentum
	Aktuelle Nutzung	gewerbliche Nutzungen; Brachfläche
	Erreichbarkeit (nach Stadtumbau)	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
	Baurecht	B-Plan 04.40.00 - Gewerbegebiet B-Plan-Verfahren erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: (Annahmen)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: 3 Stellplätze: ebenerdig mit rd. 75 Stellplätzen Geschossfläche: max. 7.000 m <sup>2</sup>
Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbaugebiet nutzbar; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt muss beachtet werden; Bestandgebäude gehören zur Sachgesamtheit Seegrenzschlachthof; Erschließung muss angepasst werden.	


 <p>Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.</p>	<b>Roddenkoppel - Hafen- und Bahnanlage</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 38.000 m <sup>2</sup>
	Eigentum	Hansestadt Lübeck
	Aktuelle Nutzung	Hafen- und Bahnanlage; Waggonwerkstatt; Bauhof Hafenbahn
	Erreichbarkeit (nach Stadtumbau)	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
	Baurecht	B-Plan 04.40.00 - Bahngleise; SO - Hafen; Gewerbegebiet B-Plan-Verfahren erforderlich; Entwidmung der planfestgestellten Hafen- und Bahnanlage erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: (Variante 1 - Parkhaus)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: V Stellplätze: Parkhaus mit 5 Geschossen für rd. 1.060 Stellplätze Geschossfläche: max. 95.000 m <sup>2</sup>
Maß der baulichen Nutzung: (Variante 2 - ebenerdige Stellplätze)	Grundflächenzahl: 0,3 Vollgeschosse: V Stellplätze: rd. 640 Stellplätze Geschossfläche: max. 57.000 m <sup>2</sup>	
Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbaugebiet nutzbar; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt muss beachtet werden; Ersatz für die Bahnanlage erforderlich; Erschließung muss angepasst werden	

 <p>Der Standort ist als Verwaltungsstandort geeignet. Es bestehen Optionen zur Erweiterung des bestehenden Verwaltungsstandortes durch Abriss der bestehenden Bunkeranlage sowie teilw. durch Überplanung der rückwärtigen Stellplatzanlage.</p>	<b>Dr. Julius Leber Straße: Bunker</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 2.500 m <sup>2</sup> (davon rd. 850 m <sup>2</sup> Bunker und rd. 520 m <sup>2</sup> Stellplatzanlage)
	Eigentum	Hansestadt Lübeck
	Aktuelle Nutzung	Verwaltungsgebäude, Bunkeranlage, Stellplatzanlage
	Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: schlecht ÖPNV: gut
	Baurecht	B-Plan 01.10.00: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung; Schutzbauwerk B-Plan-Verfahren ggfs. erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: Variante 1: rd. 850m <sup>2</sup> (nur Bunker)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: III - IV Stellplätze: Stellplätze sind aufgrund der Lage auf der Altstadtinsel nur im untergeordnet Umfang umzusetzen Geschossfläche: max. 1.500 m <sup>2</sup>
	Maß der baulichen Nutzung: Variante 2: rd. 520 m <sup>2</sup> (nur Stellplatzanlage)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: II - III Stellplätze: siehe oben Geschossfläche: max. 520 m <sup>2</sup>
Maß der baulichen Nutzung im Bestand inkl. Erweiterungsoptionen	Vollgeschosse Bestand straßenseitig: IV Vollgeschosse Bestand rückwärtig: III Stellplätze: siehe oben Geschossfläche Bestand: rd. 3.940 m <sup>2</sup> Geschossfläche inkl. Erweiterungsoptionen: max. 5.690 m <sup>2</sup>	
Anmerkungen	Voraussetzung ist der Abriss der bestehenden Bunkeranlage, städtebaulich sensibler Bereich, Sanierungsgebiet Altstadt, Fördermittel aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ nutzbar; Dr.-Julius-Leber-Straße 46 und 48 sind Baudenkmäler	

	<b>Ehemaliger Seegrenzschlachthof</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 41.500 m <sup>2</sup>
	Eigentum	privates Eigentum
	Aktuelle Nutzung	Gewerbebrache (ehemaliger Schlachthof) und sonstiges Gewerbe
	Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: mittel ÖPNV: mittel
	Baurecht	Aufstellungsbeschluss B-Plan 04.41.00 B-Plan-Verfahren erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: Variante 1 – Tiefgarage	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: IV Stellplätze: Tiefgarage mit rd. 930 Stellplätzen Geschossfläche: max. 83.000 m <sup>2</sup>
Maß der baulichen Nutzung: Variante 2 – Parkhaus	Grundflächenzahl: 0,4 Vollgeschosse: IV Stellplätze: Parkhaus mit 4 Geschossen und rd. 740 Stellplätzen Geschossfläche: max. 66.400 m <sup>2</sup>	
<p>○</p> <p>Der Standort ist für ein Verwaltungszentrum nur bedingt geeignet. Der private Eigentümer plant einen Verbrauchermarkt und Wohnnutzungen. Der Standort könnte das Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel als ein zusätzlicher modularer Baustein ergänzen.</p>	Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbau nutzbar; Bestandgebäude gehören zur Sachgesamtheit Seegrenzschlachthof; Eigentümer plant die Errichtung eines Verbrauchermarktes und Wohnungsbau

 <p>Der Standort ist aufgrund der unterdurchschnittlichen Erreichbarkeit für ein Verwaltungszentrum nur bedingt geeignet.</p>	<b>Hafenstraße</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 18.500 m <sup>2</sup>
	Eigentum	Hansestadt Lübeck; privates Eigentum
	Aktuelle Nutzung	Grünfläche; Verwaltungsgebäude
	Erreichbarkeit	zu Fuß: schlecht Fahrrad: mittel Auto: mittel ÖPNV: schlecht
	Baurecht	B-Plan 06.27.00 TBI – Gewerbegebiet / allg. Wohngebiet B-Plan-Verfahren erforderlich; Änderung Planfeststellungsbeschluss Nordtangente erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: (Variante 1 – ebenerdige Stellplatzanlage)	Grundflächenzahl: 0,3 Vollgeschosse: VI Stellplätze: rd. 370 Stellplätze ebenerdig Geschossfläche: max. 33.300 m <sup>2</sup>
	Maß der baulichen Nutzung: (Variante 2 – ebenerdige Stellplatzanlage und Tiefgarage)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: VI Stellplätze: rd. 220 Stellplätze ebenerdig und Tiefgarage mit 2 Geschossen für rd. 400 Stellplätze Geschossfläche: max. 55.500 m <sup>2</sup>
Anmerkungen	Die Grünfläche ist als Kompensationsfläche für die Nordtangente festgestellt	

 <p>Der Standort ist aufgrund seiner peripheren Lage und der großen Entfernung zur Innenstadt für ein Verwaltungszentrum ungeeignet.</p>	<b>Moising Süd</b>	
	Grundstücksgröße	unbegrenzt
	Eigentum	Hansestadt Lübeck
	Aktuelle Nutzung	Freifläche; Landwirtschaft
	Erreichbarkeit	zu Fuß: mittel Fahrrad: mittel Auto: schlecht ÖPNV: gut
	Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich
	Maß der baulichen Nutzung: (Annahmen)	Grundflächenzahl: - Vollgeschosse: - Stellplätze: - Geschossfläche: unbegrenzt
	Anmerkungen	Bahnhaltepunkt Moising; grenzt an das Gebiet der Städtebauförderung „Soziale Stadt Moising“

	<b>Dänischburg</b>	
	Grundstücksgröße	rd. 22.400 m <sup>2</sup>
Eigentum	Hansestadt Lübeck	
Aktuelle Nutzung	freies Gewerbegrundstück	
Erreichbarkeit	zu Fuß: schlecht Fahrrad: schlecht Auto: gut ÖPNV: gut	
Baurecht	B-Plan 27.53.00 – Gewerbegebiet – keine Änderung erforderlich	
<p>Der Standort ist aufgrund seiner peripheren Lage und der großen Entfernung zur Innenstadt für ein Verwaltungszentrum ungeeignet.</p>	Maß der baulichen Nutzung: Variante 1 – ebenerdige Stellplatzanlage	Grundflächenzahl: 0,4 Vollgeschosse: III Stellplätze: ebenerdig für rd. 300 Stellplätze Geschossfläche: max. 26.800 m <sup>2</sup>
	Maß der baulichen Nutzung: Variante 2 – Parkhaus	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: III Stellplätze: Parkhaus mit 3 Geschossen und rd. 450 Stellplätzen Geschossfläche: max. 40.300 m <sup>2</sup>
	Anmerkungen	gewerbliche Nutzung geplant; Artenschutz (Otter) am Uferbereich ist zu beachten; grenzt unmittelbar an ein FFH- Gebiet

#### Berechnung der erforderlichen Stellplätze:

- notwendige Stellplätze für Büro und Verwaltungsräume nach Entwurf Stellplatzsatzung: 1 Stellplatz je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Nutzfläche = 80% der Geschossfläche
- Reduzierung der notwendigen Stellplatzanzahl um 30% (Mobilitätskonzept; Verbesserung der Erreichbarkeit durch den Umweltverbund)
- notwendige Stellplätze = ((Geschossfläche \* 0,8) / 50) \* 0,7

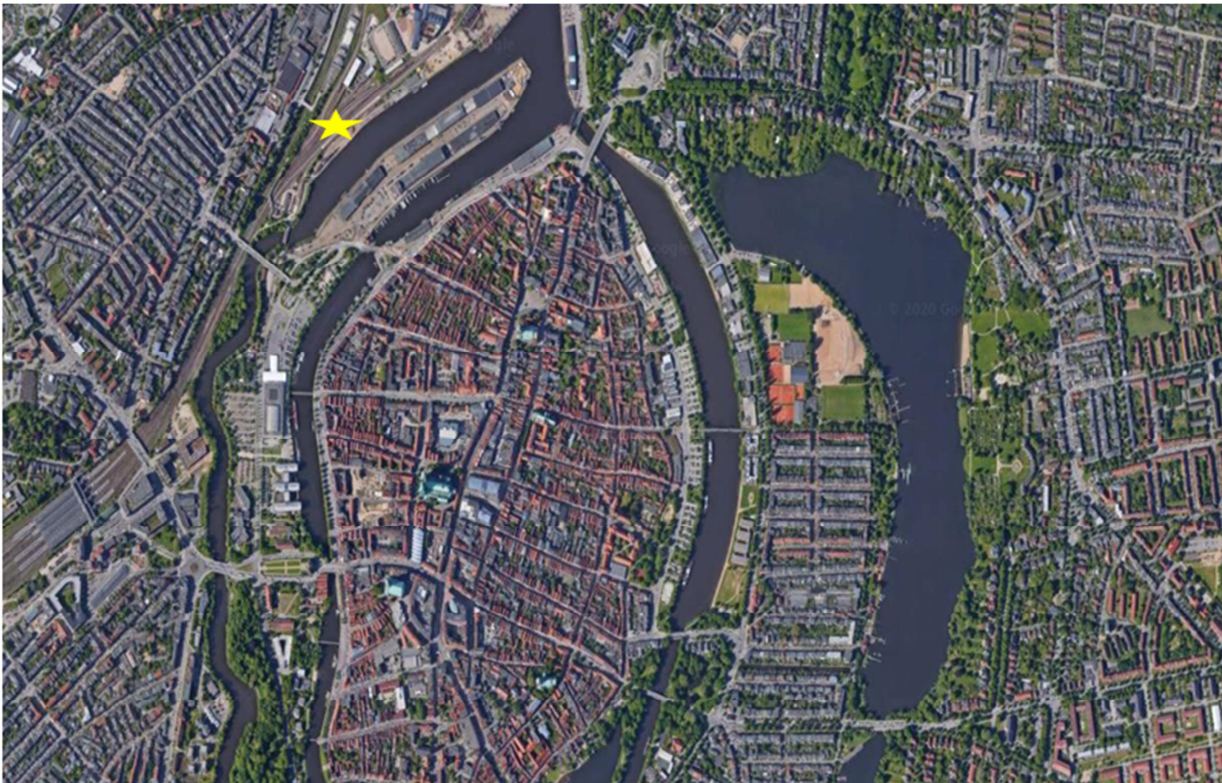
### 3. Standortkonzepte für die Neuordnung der Verwaltung

Auf Basis der Analyse der Stadtplanung kristallisieren sich mehrere Varianten heraus, die realisierbar sein könnten.

#### 3.1 Variante 1

##### **Neubau für die städtische Gesamtverwaltung:**

Die Flächenermittlung des GMHL hat ergeben, dass für einen Neubau der Gesamtverwaltung ein Flächenbedarf in Höhe von 71.950,00 m<sup>2</sup> notwendig ist. Diese Fläche ist ausschließlich auf dem Grundstück „Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage“ realisierbar. Einer ersten groben Kostenschätzung zu Folge würde ein Bürogebäude dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 130 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau).



= Standort städtische Gesamtverwaltung: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage

Gesamtverwaltung: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage		
<p>1.000.2 Arbeitsschutz</p> <p>1.000.3 Digitalisierung, Organisation, Strategie</p> <p>1.102 Logistik, Statistik, Wahlen</p> <p>1.105 Informationstechnik</p> <p>1.110 Fortbildungszentrum</p> <p>1.140 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>1.201 Haushalt und Steuerung</p> <p>1.203 Beteiligungscontrolling</p> <p>1.210 Buchhaltung und Finanzen</p> <p>Personalrat FB 1</p>	<p>2.000 Fachbereichsleitung FB 2</p> <p>2.020 Fachbereichscontrolling FB 2</p> <p>2.021 Fachbereichsdienste FB 2</p> <p>2.500 Soziale Sicherung</p> <p>2.530 Gesundheitsamt</p> <p>Personalrat FB 2</p>	<p>3.000 Fachbereichsleitung FB 3</p> <p>3.030 Fachbereichscontrolling FB 3</p> <p>3.031 Fachbereichsdienste FB 3</p> <p>3.320 Ordnungsamt</p> <p>3.391 Umwelt, Natur, Verbraucherschutz</p> <p>Personalrat FB 3</p>
<p>4.000 Fachbereichsleitung FB 4</p> <p>4.040 Fachbereichscontrolling FB 4</p> <p>4.041 Fachbereichsdienste FB 4</p> <p>4.401 Schule und Sport</p> <p>4.510 Familienhilfe</p> <p>4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen</p> <p>4.513 Jugendarbeit</p> <p>4.491 Archäologie und Denkmalpflege</p> <p>Personalrat FB 4</p>	<p>5.000 Fachbereichsleitung FB 5</p> <p>5.000 VeGeS</p> <p>5.060 Fachbereichscontrolling FB 5</p> <p>5.061 Fachbereichsdienste FB 5</p> <p>5.610 Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>5.651 Gebäudemanagement</p> <p>5.660 Stadtgrün und Verkehr</p> <p>5.691 Lübeck Port Authority</p> <p>Personalrat FB 5</p> <p>Gesamtpersonalrat</p>	

Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Linden Arcaden
- Lichthof
- Dr. Julius-Leber-Straße 46-52
- Ziegelstraße 2
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Schildstraße 12-14
- Breite Straße 8
- Meesenring 8
- Kaisertor
- Mühlendamm 1-3
- Mühlendamm 10-20
- Mühlendamm 22
- Kleiner Bauhof 11
- Großer Bauhof 14
- Einsiedelstraße 6
- Kohlmarkt 7-15
- Palais Rantzau
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7; 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Folgende Standorte würden erhalten bleiben:

- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Der Standort auf der Roddenkoppel böte die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die Gesamtverwaltung zu schaffen. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und ist aufgrund seiner Lage gut erreichbar. Aus städtebaulicher Sicht könnte die Bebauung der Fläche ein Impulsgeber für die Entwicklung des Gebiets Lübeck Nordwest sein. Es gibt jedoch zahlreiche Unwägbarkeiten, die ein hohes Projektrisiko hinsichtlich grundsätzlicher, zeitlicher und kostentechnischer Realisierbarkeit eines Neubaus beinhalten. Hier wären bspw. die Erfordernis eines Ersatzneubaus für die örtliche Hafenanlage zu nennen oder auch die Gründungsrisiken, die erst nach genauerer Untersuchung der Bodenverhältnisse eingeschätzt werden können.

## 3.2 Variante 2

### **Erhalt von vorhandenen Verwaltungsstandorten in Kombination mit einem kleineren Verwaltungsneubau**

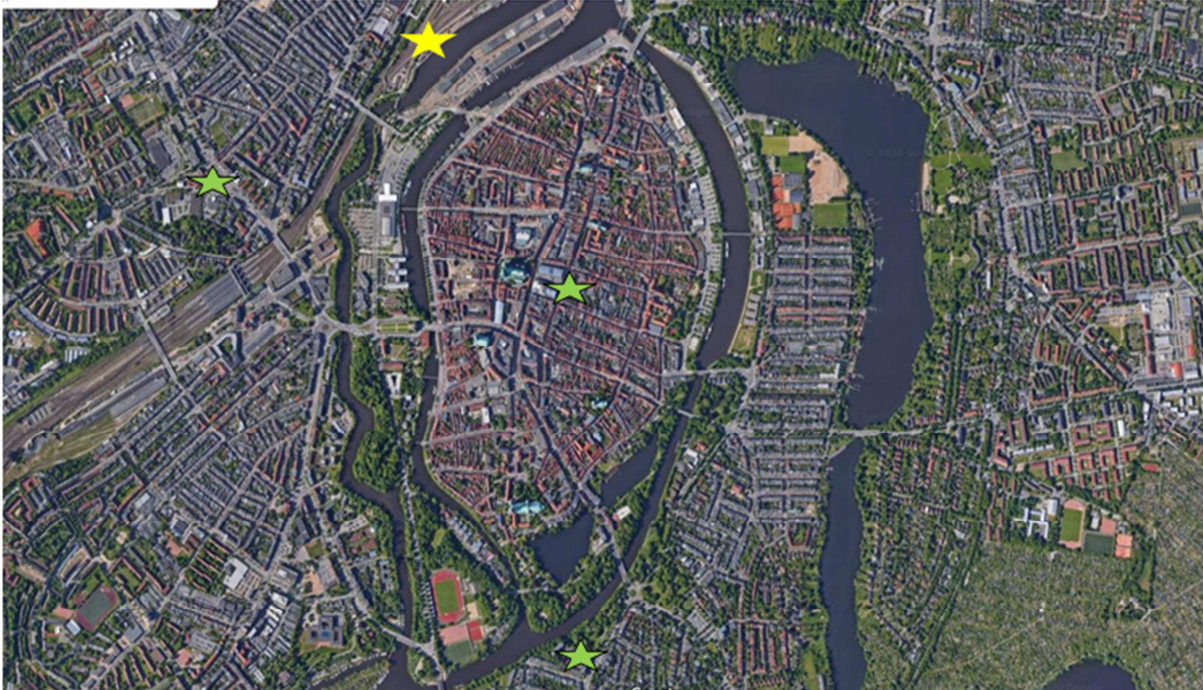
Im Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck befinden sich mehrere Gebäude, die saniert worden sind, bzw. kurz vor der Sanierung stehen, und somit erhaltenswert sind. Zudem gibt es Standorte, die aufgrund ihrer Lage und Nutzung strategisch langfristig im Bestand verbleiben könnten.

#### Diese Gebäude sind:

- Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM): Es erfolgen in den kommenden 10 Jahren bereits beschlossene Sanierungsmaßnahmen, weshalb eine Aufgabe des Standorts ab 2030 sehr kritisch zu hinterfragen ist. Das VZM könnte zukünftig als „Soziales Rathaus“ fungieren und als Standort der Bereiche 2.000 – Fachbereichsleitung, 2.020 – Fachbereichscontrolling, 2.021 – Fachbereichsdienste, 2.500 – Soziale Sicherung, 2.530 – Gesundheitsamt, 4.510 - Familienhilfe und Personalrat FB 2 erhalten bleiben.
- Fackenburger Allee 27-29: Das Gebäude ist bereits in den vergangenen Jahren umfangreich saniert worden. Die Sanierung soll fortgesetzt werden. Zudem befindet sich in dem Gebäude der städtische Bereich 1.105 – Informationstechnik und damit das Rechenzentrum der Hansestadt Lübeck, dessen Verlagerung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Darüber hinaus befindet sich vorort die Stabstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie, die den engen Austausch zur IT benötigt. Als dritte städtische Einheit ist vorort der Bereich 1.102 – Logistik, Statistik und Wahlen mit der gerade erst neu geschaffenen Poststelle der Hansestadt Lübeck tätig. Eine langfristige Nutzung dieses Standorts erscheint sinnvoll.
- Lichthof: Das Verwaltungszentrum Lichthof wurde exakt nach den Vorgaben und Notwendigkeit der Hansestadt Lübeck errichtet und stellt aufgrund der Lage und Nutzung der Räumlichkeiten vorort einen Standort dar, dessen langfristige Nutzung, als Standort des Bürgerservicebüros der Innenstadt, erhaltenswert ist.

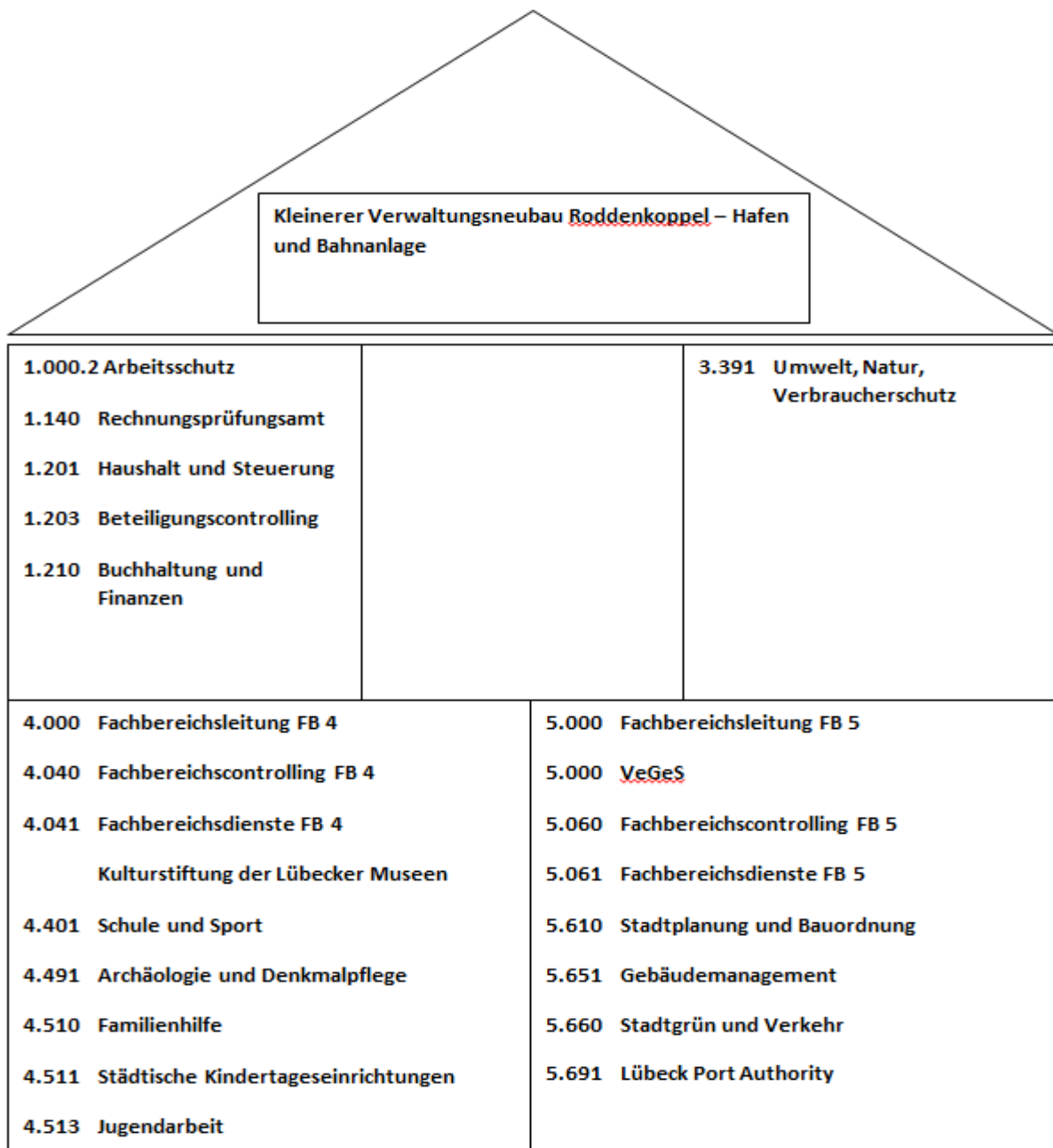
Bei einer Annahme, dass die genannten Gebäude erhalten bleiben, ergibt sich ein Flächenbedarf der Verwaltung von ca. 34.890,00 m<sup>2</sup> für die verbliebenen städtischen Bereiche, die in einem Ver-

waltungsneubau tätig sein können. Ein solcher Neubau würde gemäß einer ersten groben Schätzung Kosten in Höhe von ca. 63 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau). Eine solche Fläche wäre auf folgendem Grundstück realisierbar:



★ = Standort kleinerer Verwaltungsneubau: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage

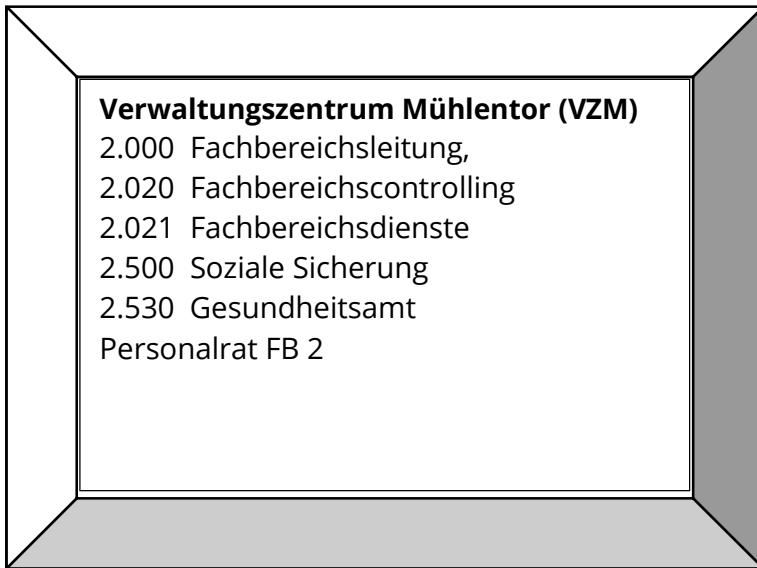
★ = Erhaltenswerte Standorte

**Lichthof**

3.000 Fachbereichsleitung FB 3  
 3.030 Fachbereichscontrolling FB 3  
 3.031 Fachbereichsdienste FB 3  
 3.320 Ordnungsamt  
 Personalrat FB 3, 4, 5 & GPR

**Fackenburger Allee 27-29**

1.105 Informationstechnik (IT)  
 1.000.3 Digitalisierung, Organisation, Strategie  
 1.102 Logistik, Statistik, Wahlen  
 Personalrat FB 1



<b>Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM)</b> 2.000 Fachbereichsleitung, 2.020 Fachbereichscontrolling 2.021 Fachbereichsdienste 2.500 Soziale Sicherung 2.530 Gesundheitsamt Personalrat FB 2
--

Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- Linden Arcaden
- Ziegelstraße 2
- Dr. Julius-Leber-Straße 46-52
- Meesenring 8
- Kaisertor
- Schildstraße 12-14
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Mühlendamm 10-20
- Mühlendamm 22
- Kleiner Bauhof 11
- Großer Bauhof 14
- Einsiedelstraße 6
- Kohlmarkt 7-15
- Palais Rantzau
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7, 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

---

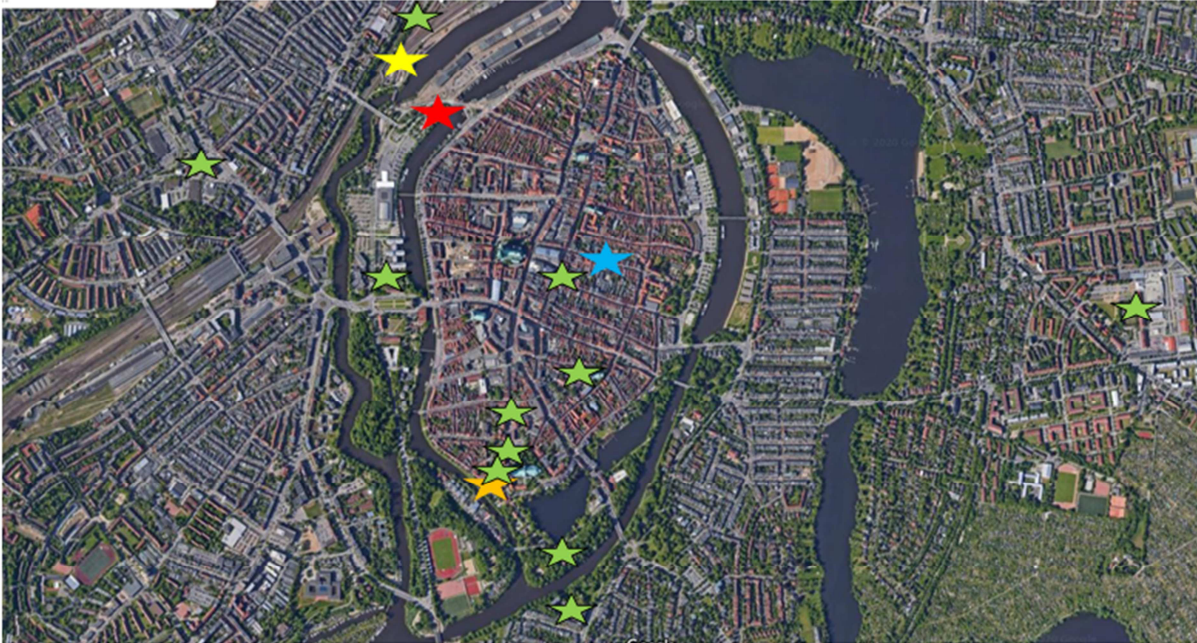
Folgende Standorte würden erhalten bleiben:






- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)
- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Lichthof

Der Standort Roddenkoppel bietet die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die verbliebene Verwaltung zu schaffen. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und ist aufgrund seiner Lage gut erreichbar. Zu beachten ist jedoch, dass der Standort aus städtebaulicher Sicht sensibel ist, da die Sichtachse auf die Altstadt zu beachten ist. Analog zu Variante 1 gibt es auch zahlreiche Unwägbarkeiten, die ein hohes Projektrisiko hinsichtlich grundsätzlicher, zeitlicher und kostentechnischer Realisierbarkeit eines Neubaus beinhalten, weshalb eine Umsetzung der Variante 2 nicht empfehlenswert erscheint.

### 3.3 Variante 3

**Erhalt von vorhandenen Verwaltungsstandorten in Kombination mit der Erweiterung zweier bestehender Verwaltungsstandorte und einem kleinen Verwaltungsneubau**



-  = Standort kleiner Verwaltungsneubau: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage
-  = Standort kleiner Verwaltungsneubau: Mittlere Wallhalbinsel
-  = Erweiterter Standort Mühlendamm
-  = Erhaltenswerte Standorte
-  = Erweiterter Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52

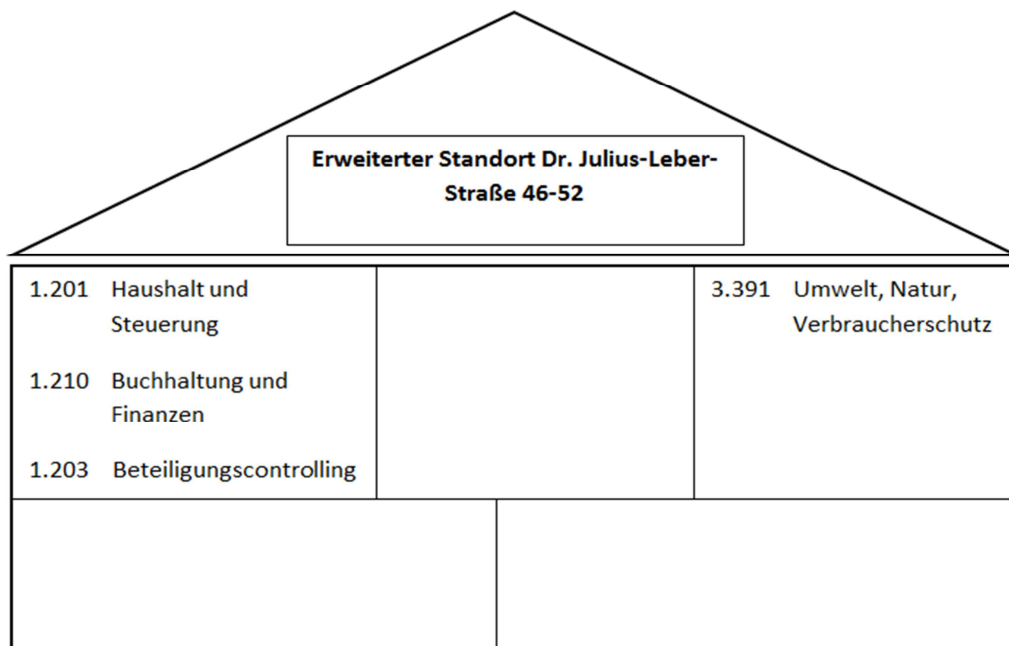
Bei Variante 2 wurde bereits dargestellt, dass sich im aktuellen Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck mehrere Gebäude befinden, deren Erhalt sinnvoll erscheint. Darüber hinaus beinhaltet der Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck den Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52. Neben diesem Gebäude befindet sich ein im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehender Bunker, der zeitnah zurückgebaut wird. Hier entsteht die Möglichkeit, den bestehenden Standort zu erweitern und eine Fläche von insgesamt 7.190,00 m<sup>2</sup> zu schaffen. Gemäß einer ersten Grobkostenschätzung würde ein solches Vorhaben Kosten in Höhe von ca. 13 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau).

Zudem besteht die Möglichkeit, am Standort Mühlendamm 10-12/Kleiner Bauhof, dem historischen Standort der Bauverwaltung, mit einem Erweiterungsbau im Bereich des Kleinen Bauhof 11

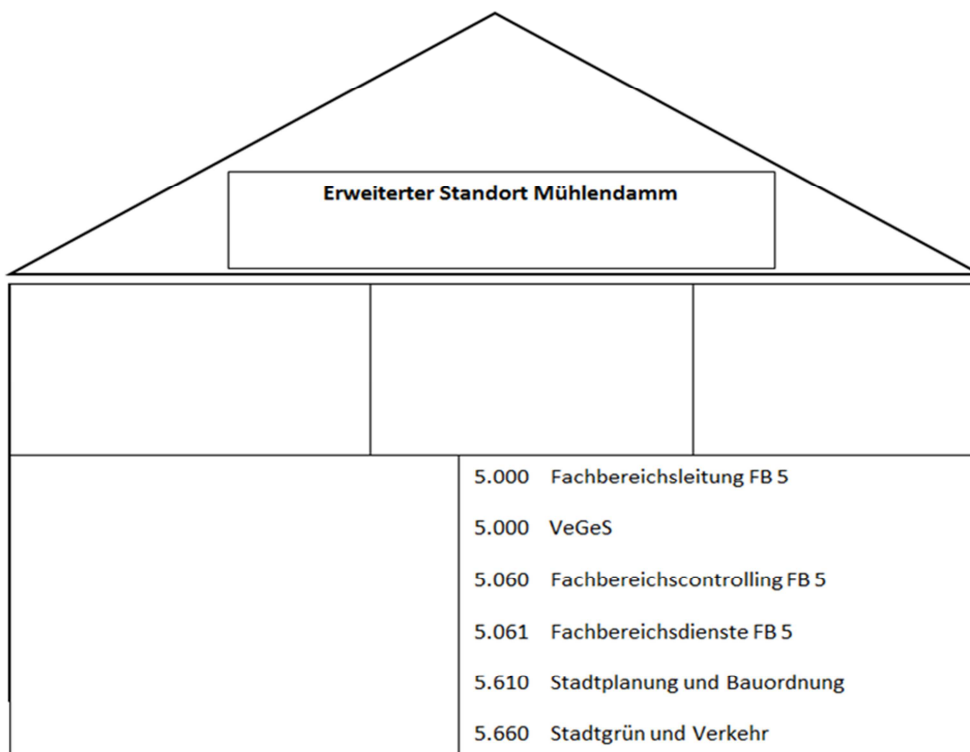
mehrere Bereiche des Fachbereichs 5 zusammenzuführen. Bei Verbleib des GMHL im Bundesbankgebäude und der LPA in der Einsiedelstraße könnten die Gebäude Mühlendamm 14, 20 und 22 aufgegeben und die Grundstücksflächen einer anderen Verwendung zugeführt werden (bspw. Wohnungsbau). Ein solches Vorhaben würde gemäß einer ersten Grobkostenschätzung Kosten in Höhe von ca. 11 Mio. EUR für den Hochbau bedeuten.

Darüber hinaus können weitere Verwaltungsstandorte aufgrund Ihrer Lage, Nutzung und baulichen Zustands als erhaltenswert eingestuft werden. Hierbei handelt es sich um folgende Liegenschaften:

- Schildstraße 12-14: Dieser sanierte Standort ist historisch gewachsen und stellt den Sitz der Fachbereichsleitung des FB 4, sowie dessen Fachbereichscontrolling und -diensten und der Kulturstiftung der Lübecker Museen dar.
- Meesenring 8: Der Standort wird zeitnah umfangreich saniert. Die Räumlichkeiten vor Ort sind auf den Nutzer, der Archäologie, zugeschnitten und sollten daher erhalten bleiben.
- Kaisertor oder Palais Rantzau: Es ist vorgesehen, dass die Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck das, im Eigentum der KWL befindliche, denkmalgeschützte Gebäude „Kaisertor“ belegt. Es erscheint identitätsstiftend, dass die Denkmalbehörde der Hansestadt Lübeck in einem Denkmal tätig ist und nicht in einem Verwaltungsneubau agiert. Dieses könnte auch langfristig das Kaisertor sein oder alternativ das Palais Rantzau
- Mühlendamm 1-3: An diesem Standort befindet sich seit vielen Jahren der Sitz des Archivs. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der Nutzung sollte dieser Standort für das Archiv erhalten bleiben.
- Zeughaus: Das vorgenannte im Mühlendamm 1-3 befindliche Archiv wird sich langfristig weiter vergrößern, sodass das Zeughaus im Großen Bauhof 14 als ideale Erweiterungsfläche dienen kann.

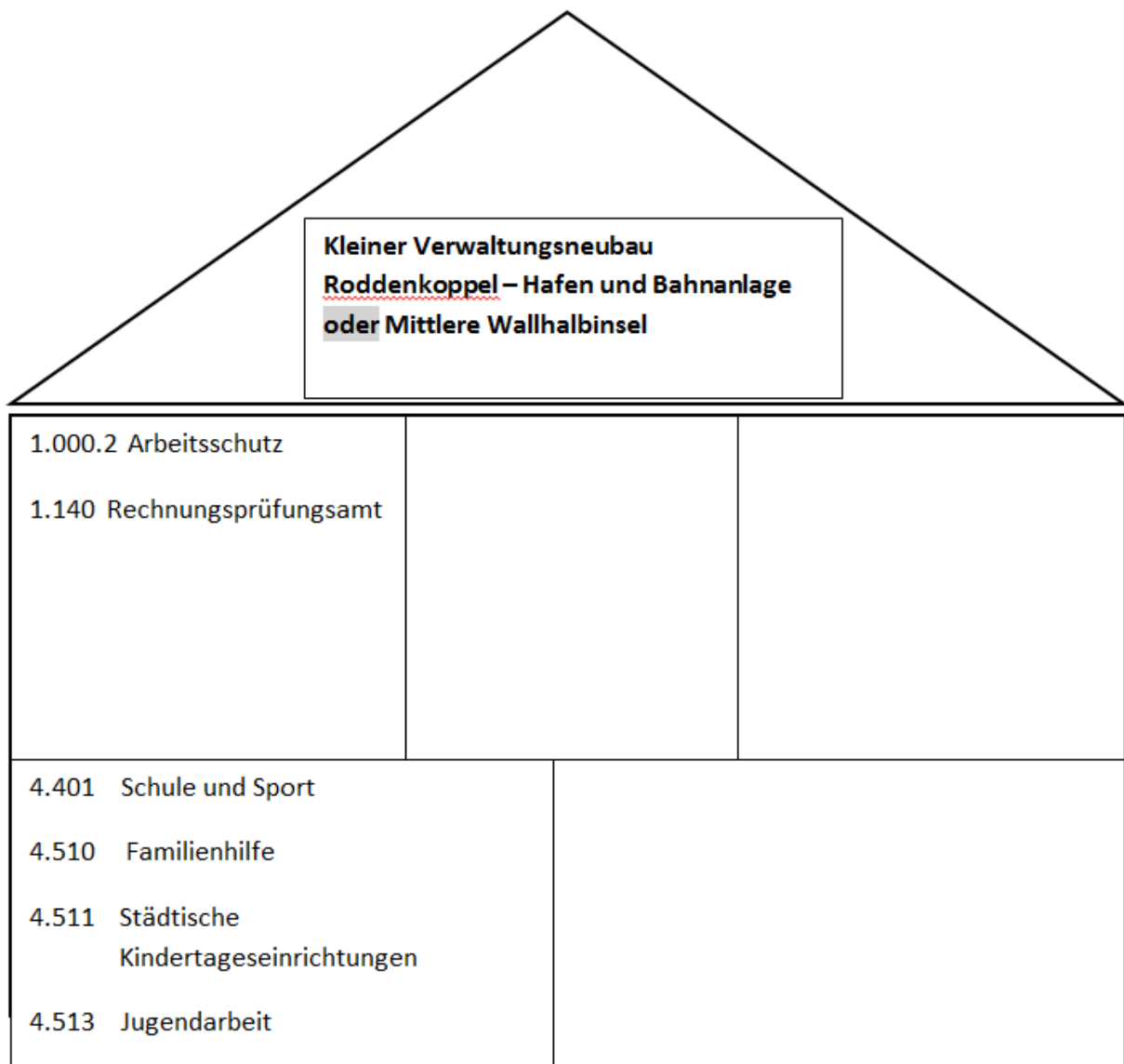


Durch diese Lösung würden weitere Konzentrationen der Fachbereiche 1 und 3 in der Innenstadt erfolgen. Die Bereiche des Fachbereichs 1 verblieben in überschaubarer räumlicher Nähe zum Rathaus und der Fischstraße, wohingegen der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz am Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 in unmittelbarer Nähe des Hauptsitzes des Fachbereichs 3, dem Lichthof, verortet wäre. Ein Verwaltungsneubau an diesem Standort würde nachhaltig die Innenstadt stärken und durch die kurzen Wege die Arbeitsbeziehungen innerhalb der Fachbereiche optimieren.



Durch diese Lösung könnten 2 der 4 Bereiche des Fachbereichs 5 zzgl. der Stabstelle VeGeS und der zentralen Fachbereichseinheiten am Mühlendamm, dem traditionellen Standort der Bauverwaltung, erhalten bleiben. Die aktuelle Raumplanung sieht vor, dass das GMHL mittelfristig am Standort Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) zusammengeführt wird und die LPA neue Flächen in unmittelbarer Hafennähe in der Einsiedelstraße 6 bezieht. Denkbar wäre ein Erhalt dieser beiden Standorte, sodass der Fachbereich 5 langfristig drei Standorte belegen würde.

Die beiden Erweiterungsbauten in der Dr. Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm, in Kombination mit der fortgesetzten Nutzung weiterer, erhaltenswerter städtischer Liegenschaften, wären jedoch nicht ausreichend, um alle weiteren städtischen Bereiche mit Büroflächen zu versorgen. Für die verbliebenen Bereiche ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 5.230,00 m<sup>2</sup>. Einer ersten Grobkostenschätzung zufolge würde ein Neubau dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 9 Mio. EUR für den Hochbau verursachen. Dieser wäre auf folgenden Grundstücken realisierbar:



**Standort Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude)**

5.651 -Gebäudemanagement

**Einsiedelstraße 6**

5.691 – Lübeck Port Authority

**Lichthof**

3.000 Fachbereichsleitung FB 3  
 3.030 Fachbereichscontrolling FB 3  
 3.031 Fachbereichsdienste FB 3  
 3.320 Ordnungsamt  
 Personalrat FB 3,4,5 & GPR

**Zeughaus/ Großer Bauhof**

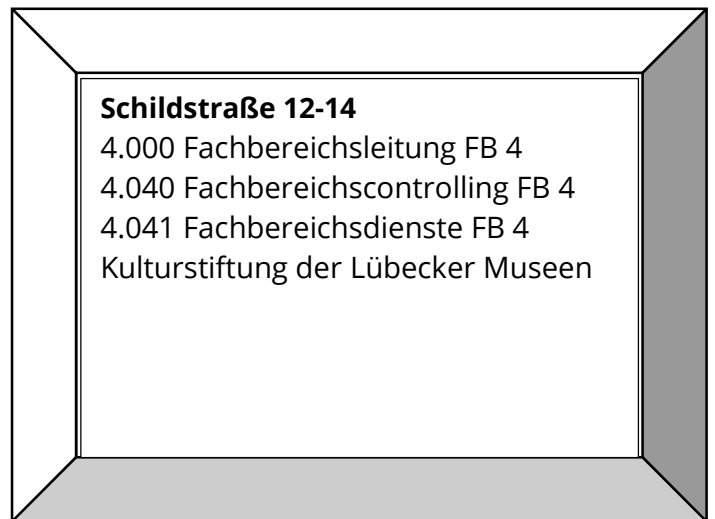
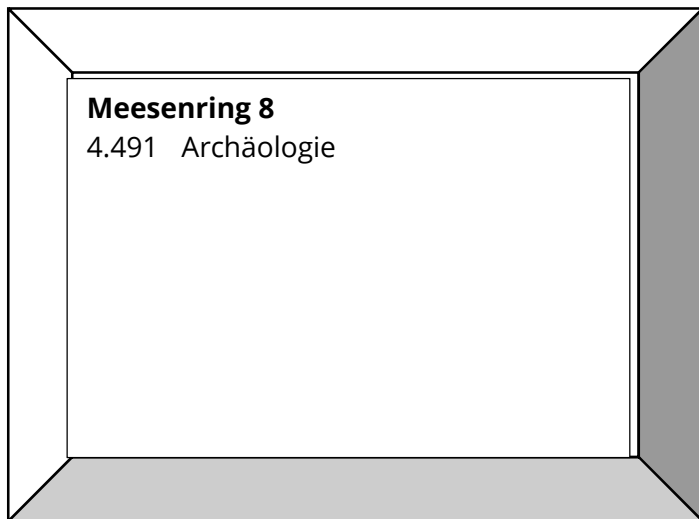
4.415 Archiv

**Verwaltungszentrum Mühlenort (VZM)**

2.000 Fachbereichsleitung  
 2.020 Fachbereichscontrolling  
 2.021 Fachbereichsdienste  
 2.500 Soziale Sicherung  
 2.530 Gesundheitsamt  
 Personalrat FB 2

**Fackenburger Allee 27-29**

1.105 Informationstechnik (IT)  
 1.000.3 Digitalisierung, Organisation, Strategie  
 1.102 Logistik, Statistik, Wahlen  
 Personalrat FB 1



Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- Linden Arcaden
- Ziegelstraße 2
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Mühlendamm 14
- Mühlendamm 20
- Mühlendamm 22
- Kohlmarkt 7-15

- Palais Rantzau oder Kaisertor
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7, 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Folgende Standorte würden erhalten bleiben:

- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)
- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Lichthof
- Schildstraße 12-14
- Mühlendamm 1-3
- Großer Bauhof 14
- Meesenring 8
- Kaisertor oder Palais Rantzau

Die beiden Standorte Roddenkoppel oder mittlere Wallhalbinsel bieten mittels eines Neubaus die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die dargestellten Verwaltungseinheiten zu schaffen. Die Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und sind aufgrund ihrer Lage gut erreichbar. Bei der Lösung auf der Roddenkoppel wäre zu prüfen, ob für eine Bebauung in dieser Dimension ein Ersatzneubau für die vorort befindliche Bahnanlage wie bei den Varianten 1 und 2 erforderlich wird.

Einer ersten Grobkostenschätzung zufolge würde ein Neubau, sowie die beiden Erweiterungsbauten in der Dr.-Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm, Gesamtkosten in Höhe von ca. 33 Mio. EUR für den Hochbau verursachen.

## 4. Fazit/Empfehlung

Bei der Planung eines Standortkonzeptes für die Verwaltung mit einem Verwaltungsneubau zum Jahre 2030 sind diverse Rahmenbedingungen, Abhängigkeiten, sowie Vor- und Nachteile zu berücksichtigen. Es gibt mehrere Varianten, die an verschiedenen Standorten denkbar wären. Die Standorte „Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlagen“, „Mittlere Wallhalbinsel“, „Dr.-Julius-Leber-Straße 46-52“ und „Mühlendamm“ können auf Basis der Standortanalyse für einen Verwaltungsneubau bzw. eine bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden aufgrund ihrer Lage im innerstädtischen Raum als positiv bewertet werden. Allerdings gibt es für die Standorte unterschiedlich ausgeprägte Projektrisiken, die einer vertieften Betrachtung bedürfen. Insbesondere der Standort Roddenkoppel, der aufgrund seiner Lage und Größe für einen größeren Verwaltungsneubau geeignet erscheint, bedarf für eine Baufeldherrichtung erheblicher, zusätzlicher finanzieller Investitionen. Die genaue Bezifferung müsste näher geprüft werden.

Die weiteren geprüften Standorte weisen entweder zu geringere Größen, oder aber zu negative Standortfaktoren, wie die Erreichbarkeit und Lage, sowie der Eigentumsverhältnisse auf.

Auf Basis des Bürgerschaftsauftrags könnten grundsätzlich alle 3 dargestellten Varianten planerisch weiter verfolgt werden. Bei Variante 1 ergäbe sich die bauliche Möglichkeit, einen Großteil der Verwaltung zusammenzuführen. Eine erste Grobkostenschätzung ergibt, dass ein Neubau in dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 130 Mio. EUR verursachen würde. Hierbei handelt es sich lediglich um die Hochbaukosten für das Bauwerk bzw. die Baukonstruktion, die bautechnischen Anlagen und die Baunebenkosten. Grundstückskosten, Ausstattung, Erschließungskosten etc. konnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Vor allem der notwendige Ersatzneubau der Hafenbahnanlage würde erhebliche Investitionen, voraussichtlich im deutlich zweistelligen Millionenbereich, erfordern. Zudem können zum jetzigen Zeitpunkt für die Standorte aktuell keine Kosten für eventuelle, grundstücksbezogene Sonderaufwendungen (bspw. spezielle Gründungserfordernisse) ermittelt und ausgewiesen werden. Es zeichnet sich daher ab, dass die Realisierung der Variante 1 mit einem unwirtschaftlich hohem Investitionsvolumen verbunden wäre. Diese grundstücksbezogenen Projektrisiken und Finanzierungsaufwendungen treffen ebenso auf die Variante 2 zu.

Die aus Sicht der Verwaltung aktuell wirtschaftlichste Option stellt die Variante 3 dar. Einerseits saniert die Verwaltung bereits seit Jahren ihren Gebäudebestand und wird (bzw. muss) auch in den kommenden Jahren weitere Investitionen tätigen. Aus diesem Grunde erscheint eine Aufgabe von Standorten, wie z.B. das VZM, der Fackenburger Allee 27-29 oder der Meesenring 8 aus heutiger Sicht als nicht wirtschaftlich. Es sollte vielmehr der Erhalt einiger Standorte aufgrund ihres baulichen Zustands, ihrer Lage und ggf. ihrer besonderen, städtebaulichen Funktion, angedacht werden. Zudem erscheint es problematisch, große Standorte, wie z.B. das VZM oder die Fackenburger Allee 27-29, am Immobilienmarkt wirtschaftlich verkaufen zu können.

Die beiden städtischen Gebäude in der Dr. Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm ließen sich baulich so erweitern, dass sinnvolle Organisationszusammenführungen möglich wären. Die Erweiterung der Dr. Julius-Leber-Straße wird nach einer ersten Grobkostenschätzung Hochbaukosten in Höhe von ca. 13 Mio. EUR verursachen. Für die bauliche Erweiterung des Mühlendamms ist mit einer Kostengröße von ca. 11 Mio. EUR zu rechnen. Zwar werden auch bei dieser Variante zusätzliche Kosten anfallen, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht belastbar zu ermitteln sind (bspw.

Rückbau Gebäude), doch würden diese im Vergleich zur Variante 1 aufgrund der unproblematischeren Freimachung der Baufelder wesentlich geringer ausfallen. Auch die grundsätzlichen Projektrisiken sind bei Variante 3 deutlich niedriger einzustufen, als bei Variante 1 und 2.

Für die verbliebenen Bereiche stellt ein Neubau auf der mittleren Wallhalbinsel oder der Rodenkoppel die beste Alternative dar. Dieser Neubau wird nach einer ersten Grobkostenschätzung Baukosten in Höhe von ca. 9 Mio. EUR verursachen, wobei auch hier die Voraussetzungen einer Baufeldherrichtung noch vertieft zu prüfen wären.

Die in Variante 3 aufgezeigte Lösung beinhaltet eine Kombination aus einem Verwaltungsneubau mit einer baulichen Bestandserweiterung, sowie dem Erhalt eines Teilbestands städtischer Gebäude. Die Variante ermöglicht es, Organisationseinheiten der Verwaltung aufgabengerecht zu bündeln und den erhaltenswerten städtischen Gebäudebestand wirtschaftlich zu verwenden. Zudem erfolgt in Variante 3 die Nutzung von Eigentums- und Mietobjekten. Die Mietobjekte bieten grundsätzlich die Möglichkeit, eine große Flexibilität in der effizienten und aufgabengerechten Nutzung der Verwaltungsstandorte zu erhalten. Die Verwaltung achtet grundsätzlich darauf, bei notwendigen Neuanmietungen die Vertragslaufzeiten möglichst flexibel und wirtschaftlich zu gestalten.

Im Zuge der weiteren Planungen wird die Erlössituation durch potenzielle Verkäufe einzuschätzen, sowie etwaige Mieteinsparungen zu ermitteln sein, um diese den erforderlichen Investitionen gegenüberzustellen. Es bedarf für einzelne Standorte einer Marktwertanalyse, um die möglichen Verkaufserlöse grob einschätzen zu können.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse eine Fortführung der weiteren Planung gemäß der dargestellten Variante 3.

## 5. Übersicht/Zusammenfassung der Neubaulösungen

Variante	Standort	Fläche	Kostenschätzung	Vorteile	Nachteile
1	Roddenkoppel	71.950 m <sup>2</sup>	130 Mio. EUR	1.Zusammenführung eines Großteils der Stadtverwaltung 2.Aufgabe diverser städtischer Liegenschaften wird ermöglicht 3.Kosteneinsparung durch Aufgabe diverser Mietverhältnisse	1.Hohe Baukosten 2.Besondere Bauverhältnisse 3.Durch örtliche Begebenheiten ist das endgültig Ausmaß der Kosten schwer vorhersehbar
2	Roddenkoppel	34.890 m <sup>2</sup>	63 Mio. EUR	1.Gebäude in die baulich bereits investiert wurde, können erhalten bleiben 2.Schaffung des "Sozialen Rathauses" im VZM 3.Der aufwändige Umzug des Rechenzentrums aus der Fackenburg Allee wird vermieden	1.Hohe Baukosten 2.Besondere Bauverhältnisse 3.Durch örtliche Begebenheiten ist das endgültig Ausmaß der Kosten schwer vorhersehbar
3	Roddenkoppel oder Mittl. Wallhalbinsel	4.750 m <sup>2</sup>	9 Mio. EUR	1.Geringste Baukosten im Variantenvergleich 2.Gebäude in die baulich bereits investiert wurde, können erhalten bleiben 3.Schaffung des "Sozialen Rathauses" im VZM 4.Der aufwändige Umzug des Rechenzentrums aus der Fackenburg Allee wird vermieden 5.Standorte, die aufgrund der Nutzung und des Zustands erhaltenswert sind, bleiben bestehen 6.Stärkung der Innenstadt	1.Keine vollständige Zentralisierung der Gesamtverwaltung
	Dr. Julius-Leber-Straße 46-52	7.190 m <sup>2</sup>	13 Mio. EUR		
	Mühlendamm	5.700 m <sup>2</sup>	11 Mio. EUR		
	<b>Gesamt:</b>	<b>17.640 m<sup>2</sup></b>	<b>33 Mio. EUR</b>		

---

## 6. Anhang

Siehe Anlage 2 der Vorlage VO/2021/09736: Steckbriefe Verwaltungsstandorte



## Anhang: Steckbriefe

Nr. 1 Fleischhauerstraße 20 (Obj.-Nr.: 0128)

Haushalt und Steuerung  
(FB1)

Buchhaltung und Finanzen  
(FB 1)



Fleischhauerstraße 20, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 90 AP
- NF: 1.752,6 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung in den Flächen der HL
- Hochbau: hoher sanierungsbedarf (Brandschutz, Arbeitsschutz)
- TGA sanierungsbedürftig, Trinkwasser zuletzt in 90ern saniert, Elektro in großen Teilen sanierungsbedürftig

➔ Haushalt und Steuerung zieht in Fünfhausen 21-25/Mengstraße 16

Vollstreckungsbehörde zieht aus der Hafestraße 1b ein

**Zukünftig ist vorgesehen, dass der Standort ausschließlich durch den Bereich Buchhaltung und Finanzen einschließlich der Vollstreckungsbehörde belegt wird. Langfristig könnte der Standort aufgegeben werden.**

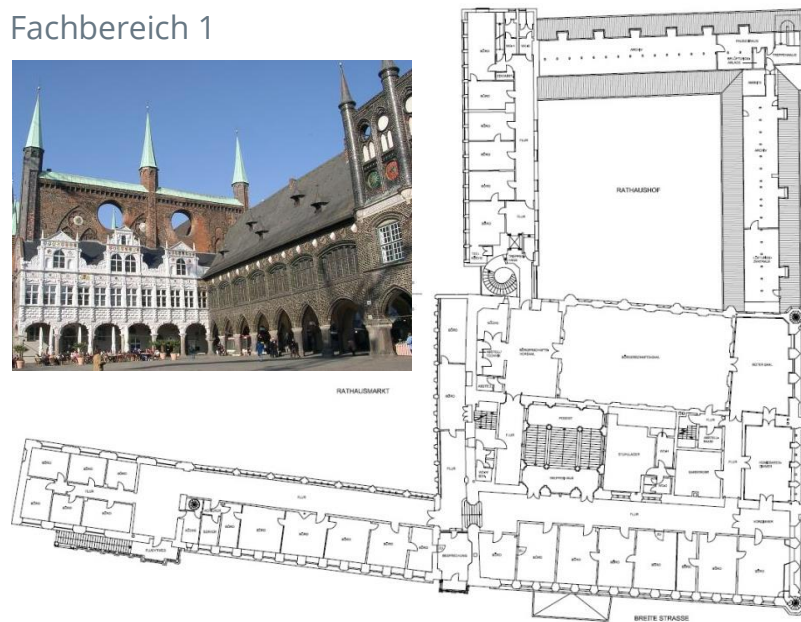
# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 2 Breite Straße 62 – 64 (Obj.-Nr.: 0262)

Fachbereich 1



RATHAUSHOF



Breite Straße 62 – 64, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 47 AP
- NF: 5.146,3 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

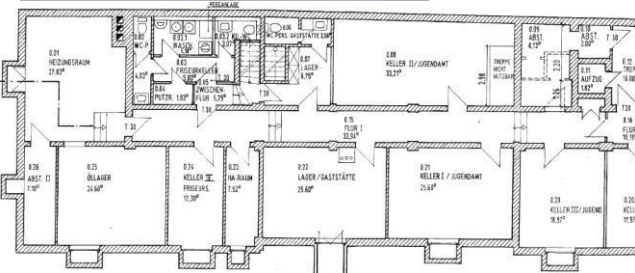
**Keine Veränderung in der Raumbelugung vorgesehen.**

**Zudem soll der Standort dauerhaft erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 3 Fischstraße 2 – 6 (Obj.-Nr.: 0125)

Personal (FB 1), Beteiligungscontrolling (FB 1)



Fischstraße 2 – 6, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 62 AP
- NF: 1.715,9 m<sup>2</sup> (exkl. Gaststätte, Friseur)
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- In Teilen sanierungsbedürftig, bspw. Aufzug
- Freie AP werden durch neugeschaffene Stellen in POS (4 neue AP + Raum für Vorstellungsgespräche) belegt

Beteiligungscontrolling zieht in Fünfhausen 21 – 25

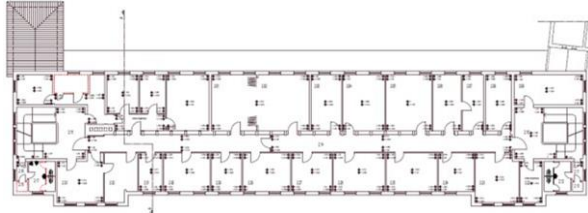
**Die freiwerdenden Kapazitäten nutzt zukünftig der Bereich Personal.**

**Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.**

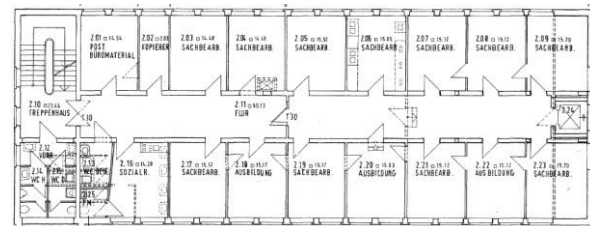
# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 4 Fackenburg Allee 27 – 29 (Obj.-Nr.: 108)

Nr. 27: Informationstechnik (FB 1)  
Familienhilfe (FB 4)



Nr. 29: Logistik (FB 1),  
Stabstelle DOS (FB 1)



Fackenburg Allee 27 – 29, St. Lorenz Nord, 23554 Lübeck

- AP Ist: 126 AP
- NF: 3.786,2 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- Gebäudesanierung läuft bereits und wird in den nächsten Jahren fortgeführt

Die Familienhilfe wird in den Kreuzweg 7-9 verlagert

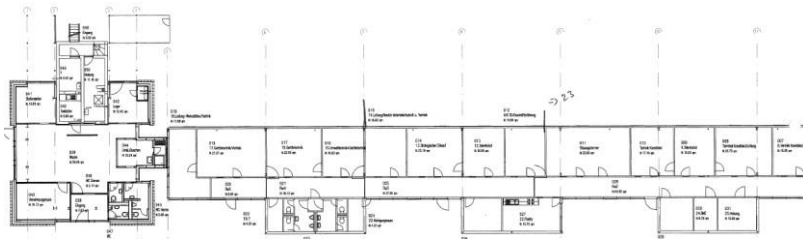
**Informationstechnik, DOS und Logistik verbleiben am Standort. Die freiwerdenden Kapazitäten werden dem Bereich Informationstechnik zur Verfügung gestellt. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**



# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 6 Hafenstraße 1b (Obj.-Nr.: 0626)

Vollstreckungsbehörde (FB 1)



Hafenstraße 1b, St. Gertrud, 23568 Lübeck

- AP Ist: 28 AP
- NF: 454,0 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum
- Laufzeit: unbefristet, Kündigungsfrist: 3 Monate zum Monatsende

Vollstreckungsbehörde zieht in Fleischhauerstraße 20

**Standort soll nach der Verlagerung komplett aufgegeben werden**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 7 Verlagshaus Schmidt-Römhild



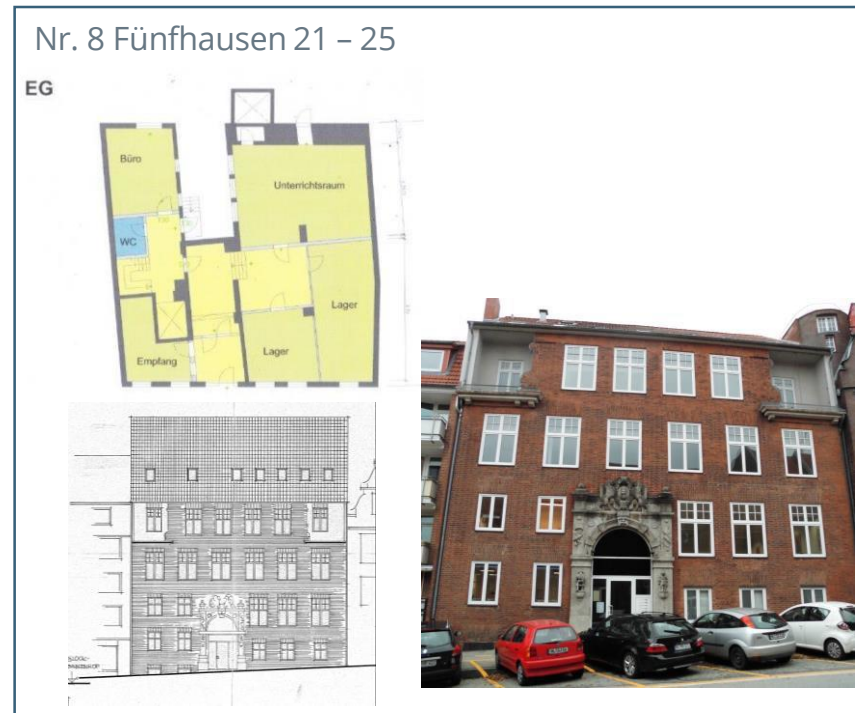
Mengstraße 16, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Max: ca. 58 AP
- NF: ca. 1.510 m<sup>2</sup>
- Gebäudesanierung erforderlich -> erfolgt durch Vermieter
- Fremdeigentum

Haushalt und Steuerung aus der Fleischhauerstraße 20 zieht ein

**Objekt wurde neu angemietet. Langfristig ist eine Aufgabe des Standorts denkbar.**

# Zwischenbericht Raumplanung



Fünfhausen 21 – 25, Innenstadt, 23552

- AP Max: ca. 50 AP
- NF: 1.073,0 m<sup>2</sup>
- Gebäudesanierung erforderlich, erfolgt durch Vermieter
- Fremdeigentum

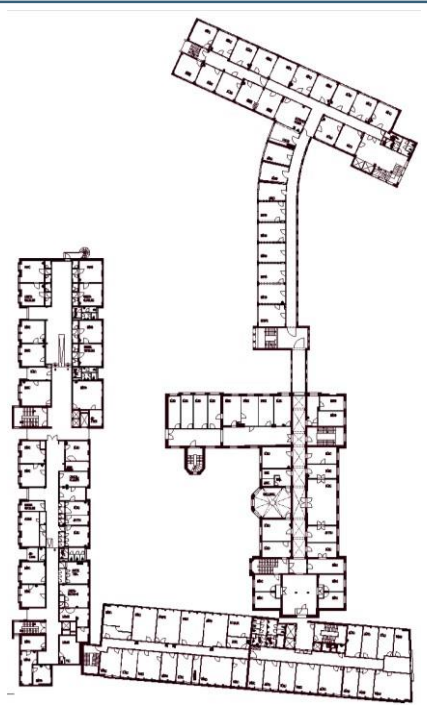
← Haushalt und Steuerung aus der Fleischhauerstraße 20, Beteiligungscontrolling aus der Fischstraße 2-6 und die Stammdatenverwaltung aus der Fischergrube 53 ziehen ein

**Objekt wurde neuangemietet. Langfristig ist eine Aufgabe des Standorts denkbar.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 9 VZM (Obj.-Nr.: 0237)

FB 2, FB 3 und FB 4



Kronsfordter Allee 2 – 6, St. Jürgen, 23560 Lübeck  
Sophienstraße 2 – 8, St. Jürgen, 23560 Lübeck

- AP Ist: 515 AP
- NF: 16.413,4 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- Gebäudesanierung läuft bereits und wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

➔ Mittelfristig der Auszug der Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz vorgesehen. Eine Verlagerung in die Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 ist vorgesehen.

**Die freiwerdenden Kapazitäten sollen dem FB 2 zur Verfügung gestellt werden. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 10 Sophienstraße 19 - 21

Gesundheitsamt (FB 2)



Sophienstraße 19 – 21, St. Jürgen, 23560 Lübeck

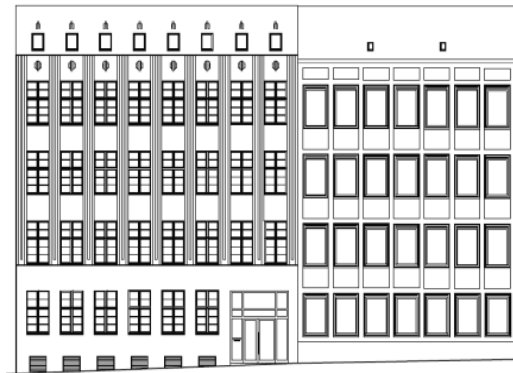
- AP Ist: 40
- NF: 900 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Keine Veränderung in der Raumbellegung vorgesehen. Langfristig soll der Standort aufgegeben und das Gesundheitsamt im VZM wieder zusammengeführt werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 11 Dr.-Julius-Leber-Str. 46 – 52 (Obj.-Nr.: 0086)

Ordnungsamt (FB 3)



Dr.-Julius-Leber-Str. 46 – 52, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 90 AP
- NF: 3.190,0 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

➔ Ordnungsamt wurde in den Lichthof verlagert

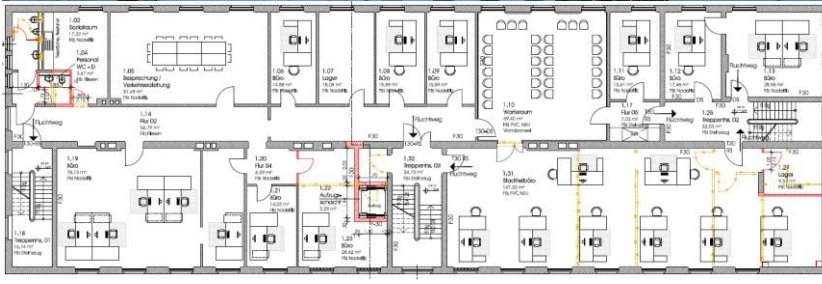
← Nach Sanierung soll der Umwelt-/Natur- und Verbraucherschutz in die Flächen der Dr. Julius-Leber-Straße 46 – 52 einziehen

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 12 Meesenring 7 (Obj.-Nr.: 0280)

Ordnungsamt (Bürgerservice)  
(FB 3), Familienhilfe (FB 4)



Meesenring 7, St. Gertrud, 23566 Lübeck

- AP Ist: 64 AP
- NF: 2.208,0 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

➔ Die Führersteinstelle des Ordnungsamts zog in die Schlutuper Straße 14

➜ Eine Abteilung der Familienhilfe aus dem VZM zog ein.

**Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 13 Falkenplatz 10 (Obj.-Nr.: 0113)

Volkshochschule (FB 4)



Falkenplatz 10, 23564

- AP Ist: 10 AP (VHS) 5 AP (Fortbild.)
- NF: 4.020,2 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung



Fortbildungszentrum zog in den Lichthof



Volkshochschule zog aus dem Lichthof zurück

**Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 14 Carl-Gauß-Straße 9

Ordnungsamt (Bürgerservice; FB 3), Familienhilfe (FB 4),  
Soziale Sicherung (FB 2), Umwelt-Natur- und  
Verbraucherschutz (FB 3)



Carl-Gauß-Str. 9, Hochschulstadtteil, 23562 Lübeck

- AP Max: ca. 70 APL
- NF: ca. 1.495 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum



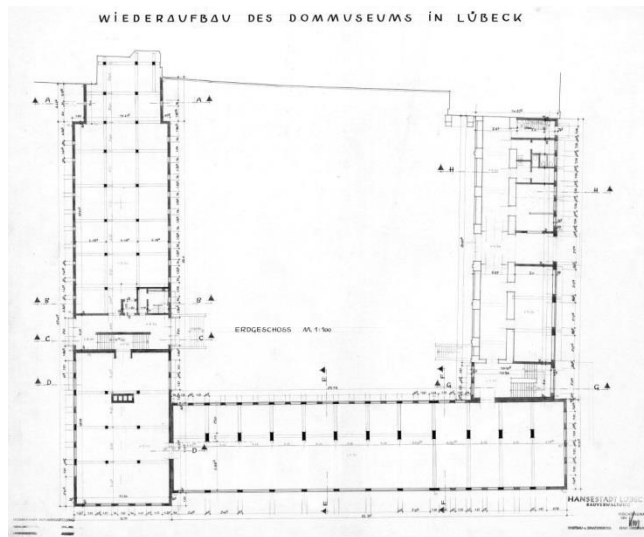
Eine Abteilung des Bereichs Soziale Sicherung, sowie eine Abteilung des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz zogen ein.

**Langfristig sollen Teile der Fläche aufgegeben werden. So soll der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz in der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 zusammengeführt werden. Der Bereich Soziale Sicherung soll im VZM konzentriert werden. Vorort sollen das Bürgerservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 15 Mühlendamm 1 – 3/(Obj.-Nr.: 0309)

FB 4.415 Archiv



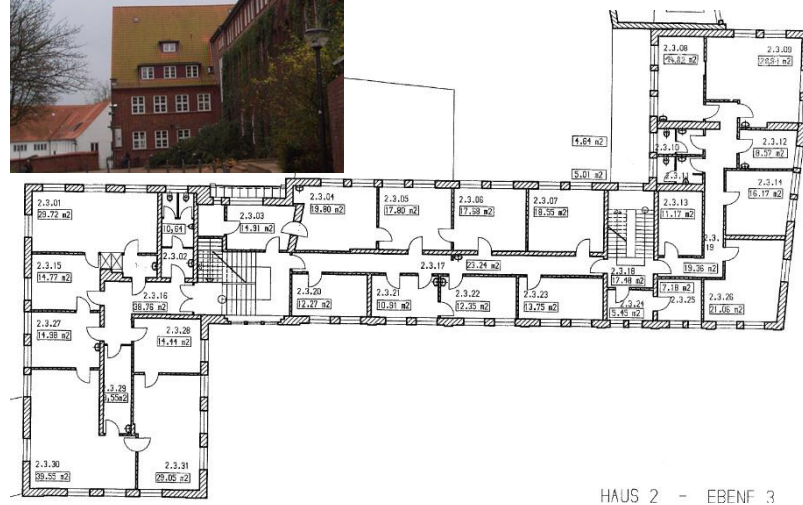
Mühlendamm 1 - 3, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 22 AP zzgl. Archivflächen
- NF: 5139,29 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 16 Mühlendamm 10 – 20/Kleiner Bauhof 11 (Obj.-Nr.: 0312) FB 5



HAUS 2 - EBENF 3

Mühlendamm 10 – 14/Kleiner Bauhof 11, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 167 AP
- NF: 4.452,1 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

➔ Nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 ist vorgesehen, die Abteilung Bauordnung aus dem Mühlendamm 22 in das Gebäude zu verlagern

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 17 Mühlendamm 22 (Obj.-Nr.: 0314)  
Stadtplanung und Bauordnung (FB 5)



Mühlendamm 22, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 24 AP
- NF: 774,0 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

➔ Die Abteilung Bauordnung soll nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 dorthin verlagert werden. Davon ausgenommen verbleibt das Bauaktenarchiv im Mühlendamm 22.

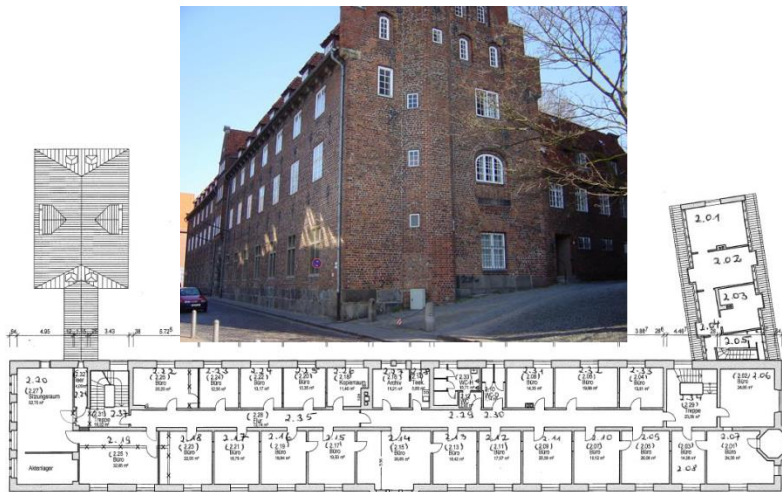
➔ Die Stabstelle VeGeS wird das Gebäude belegen

**Langfristig soll der Standort aufgegeben werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 18 Großer Bauhof 14 (Obj.-Nr.: 0146)

Völkerkundesammlung (FB 4), Archiv (FB 4), GMHL ,  
(FB 5) Stadtgrün und Verkehr (FB 5)



Großer Bauhof 12 - 14, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 34 AP
- NF: 2.855,7 m<sup>2</sup>
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

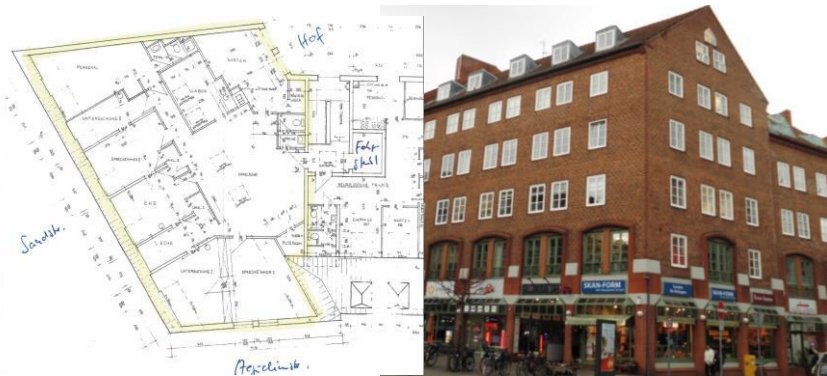
➔ Es ist geplant, dass das GMHL und die Völkerkundesammlung zum Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) verlagert werden.

**Die frei werdenden Kapazitäten sollen dem Bereich Archiv, der zusätzliche Lagerflächen benötigt, zur Verfügung gestellt werden. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 19 Sandstraße 25 - 27

Gebäudemanagement (FB 5)



Sandstraße 25 - 27, Innenstadt, 23552  
Lübeck

- AP ca. 10 AP (gem. Grundriss)
- Max: 200,00m<sup>2</sup>
- NF:

 Das GMHL wird in den Mühlendamm 14 verlagert

 Stadtgrün und Verkehr belegt zukünftig die Fläche

**Langfristig sollte der Standort aufgegeben werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 20 Lichthof: FB 3, Fortbildungszentrum



Königstraße 57, 23552  
Lübeck

- AP 220 AP
- NF: ca. 7.700 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum



Einzug FB3, PR FB3, PR FB4, PR FB5, GPR, Seniorenbeirat und Fortbildungszentrum ist erfolgt.

Der Standort wurde exakt gemäß der räumlichen Bedürfnisse einer modernen Verwaltung hergerichtet.

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 21 Moislinger Berg 1 (Obj.-Nr.: 0294)

Ordnungsamt (Bürgerservice, FB 3), Familienhilfe (FB 4)



Moislinger Berg 1, Moisling, 23560 Lübeck

- AP Ist: 22 AP
- NF: 399,6 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Das Büroservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts in Moisling sollen erhalten bleiben. Nach der Fertigstellung des Neubaus „Neue Mitte Moisling“ sollen das Büroservicebüro und die Beratungsstelle Bestandteil dieses Vorhabens werden. Anschließend ist vorgesehen den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 22 Mengstraße 8 (Obj.-Nr.: 0512)  
Verwaltung des Buddenbrookhauses (FB 4)



Mengstraße 8, Innenstadt, 23552 Lübeck

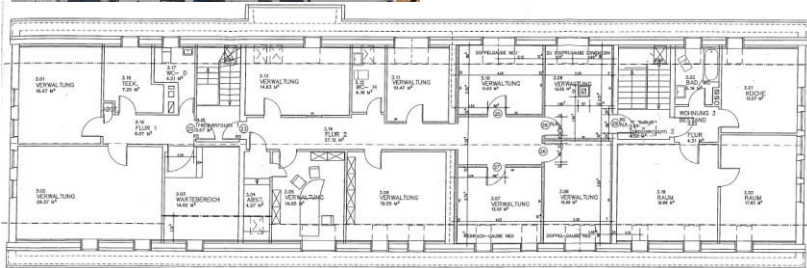
- AP Ist: 13 AP
- NF: 255,00 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Nach der Sanierung des Buddenbrookhauses soll die Verwaltung zurück ins Buddenbrookhaus ziehen. Anschließend soll der Standort Mengstraße 8 aufgegeben werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 23 Kirchplatz 7 (Obj.-Nr.: 0207)

Ordnungsamt (Bürgerservice, FB 3), Familienhilfe (FB 4)



Kirchplatz 7, Kücknitz, 23569 Lübeck

- AP Ist: ca. 30 AP
- NF: 778,15 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Das Büroservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts in Kücknitz sollen langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 24 Ziegelstraße 2 (Obj.-Nr.: 0478)

Lübeck Port Authority (FB 5)



Ziegelstraße 2, St. Lorenz-Nord, 23556 Lübeck

- AP Ist: 41 AP
- NF: 1.290,0 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

➔ Die LPA wird in die Einsiedelstraße 6 verlagert

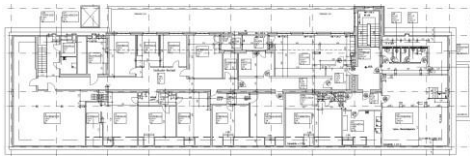
➜ Das Rechnungsprüfungsamt wird aus dem Meesenring 8 in die Ziegelstraße 2 verlagert.

**Langfristig sollte der Standort aufgegeben werden.**



# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 26 Holstentorplatz 2/ Deutsche Bundesbank

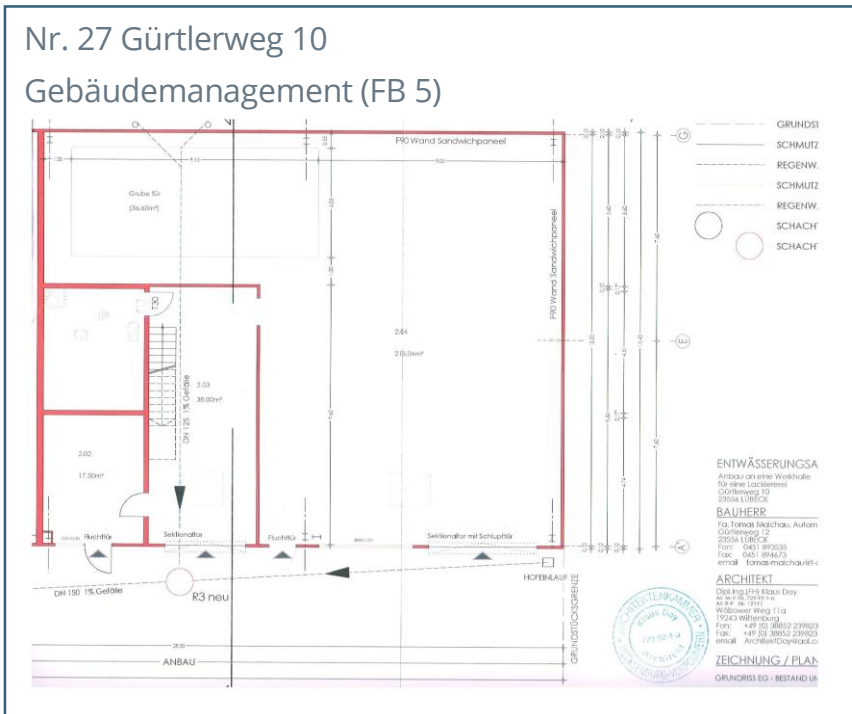


Holstentorplatz 2, 2a/Willy-Brandt-Allee, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: ca. 230 AP (wird geprüft)
- NF: 7.000,00 m<sup>2</sup>
- potenzielles Kaufobjekt
- potenzieller, neuer Standort GMHL & Völkerkundemuseum

**Mittelfristig könnte das GMHL hier zusammengeführt werden und das Völkerkundemuseum einen neuen Standort erhalten.**

# Zwischenbericht Raumplanung



Gürtlerweg 10, 23552  
Lübeck

- AP Max: 2 + Lagerfläche
- NF: 320 m<sup>2</sup>

← Einzug GMHL (Infrastrukt. Gebäudemanagement)

**Der Standort könnte als Werkstatt und Lagerfläche des infrastrukturellen Gebäudemanagements langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 28 Wallstraße 40/Kaisertor



Wallstraße 40, 23552  
Lübeck

- AP Max: 25
- NF: Ca. 900 m<sup>2</sup>
- Potenzielles Mietobjekt



Einzug der Denkmalpflege ist vorgesehen.

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 29 Breite Straße 8/Haus der Kaufmannschaft  
Nordische Filmtage Lübeck (FB 4)



Breite Straße 8, 23552  
Lübeck

- AP Max: 10
- NF: 167 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

← Die Nordischen Filmtage Lübeck sind eingezogen.

**Der Standort soll mittelfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 30 Linden Arcaden



Konrad-Adenauer-Straße 2, 23552 Lübeck

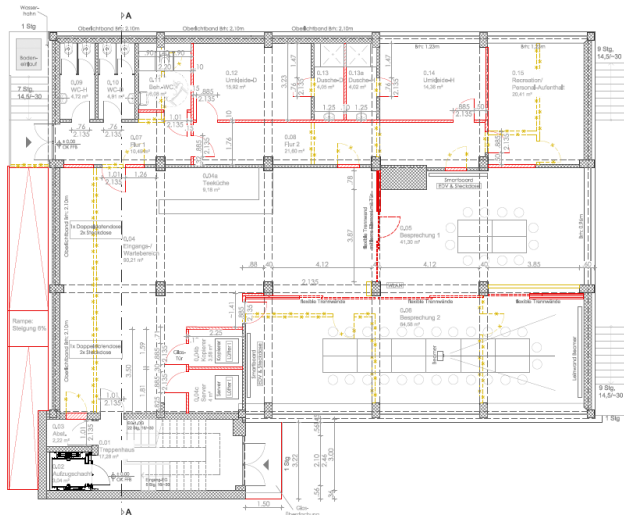
- AP Max: 18 AP
- NF: 483 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

← Der Einzug der Stabstelle Arbeitsschutz ist vorgesehen.

**Langfristig soll der Standort aufgegeben werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 31 Einsiedelstraße 6  
FB 5 LPA



Einsiedelstraße 6, 23554 Lübeck

- AP Max: 65 AP
- NF: 2099 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum



Der Einzug der Lübeck Port Authority erfolgt zeitnah

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 32 Kreuzweg 7-9

FB 3 Ordnungsamt (Bürgerservice) und Familienhilfe



Kreuzweg 7-9, 23558 Lübeck

- AP Max: 42 AP
- NF: 1.218 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

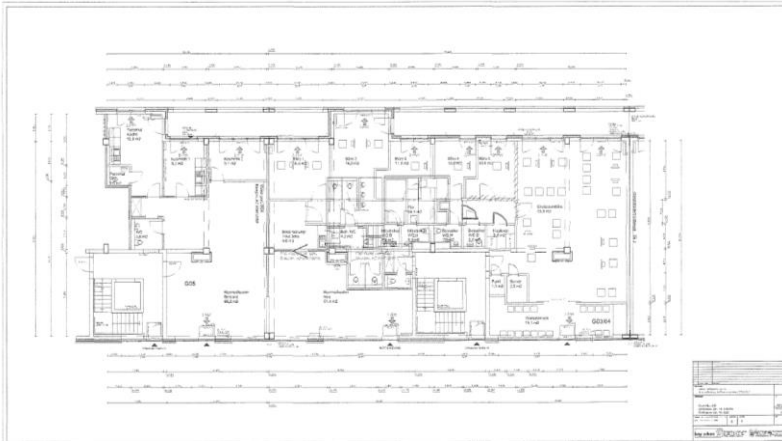
← Es erfolgt die Eröffnung des Bürgerservicebüros St. Lorenz und die Verlagerung der Beratungsstelle St. Lorenz des Jugendamts aus der Fackenburg Allee 27-29

**Der Standort sollte langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 33 Schlutuper Straße 14

FB 3 Ordnungsamt (Bürgerservice/Führerscheinstelle)



Schlutuper Straße 14, 23566 Lübeck

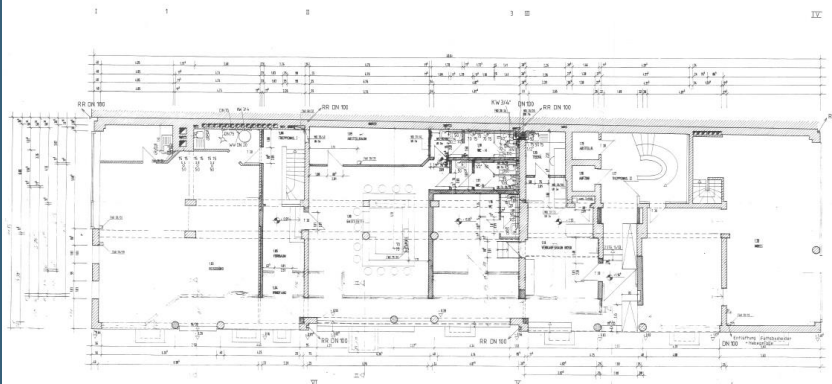
- AP Max: 14 AP
- NF: Ca. 218 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Der Standort sollte langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 34 Fischstraße 1-3

FB1 und FB 2



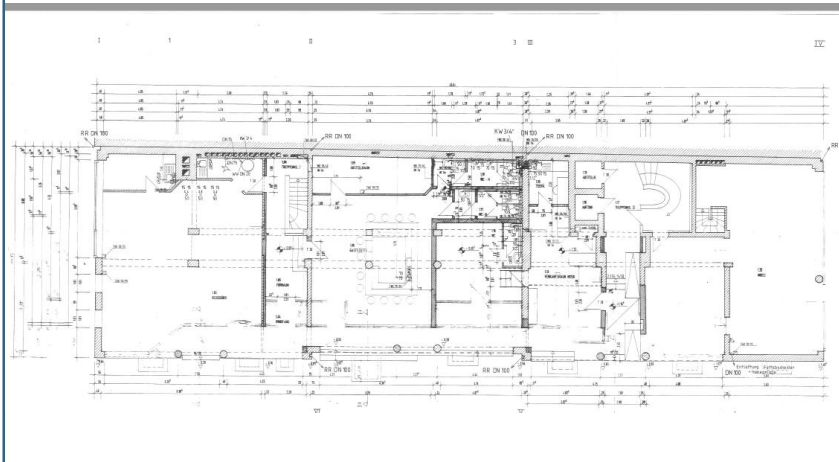
Fischstraße 1-3, 23552 Lübeck

- AP Max: 70 AP
- NF: 1.913 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Der Standort wird umfangreich saniert und soll langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 35 Meesenring 8  
RPA und Archäologie



Meesenring 8, 23566 Lübeck

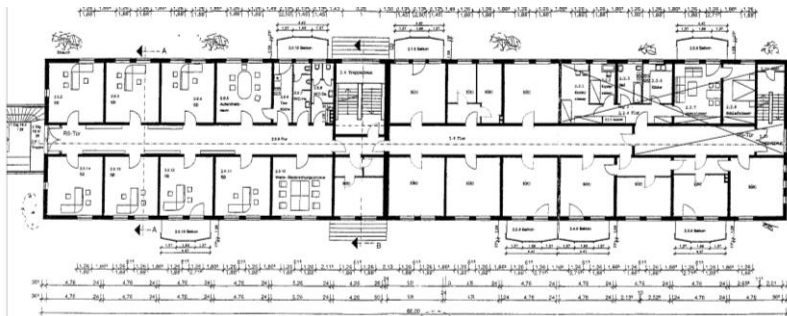
- AP Max: 35 AP
- NF: 2.929,13 m<sup>2</sup>
- Eigentum: HL

➔ Das RPA wird in die Ziegelstraße 2 verlagert um die im Erdgeschoss befindliche Obdachlosenunterkunft zu vergrößern.

**Der Standort wird umfangreich saniert. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich. langfristig erhalten bleiben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 36 Adolf-Ehrtmann-Straße 3  
FB4 Familienhilfe



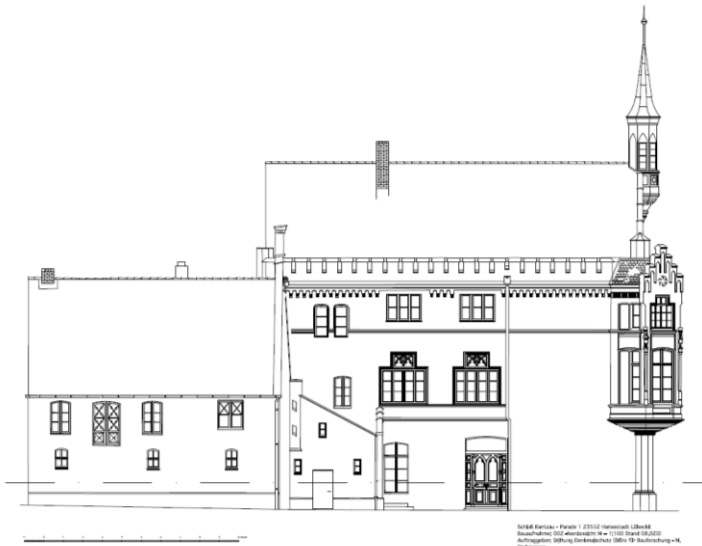
Adolf-Ehrtmann-Straße 3, 23564 Lübeck

- AP Max: 25 AP
- NF: 544,02 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Der Standort soll langfristig erhalten bleiben und weiterhin als Beratungsstelle Marli des Jugendamts dienen.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 37 Palais Rantzau Parade 1  
FB 5 Stadtgrün und Verkehr



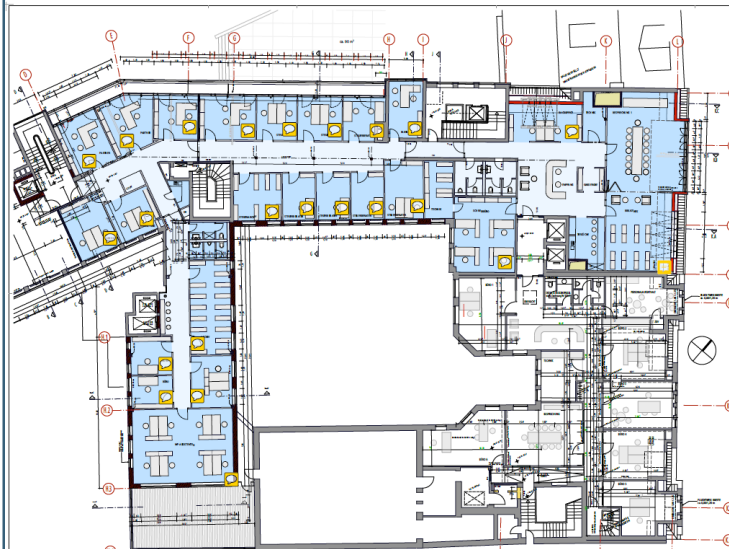
Parade 1, 23552 Lübeck

- AP Max: 48 AP
- NF: 1480,27 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 38 Am Kohlmarkt 7-15  
FB5 GMHL



Am Kohlmarkt 7-15, 23552 Lübeck

- AP Max: 32 AP
- NF: 838,50 m<sup>2</sup>
- Fremdeigentum

**Der Standort wird mittelfristig aufgegeben.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 39 Königstraße 21  
FB 4 Denkmalpflege



Königstraße 21, 23552 Lübeck

- AP Max: 22 AP
- NF: 700,00 m<sup>2</sup>
- Eigentum: HL

➔ Die Denkmalpflege stößt räumlich an ihre Kapazitäten, weshalb eine Verlagerung ans Kaisertor vorgesehen ist. Das ebenfalls vorort befindliche Willy-Brandt-Haus möchte sich um die Fläche der Denkmalpflege erweitern.

**Das Gebäude soll zukünftig nicht mehr als Verwaltungsstandort genutzt werden.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 40 Schildstraße 12-14

FB 4



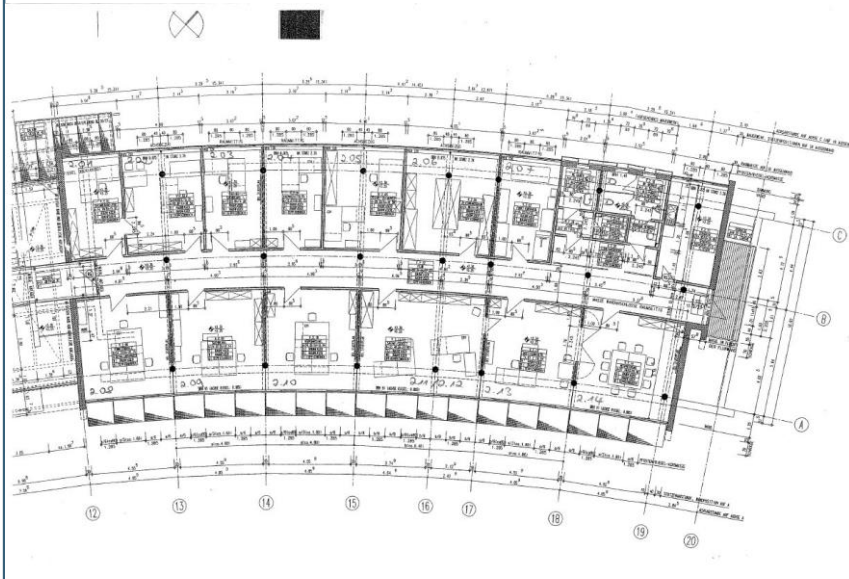
Schildstraße 12-14, 23552 Lübeck

- AP Max: 46 AP
- NF: 1603,63 m<sup>2</sup>

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 41 Ratekauer Weg 1-7; 15-19  
FB 5 Stadtgrün und Verkehr



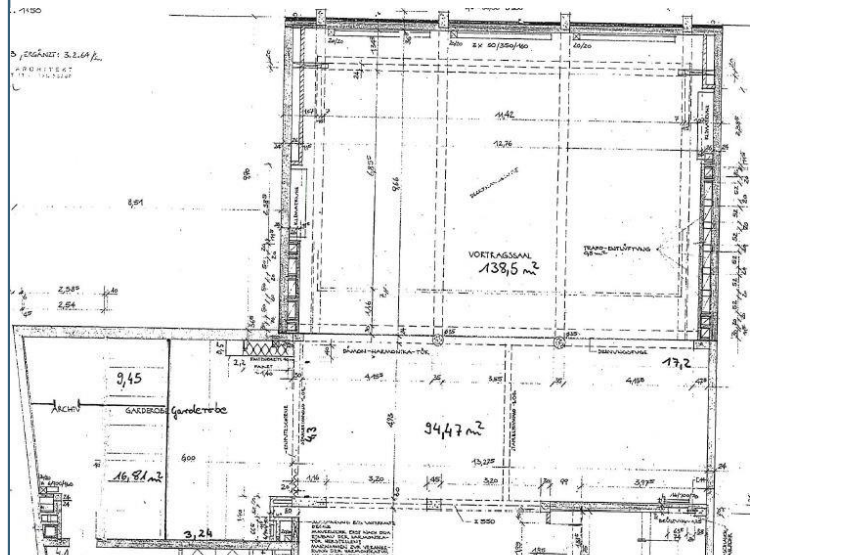
Ratekauer Weg 1-7; 15-19, 23554 Lübeck

- AP Max: 10 AP
- NF: 220,00 m<sup>2</sup>

**Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.**

# Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 42 Huxstraße 118-120  
FB 4 Volkshochschule



Huxstraße 118 - 120 , 23552 Lübeck

- AP Max: 14 AP
- NF: 1360,00 m<sup>2</sup>

**Der Standort soll langfristig erhalten bleiben.**



► **Nr. VO/2021/09951**  
öffentlich

Lübeck, 25.03.2021

## Bericht -öffentlich-

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

**Bearbeitung:** Viktoria Schreiber (E-Mail: [Viktoria.Schreiber@luebeck.de](mailto:Viktoria.Schreiber@luebeck.de) Telefon: 122-6155)

## Fahrschein gegen Führerschein

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.08.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

#### **Interfraktioneller Antrag SPD und CDU in der Bürgerschaft am 29.08.2019 (VO/2019/08106):**

„In verschiedenen Städten und Kreisen Deutschlands können Bürgerinnen und Bürger bei Abgabe ihres Führerscheins von ihrer Gemeinde eine entgeltfreie Jahreskarte für den ÖPNV erhalten. Diese Modelle sind zeitlich, organisatorisch und finanziell unterschiedlich ausgestattet.“

Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Lübecker Bürgerschaft hierzu spätestens im 1. Quartal 2020 zu berichten, und eine Empfehlung für die eventuelle Einführung eines solchen Modells in Lübeck abzugeben.“

#### **Anfrage des AM Birte Duggen (Bündnis 90/Die Grünen) im Hauptausschuss am 11.08.2020 (VO/2020/09077):**

„Wie ist der aktuelle Sachstand bzgl. Möglicher Modelle für die Abgabe des KfZ-Führerscheins in HL, gegen eine entgeltfreie Jahreskarte für den ÖPNV?“

### **Verfahren:**

Der Bericht wurde dem Senior:innenbeirat vorab zur Kenntnis gegeben und dieser befürwortet ausdrücklich die Durchführung eines Modellversuchs.

### **Bericht:**

Im SH-Tarif, welcher auch in der Hansestadt Lübeck gilt, gibt es für Senior:innen kein einheitliches Angebot. In einigen Kreisen gibt es Seniorenmonatskarten. Die Vergünstigung beträgt im Regelfall 25 % im Vergleich zu einer normalen Monatskarte. Angebote dieser Art sind durch den Aufgabenträger vollständig auszugleichen.

Ein Modell zur Abgabe des Kfz-Führerscheins gegen eine entgeltfreie Jahreskarte für den ÖPNV wird in verschiedenen Städten als Pilotprojekt durchgeführt.

Der Landkreis Ludwigsburg (537.000 Einwohner:innen, Großraum Stuttgart) hat 2015 mit dem Projekt gestartet, rund 2.450 Tickets ausgegeben (tatsächliche Nachfrage) und nach dem kostenlosen Jahr eine Neukund:innen-Quote von rund 45 % erreicht. Wie viele Senior:innen insgesamt seit 2015 ihren Führerschein abgegeben haben, ist nicht dokumentiert worden. Auch ist nicht bekannt, wie viele Senior:innen ohnehin auf ein Jahresabonnement im ÖPNV wechseln würden. Der Landkreis Ludwigsburg und der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart tragen die Kosten für dieses Modell. Konkrete Aussagen zu den tatsächlichen Kosten konnte der Landkreis nicht nennen.

Bamberg (78.000 Einwohner:innen) hat „die Bamberger Einkaufskarte“ für 12 Monate eingeführt. Hierbei kann jede Person, die ihren Erstwohnsitz in Bamberg hat, ihren Führerschein abgeben und erhält ein kostenloses Jahresticket. Dieses Ticket gilt montags bis freitags ab 9:00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen ganztags. Erhebungsdaten gibt es bei diesem Projekt noch keine.

In Recklinghausen (114.000 Einwohner:innen) erhält man seit Mai 2018 bei Abgabe des Führerscheins ein kostenloses Ticket2000 für drei Monate. Wird im Anschluss ein 12-monatiges Abonnement abgeschlossen, werden die letzten drei Monate im ersten Vertragsjahr nicht berechnet. Eine Altersbeschränkung gibt es hierbei nicht. Seit Beginn an haben 114 Personen dieses Angebot genutzt, davon haben 17 Personen im Anschluss ein Abonnement abgeschlossen.

Wer aus Altersgründen ab 63 Jahren seinen Führerschein in der Stadt Kaufbeuren (44.000 Einwohner:innen) freiwillig abgibt, erhält im Gegenzug ein einjähriges kostenfreies Abo für den Stadtbus. Im Jahr 2017 haben insgesamt 96 Bürger:innen ihren Führerschein gegen ein Abonnement getauscht, 2018 waren es 62 und 2019 44 Bürger:innen. Die Kosten für ein Jahresabonnement, welche die Stadt Kaufbeuren trägt, belaufen sich auf rund 570,00 Euro pro Abonnement. Diese Aktion wurde unbefristet verlängert.

Die Kosten für ein kostenloses Jahresticket müssten von der Hansestadt Lübeck voll getragen werden. Ein ABO-Monatsticket der Stufe 2 kostet derzeit 51,67 Euro. Die jährlichen Kosten würden sich pro Ticket auf 620,04 Euro belaufen. Der Grad der weiteren Inanspruchnahme des Jahresabonnements nach dem kostenlosen Jahr kann nicht prognostiziert werden. Ebenfalls ist es nicht vorhersehbar, ob die Personen auch ohne ein solches Angebot ihren Führerschein abgeben würden und sich ein Busticket mit anschließendem Abonnement kaufen würden.

Die Führerscheinstelle der Hansestadt Lübeck führt keine Statistik darüber, wie viele Senior:innen (Ü60/65) freiwillig ihren Führerschein abgeben. Die mögliche Anzahl von Senior:innen, die ein solches Angebot nutzen würden, kann daher nicht abgeschätzt werden.

Für das Best-Case-Szenario, orientiert an Ludwigsburg und angepasst an die Lübecker Einwohnerzahl, kann von einer Resonanz von knapp 200 ausgegebenen Tickets im Jahr und einer Kund:innen-Bindung von 45% bzw. 90 Personen ausgegangen werden. Die Kosten für die 200 kostenlosen Jahresmonatskarten beliefen sich auf knapp 158.000,00 Euro pro Jahr. Legt man die Gesamtkosten auf die vermutlich zusätzlich gewonnenen Neukund:innen um, kostet die Neukund:innen-Gewinnung pro Kopf 1.762,00 Euro.

Das Worst-Case-Szenario, orientiert an Recklinghausen, hätte eine Resonanz von 108 ausgegebenen Tickets und eine Kund:innen-Bindungsquote von rund 19% bzw. 21 Personen. Die Kosten würden sich auf 85.000,00 Euro pro Jahr belaufen. Die Neukund:innen-Gewinnung kostet in diesem Szenario 4.078,00 Euro pro Kopf.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit Ausnahme des Kreises Ludwigsburg kaum nennenswerte zusätzliche Fahrgäste durch die Einführung eines Modells Monatskarte im Tausch gegen den Führerschein erzielt werden.

Es wird vorgeschlagen, ein Modellversuch in Lübeck mit 500 Tickets, mit einer Laufzeit von drei Jahren, durchzuführen. Die ersten 500 Personen im Alter von über 65 Jahren, die ihren Führerschein abgeben, erhalten ein kostenloses Jahresticket der Tarifzone 2. Eine Ausgabe dieser Tickets könnte über die Führerscheinstelle bei Abgabe des Führerscheins erfolgen. Die Kosten i. H. v. rund 315.000,00 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren, stehen im Produkt 547001 – Aufgabenträgerschaft – zur Verfügung bzw. werden in den Folgejahren dort geordnet.

Die Höhe der jährlichen Nachfrage für eine Erstinanspruchnahme ist vorab nicht ermittelbar. Ebenfalls ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, wie viele Personen nach Ablauf des Modelljahres weiterhin ein Jahresabo für den ÖPNV nutzen werden.

Es wird eine Laufzeit von mindestens drei Jahren empfohlen, um die Nachhaltigkeit der Ticketnachfrage ermitteln zu können und damit auch ein Kosten-Nutzenverhältnis ermitteln zu können. Mit Abschluss des Modellversuchs wird ein Bericht hierzu erstellt.

#### **Anlagen:**

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2021/10265  
öffentlich

Lübeck, 19.07.2021

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
1.105 - Informationstechnik

Bearbeitung: Torsten Klahn (E-Mail: torsten.klahn@luebeck.de Telefon: 122-7467)

## Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. §82 I GO für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 111007 IT-Architektur/ IT- Service

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

In den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten werden gem. §82 I GO überplanmäßig folgende Mittel im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
111007.5271004	Aufwand für Datenverarbeitung	2021	1.386.000,00 €
111007.5431101	Ersatzb. Festw. IT-Hardware	2021	200.000,00 €
111007.5231000	Mieten und Pachten	2021	70.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.656.000,00 €</b>

### Deckung

Produktsachkonto	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
111007.5000000	Personalkosten	2021	400.000,00 €
611001.4131000	Allgemeine Zuweisung Land	2021	1.256.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.656.000,00 €</b>

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
FBC 1	Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein- Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Vertragliche Verpflichtungen

Finanzielle Auswirkungen:

Ja  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein  
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Insbesondere durch den Zuwachs an neuen Aufgaben und Maßnahmen z.B.:

- die Schaffung von Telearbeitsplätzen,
- den weiteren Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur und
- Änderungen bei den Lizenzbedingungen

kommt es zu einem deutlich höheren Aufwand im Bereich Informationstechnik.

Zu 1.) Bei der Schaffung von neuen zusätzlichen Arbeitsplätzen (u.a. auch Homeoffice-Arbeitsplätzen) führen folgende Gründe zu einem höheren Mittelbedarf:

Die hohe Nachfrage nach IT-Produkten aufgrund der Corona-Pandemie führt zu einer deutlichen Kostensteigerung bei Hard- und Software, sowie IT-Wartungs-/Lizenzkosten.

Bei einigen Hardwareprodukten, beispielsweise bei Notebooks, führt diese erhöhte Nachfrage momentan zu einer Preissteigerung von bis zu 100%.

Zudem bedingt die Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsplätzen Mehrkosten beim Abschluss von neuen benötigten Wartungs- und Lizenzverträgen. Ebenso kommt es auch bei Verlängerung von bestehenden Supportverträgen zu einer Kostenerhöhung.

Auch bei der Weiterführung der Migration III – Umstellung des Betriebssystems von Microsoft Windows 7 auf Windows 10 und des Office Produktes von 2010 auf 2016 - entstehen zusätzliche Kosten in 2021, da das Projekt durch coronabedingte Verzögerungen in 2020 nicht wie geplant ablaufen konnte.

Um das Projektziel zu erreichen, müssen noch Abschlussarbeiten in 2021 vorgenommen werden.

Zu 2.) Dazu entsteht ein Mehrbedarf für den Ausbau der IT Infrastruktur.

Neu erschlossene Verwaltungsstandorte werden temporär über angemietete Leitungen an das Verwaltungsnetz angeschlossen, bevor diese durch eigene Leitungen der Stadt abgelöst werden können. Daraus resultieren höhere Aufwendungen für die Miete von Telekommunikationsleitungen.

Zu 3.) Änderungen bei den Lizenzbedingungen und zusätzlich benötigte Lizenzen führen zu einem Mehrbedarf. Beispielsweise wurde das bisher kostenfreie Oracle Java (u.a. für Mach erforderlich) kostenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen können vom Bereich 1.105 Informationstechnik nicht durch eigene Mittel aufgefangen werden.

Durch Einsparungen bei den Personalkosten infolge verspäteter Besetzungen des Stellenplans ist es dem Bereich 1.105 Informationstechnik jedoch möglich, eigenständig 400 T€ als Deckung anzubieten.

Zusätzlich sind Deckungsmittel in Höhe von 1.256 T€ erforderlich.

**Anlagen:**  
Keine

Bürgermeister Jan Lindenau

**► Nr. VO/2021/10279  
öffentlich**

Lübeck, 20.07.2021

**Vorlage  
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:  
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

**Wahl einer Schiedsfrau für den Bezirk IV ( St. Lorenz 1)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Frau Karla Eichhorn, Richard-Wagner-Str. 4 b, 23556 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsfrau für den Bezirk IV (St. Lorenz 1) gewählt.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsamtstelle für den Bezirk IV (St. Lorenz 1) neu zu besetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein wurde dies öffentlich bekannt gemacht. Mit den interessierten Bewerber:innen wurden Gespräche geführt, an denen Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Bereiches Recht teilnahmen. Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeit einzuschätzen, Konflikte in den vorgeschriebenen Verfahren zu lösen und einen Streit zu schlichten. Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass sich Frau Karla Eichhorn als die am besten geeignete Bewerberin für den Bezirk IV erwiesen hat.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2021/10280  
öffentlich

Lübeck, 20.07.2021

**Vorlage**  
**-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:  
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

**Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk VII (St. Gertrud 2)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

**Beschlussvorschlag:**

Herr Henning Junge, Gärtnergasse 72, 23562 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsmann für den Bezirk VII (St. Gertrud 2) gewählt.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsamtstelle für den Bezirk VII (St. Gertrud 2) neu zu besetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein wurde dies öffentlich bekannt gemacht. Mit den interessierten Bewerber:innen wurden Gespräche geführt, an denen Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Bereiches Recht teilnahmen. Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeit einzuschätzen, Konflikte in den vorgeschriebenen Verfahren zu lösen und einen Streit zu schlichten.

Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass sich Herr Henning Junge als der am besten geeignete Bewerber für den Bezirk VII erwiesen hat.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau

**► Nr. VO/2021/10281  
öffentlich**

Lübeck, 20.07.2021

**Vorlage  
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:  
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

**Wahl einer Schiedsfrau für den Bezirk X (Travemünde)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Frau Gabriele Schütz, Arnimstr. 44 A, 23566 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsfrau für den Bezirk X (Travemünde) gewählt.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

 neu freiwillig vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1) Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsamtstelle für den Bezirk X (Travemünde) neu zu besetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein wurde dies öffentlich bekannt gemacht. Mit den interessierten Bewerber:innen wurden Gespräche geführt, an denen Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Bereiches Recht teilnahmen. Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeit einzuschätzen, Konflikte in den vorgeschriebenen Verfahren zu lösen und einen Streit zu schlichten.

Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass sich Frau Gabriele Schütz als die am besten geeignete Bewerberin für den Bezirk X erwiesen hat.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau

**► Nr. VO/2021/10282  
öffentlich**

Lübeck, 20.07.2021

**Vorlage  
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:  
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

**Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk XII (Moisling)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Herr Marcus Henke, Dankwartsgrube 40, 23552 Lübeck, wird für fünf Jahre als Schiedsmann für den Bezirk XII (Moisling) gewählt.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja  
Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:


neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch: SchiedsO

Finanzielle Auswirkungen:


Ja (Anlage 1)  
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsamsstelle für den Bezirk XII (Moisling) neu zu besetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein wurde dies öffentlich bekannt gemacht. Mit den interessierten Bewerber:innen wurden Gespräche geführt, an denen Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Bereiches Recht teilnahmen. Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeit einzuschätzen, Konflikte in den vorgeschriebenen Verfahren zu lösen und einen Streit zu schlichten.

Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass sich Herr Marcus Henke als der am besten geeignete Bewerber für den Bezirk XII erwiesen hat.

**Anlagen:**

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2021/10204  
öffentlich

Lübeck, 03.06.2021

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ronny Matthies (E-Mail: ronny.matthies@luebeck.de Telefon: 122-6606)

## Ersatzneubau BW 122 Brücke Gut Mönkhof - Projektfreigabe

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.08.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Projekt Ersatzneubau BW 122 Brücke Gut Mönkhof umzusetzen.

### Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja  
 Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch diese Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

 neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Lübeck gem. § 10 StrWG SH

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja – Begründung:</b> Temporäre Versiegelung von Flächen, Fällung von Kopfweiden → Ausgleich durch Neupflanzung von 18 Bäumen
-------------------------------------	--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

## Begründung:

### 1. Allgemeines:

#### Bauwerkszustand:

Die Straßenbrücke 122 Gut Mönkhof liegt im Hochschulstadtteil der Hansestadt Lübeck und wird über den Mönkhofer Weg erreicht. Der Weg mit ländlichem Charakter führt als Feldweg von der Albert-Letzius-Straße bis zum Gelände des Gutes.

Auf dem Gelände des Gutes Mönkhof wird ein Veranstaltungsbetrieb betrieben. Dazu sind Mietwohnungen und in einem Gebäude eine Kinderbetreuung eingerichtet. Im umliegenden Bereich sind Felder, teilweise von der Hansestadt verpachtet, vorhanden.

Alle Nutzungen werden ausschließlich über den Mönkhofer Weg und die Brücke über den Nienmarker Landgraben erreicht.

Das Bauwerk ist in seiner jetzigen Form 1941 erstellt, 1975 durch Erneuerung der Geländer, Bohlenbelag und Asphaltdecke ertüchtigt und 1997 durch zusätzliche Zugbänder stabilisiert worden. Der Überbau besteht aus einer Lage Einfeldträger, die auf Widerlagerwänden aus Mauerwerk aufliegen. Im Bett des Gewässerlaufs liegt eine Unterwasserbetonsohle, worauf die Mauerwerkswände aufgebaut sind. Der Straßenaufbau wird im Bereich der Widerlager durch Flügelwände gesichert. Die Flügel sind ebenso gemauert.

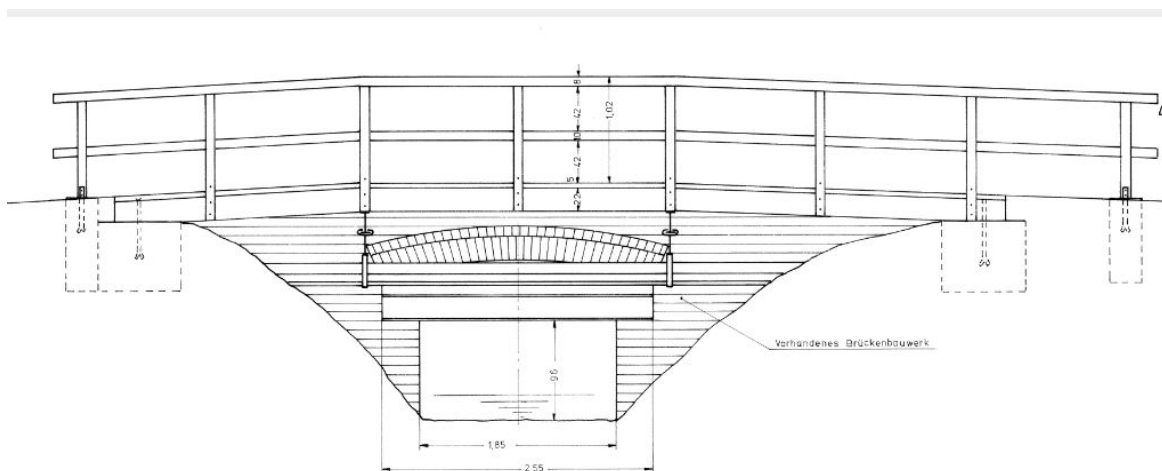


Bild: Ansicht Bestandsbauwerk

Die letzte Sonderprüfung 2020S1 im Zuge der Bauwerkserhaltung ergab für die Bauwerkskonstruktion und die Verkehrssicherheit die Note 4. Grund dafür sind mehrere Schadens-

bilder, die sich in den letzten Jahren derart entwickelten, dass der Gesamtkonstruktion eine sehr schlechte Bewertung zuzuordnen ist.

Die Konstruktion ist in ihrer Substanz abgenutzt sowie vollständig abgängig. Die Verkehrssicherheit kann für die Nutzungserfordernisse nicht mehr gewährleistet werden. Die Überfahrt durch Ver- und Entsorgungsverkehr des Anliegers und die Nutzung durch die Maschinen der Landwirtschaft kann nicht mehr zugelassen werden und ist zurzeit insoweit eingeschränkt, dass Überfahrten für Fahrzeuge mit einem Gewicht > 3,5 t verboten ist.

Aufgrund der Bewertungen ist ein Ersatzneubau für die Brücke zwingend erforderlich.

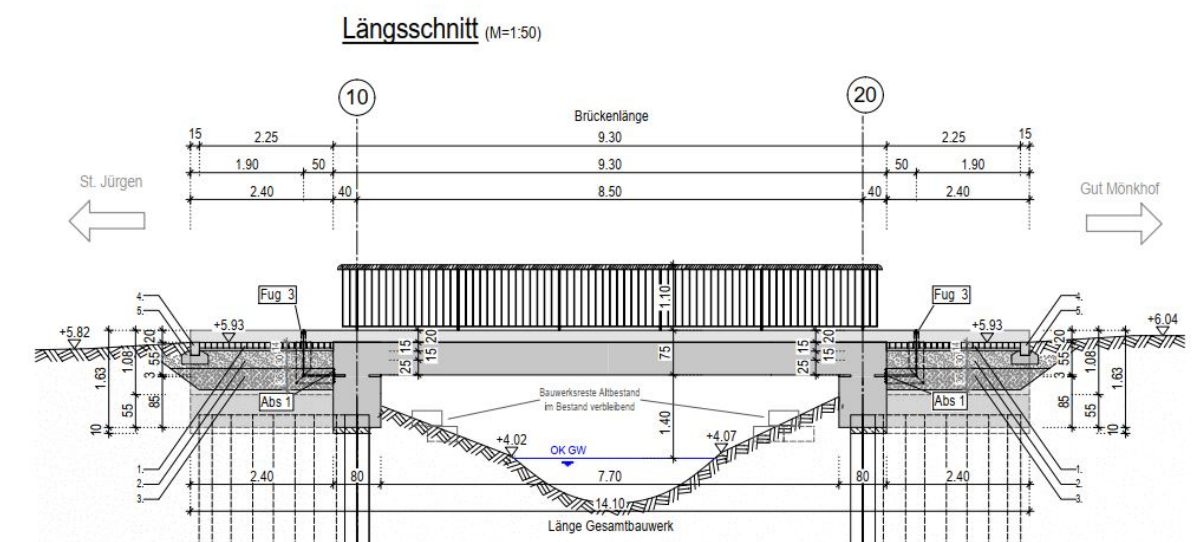
Da eine kurzfristige Sperrung des Bauwerks unausweichlich ist, wird kurzfristig (Baubeginn 07/2021) eine Behelfsbrücke in Nebenlage errichtet. Diese stellt die Erreichbarkeit des Gutes und der städtischen landwirtschaftlichen Flächen sicher.

### Geplanter Ersatzneubau:

Mit dem Ersatzneubau soll gleichzeitig eine Aufwertung im Sinne der Durchgängigkeit des Gewässers, die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergibt, des Landgrabens stattfinden. Somit ist das Ersatzbauwerk so zu gestalten, dass für den Landgraben im Gegensatz zum Bestandsbauwerk ein offener Querschnitt zur Verfügung steht. Die Variante, das Ersatzbauwerk mittels eines überschütteten Wellstahlprofils auszuführen, ist aus Gründen des Naturschutzes somit verworfen worden.

Weiterhin steht das Gut Mönkhof nebst der Zuwegung (Hohlweg) und der Querung des Landgrabens unter Denkmalschutz. Auch aus Gründen des Denkmalschutzes ist nunmehr die neue Querung wieder als Bauwerk in Form einer Deckbrücke auszuführen, damit das Gesamtensemble in seiner Form erhalten bleibt. Ferner werden im Bauwerksbereich Gründungsteile von älteren Querungen vermutet. Diese sollen als archäologische Bodendenkmäler soweit möglich im Baugrund verbleiben.

Das Ersatzbauwerk wird nunmehr als 4,98 m breite (im Bestand 4,63 m) direkt befahrende Betonbrücke ausgeführt. Die Gründung erfolgt in Spundwandbauweise, die Handläufe der Geländer werden in Holzbauweise ausgebildet.



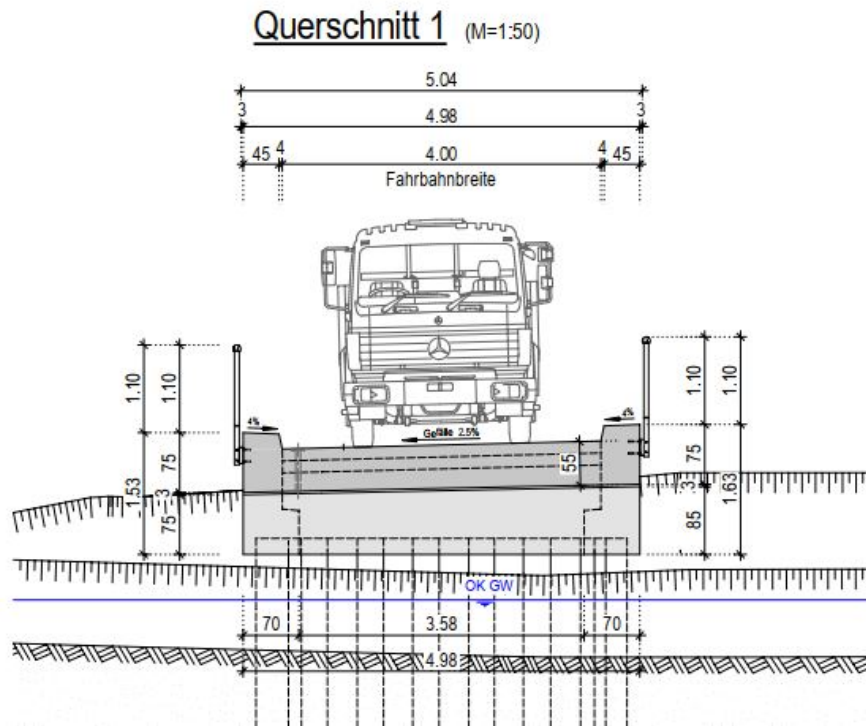


Bild: Querschnitt Ersatzneubau

## 2. Anlass für diese Vorlage:

(1) Für die Projektfreigabe (Ersatzneubau BW 122 Brücke Gut Mönkhof einschl. der zugehörigen Ingenieurleistungen) werden Haushaltsmittel von insgesamt brutto 550.000 EUR benötigt.

(2) Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine Entscheidung des Hauptausschusses zur Projektfreigabe herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten mehr als 175.000 EUR netto betragen, was hier der Fall ist.

## 3. Finanzierung:

Für den Ersatzneubau ergibt sich gem. Kostenberechnung mit Stand 05/2021 ein Finanzbedarf von ca. 550.000 EUR.

Die Gesamtprojektkosten setzen sich aus den Baukosten, den Kosten für Ingenieurleistungen sowie aus den sonstigen Baunebenkosten für Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen zusammen. Die genauen Baukosten sind jedoch erst im Zuge der Vergabe der Bauleistungen bekannt.

Das Bauvorhaben ist nicht förderfähig.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 500.000 EUR sind im PSK 541001.763.7852000 des investiven Haushalts 2021 vorhanden.

Die bereits benötigten Haushaltsmittel für Vorleistungen und Planungsleistungen in 2020 in Höhe von 22.000 EUR wurden aus dem investiven Haushalt 2020 bereitgestellt. Über das Bereichsbudget werden die derzeit fehlenden 28.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsmittel für die Behelfsbrücke werden aus dem konsumtiven Haushalt 2020-2022 bereitgestellt, da die Behelfsbrücke eine Einsatzzeit von kleiner als einem Jahr hat. Die Baukosten für die Behelfsbrücke betragen 200.000 EUR.

**Anlagen:**

1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr  
Produkt: 541001 Brücke Gut Mönkhof

Anlage zur Vorlage vom 03.06.2021  
VO-Nr.: VO/2021/10204

## 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

### INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-550.000,00		-6.874,99	-6.874,99	-6.874,99

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-549.999,00		-6.874,99	-6.874,99	-6.874,99
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-550.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-247.500,00		-16.500,00	-16.500,00	-16.500,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-550.000,00	-550.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-550.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen		x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.763.7852000	Gemeindestraßen/Brücke Gut Mönkhof/ Tiefbaumaßnahmen	-550.000,00
		Saldo Finanzplan	-550.000,00

► **Nr. VO/2021/10077**

öffentlich

Lübeck, 07.05.2021

**Interfraktioneller Antrag****Fraktionen:**

Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER &amp; GAL Fraktion

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Die Unabhängigen, DIE LINKE, FREIE WÄHLER & GAL: Haushalt auf Klimaschutz ausrichten****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Antrag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Haushaltsplanung in Lübeck ab dem Haushalt 2023 grundlegend umzugestalten:

1. Damit Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit langfristig Einzug in die städtische Haushaltsplanung finden, wird die Erreichung der Klimaneutralität der Stadt als Leitziel ausgegeben. Die Haushaltsaufstellung soll dem beschlossenen Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2030 im Vergleich zu 2019 ebenso dienen, wie der schnellstmöglichen Einleitung der Schritte zur vollständigen Klimaneutralität im Anschluss.

2. Die von der Stadt beschlossene Prioritätensetzung für Investitionen

*(heute: 1. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung wie Brandschutz, Verkehrssicherung usw. 2. Bestehende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen 3. Fortführung laufender Maßnahmen 4. Vermeidung von Folgekosten 5. Einnahmen generieren, wie z.B. Fördermöglichkeiten, Rentierlichkeit 6. Synergieeffekte durch (organisatorische) Bündelung von Maßnahmen)*

wird geändert und das Erreichen der Klimaneutralität sowie die Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen in die Prioritätenliste vor der aktuellen Ziffer 3. aufgenommen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, zum Haushalt 2023 ein auf sieben Jahre angelegtes Tragfähigkeitskonzept vorzulegen, das aufzeigt, welche Aufwendungen im Investitionshaushalt und im konsumtiven Haushalt zur Erreichung der beschlossenen Klimaziele, für Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Abfederung sozialer Härten erforderlich sind. Die Investitionsaufwendungen sind in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen. Spätestens zum Haushalt

2028 ist das Tragfähigkeitskonzept um eine Planung zu ergänzen, welche Aufwendungen zur Erreichung vollständiger Klimaneutralität nötig sind.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

► **Nr. VO/2021/10222**  
**öffentlich**

**Lübeck, 07.06.2021**

## **Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN**

**Bearbeitung:** *Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)*

### **Dringlichkeitsantrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ausnutzung des von der Kommunalaufsicht genehmigten Investitionsspielraums**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
15.06.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Volumen der Investitionen der Hansestadt zukünftig zu steigern, indem der von der Kommunalaufsicht genehmigte Investitionsfinanzierungsspielraum in höherem Maße als in der Vergangenheit und möglichst in Gänze ausgenutzt wird.

Kurzfristig wird der Bürgermeister hierfür aufgefordert, umgehend noch nicht geplante, aber im laufenden Haushaltsjahr durchführbare Investitionsprojekte zu identifizieren und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen (inkl. Anpassung des Haushaltsbeschlusses durch über- und außerplanmäßige Bewilligungen). Für die haushalterische Ordnung sind die Finanzansätze geplanter, aber im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr wie geplant durchführbarer Investitionsprojekte zu verwenden.

Für den Haushalt 2022 ist erneut - wie bereits im Haushalt 2019 - eine pauschale Kürzung der Investitionsbudgets im Vergleich zu den tatsächlich benötigten Mitteln der jeweiligen Investitionsprojekte anzusetzen. Die Höhe des pauschalen Kürzungsfaktors ist mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Zur Schließung der Lücke der durchführbaren Projekte sind im Laufe des kommenden Jahres die Finanzansätze geplanter, aber in 2022 nicht mehr wie geplant durchführbarer Investitionsprojekte zu verwenden.

Als langfristige Maßnahme legt der Bürgermeister bis zur Haushaltssitzung 2021 ein mehrjähriges Konzept über die von der Verwaltung zusätzlich benötigten Ressourcen, Prozesse und Strukturen vor, um langfristig und dauerhaft die Ausnutzung der genehmigten Investitionsfinanzierungsspielräume sicherzustellen. Für den Aufbau dieser Kapazitäten werden im Haushalt 2022 die ersten Maßnahmen vorgeschlagen.

#### **Begründung:**

Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Investitionsfinanzierungsrahmen wurde in den vergangenen Jahren zu erheblichen Teilen nicht ausgenutzt.

In 2020 wurden Investitionskredite von 99 Mio. € geplant (inkl. Übertrag für Maßnahmen, die

schon in den Vorjahren geplant, aber nicht durchgeführt wurden), die Kommunalaufsicht hat diese Planung um 7 Mio. € verringert genehmigt, tatsächlich aufgenommen wurden jedoch nur 37 Mio. € für Investitionskredite.

In 2019 wurden 120 Mio. € geplant, die Kommunalaufsicht hat diese Planung um 5 Mio. € verringert genehmigt, tatsächlich aufgenommen wurden jedoch nur 65 Mio. €.

In 2018 wurden 90 Mio. € geplant, die Kommunalaufsicht hat diese Planung um 6 Mio. € verringert genehmigt, tatsächlich aufgenommen wurden jedoch nur 15 Mio. €.

Eine derartige, erhebliche Unterausnutzung des genehmigten Finanzierungsrahmens für Investitionsprojekte führt zu einem zu geringen Niveau an städtischen Investitionen, sowohl im Vergleich zum Bedarf als auch im Vergleich zum finanziell Sinnvollen und Leistbaren. Dauerhaft führen diese Investitionslücken zu einem laufend wachsenden Investitionsstau, der in Lübeck an Schulen, Kitas, Radwegen, Brücken, etc. deutlich sichtbar ist.

Angesichts der hinzukommenden, substantiellen Investitionsbedarfe für Klimaschutz und den Ausbau des Lübecker Hafens droht dieser Investitionsstau weiter anzuwachsen. Notwendig ist daher ein Aufbau an hinreichenden Verwaltungskapazitäten für Investitionsplanung und -durchführung, um die vorhandenen Spielräume dauerhaft ausnutzen und den Investitionsstau abbauen zu können.

### **Anlagen:**

*Ausschussmitglied*